

Europäische Hochschulschriften

Peter Hilpold

Der Osttimor-Fall



PETER LANG

Vorwort

Diese Arbeit entstand als Forschungsprojekt an der Europäischen Akademie Bozen. Mein Dank gilt Herrn Prof. Dr. Reiner Arntz von der Universität Hildesheim, der als Fachbereichsleiter an der Europäischen Akademie Bozen meine wissenschaftlichen Vorhaben stets unterstützte und förderte.

An dieser Stelle sei auch meinem Kollegen, Herrn Assessor iuris Jens Woelk, ein besonderer Dank dafür ausgesprochen, daß er mir wiederum bei der Überführung des Manuskripts in ein Buch wertvolle und zeitintensive Hilfestellung geleistet hat.

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	9
2. DIE ENTSTEHUNG DER OSTTIMOR-PROBLEMATIK	11
3. DIE HALTUNG DER VEREINTEN NATIONEN	16
4. DAS VERFAHREN VOR DEM IGH	19
a) Der Vertrag über die Timor-Lücke und die Position Australiens	19
b) Der Verfahrensverlauf	23
5. DIE URTEILSFINDUNG DES IGH	26
a) Liegt überhaupt ein Streitfall zwischen Portugal und Australien vor?	26
b) Ist das Verhalten Australiens von jenem Indonesiens isolierbar?	27
c) Eine erste Betrachtung zu diesem Urteil	29
6. DIE GERICHTSBARKEIT DES IGH UND DRITTSTAATSINTERESSEN	31
a) Konsensualprinzip vs. Entscheidungspflicht eines Gerichts	31
b) Der Monetary Gold-Fall	33
c) Die Monetary Gold-Regel in der Praxis des IGH und die Frage der Passivlegitimation Australiens	34
7. ZUR FRAGE DER AKTIVLEGITIMATION PORTUGALS	42
8. ZUR ERGA OMNES-NATUR DER VERLETZTEN RECHTSNORMEN	51
9. DIE VERLETZUNG DES SELBSTBESTIMMUNGSRECHTS DER VÖLKER DURCH INDONESIEN	61
a) Das externe Selbstbestimmungsrecht des Volkes von Osttimor	61
aa) Bestanden die strukturellen Voraussetzungen für eine freie Durchführung des Selbstbestimmungsprozesses?	65
ab) Handelte es sich um eine freie Willensäußerung im Rahmen eines "informierten, demokratischen und unparteiischen Prozesses"?	65

b) Die völkerrechtliche Beurteilung der Gewaltanwendung durch Indonesien	67
c) Selbstbestimmungsrecht und Effektivitätsgrundsatz	71
d) Die Durchsetzung des externen Selbstbestimmungsrechtes, die Anerkennung von Unrechtstatbeständen und das Instrument der Nichtanerkennung	73
e) Internes Selbstbestimmungsrecht und Sezessionsrecht	79
ea) Zur aktuellen Situation im allgemeinen Völkerrecht	79
eb) Die Vorgänge in Osttimor	89
ec) Kann die Bevölkerung von Osttimor auch einen Sezessionsanspruch geltend machen?	92
f) Abschließende Bemerkungen zur Frage des Selbstbestimmungsrechts des Volkes von Osttimor	93
10. DAS VERFAHREN HORTA V. COMMONWEALTH	96
11. SCHLUSSBEMERKUNGEN	98
BIBLIOGRAPHIE	101
ANHANG:	
DAS IGH-URTEIL ZUM OSTTIMOR-FALL VOM 30. JUNI 1995	

1. Einleitung

Zwei Jahrzehnte nach der indonesischen Invasion in Osttimor sind zwei Urteile zu Verfahren ergangen, in deren Rahmen die Frage des Selbstbestimmungsrechts des Volkes von Osttimor aufgeworfen worden war. Auf internationaler Ebene war der Internationale Gerichtshof in Den Haag mit dieser Problematik befaßt worden, auf nationaler Ebene der Oberste Gerichtshof Australiens. Im Rahmen dieser Arbeit soll das Hauptaugenmerk dem Verfahren vor dem IGH geschenkt werden; abschließend wird auch kurz auf den vom Obersten Gerichtshof Australiens entschiedenen Streitfall *Horta v. Commonwealth* eingegangen.

Das am 30. Juni 1995 ergangene Urteil zum Osttimor-Fall¹ war mit Spannung erwartet worden. Es war weniger der Streitgegenstand selbst, nämlich die Frage, ob Australien durch den am 11. Dezember 1989 mit Indonesien geschlossenen Vertrag über die Nutzung des Festlandsockels im Timor-Graben Staatenverantwortlichkeit begründet habe, als die Tatsache, daß das Schicksal eines Volkes, das auch angesichts völkermordähnlicher Praktiken der Besatzungsmacht seinen Behauptungswillen nicht verloren hat, nunmehr auf internationaler Ebene - wenn auch nur indirekt - Beachtung finden sollte. Abgesehen vom konkreten Sachverhalt waren jedoch weitere Umstände für das Interesse an diesem Fall ausschlaggebend. Wie in kaum einem anderen in den letzten Jahren vor dem IGH behandelten Fall, wurden hier Fragen zum aktuellen Bedeutungsgehalt grundlegender völkerrechtlicher Prinzipien wie dem Selbstbestimmungsrecht oder dem Wesen von erga omnes-Verpflichtungen aufgeworfen. Implizit angesprochen wurden Fragen über Existenz und Wesen der internationalen Gemeinschaft und über Natur und Reichweite der Rechtsprechungsgewalt des Internationalen Gerichtshofs. Die Bedeutung, die diesem Fall beigemessen wurde, zeigt sich auch in den bereits vor Ergebung des Urteils veröffentlichten ausführlichen Fallbesprechungen² und in der häufigen Bezugnahme in der einschlägigen Literatur³.

Die in der Literatur zum Ausdruck gebrachte Hoffnung, der IGH möge mit einer Entscheidung zur Osttimor-Frage in der Sache einen weiteren Beitrag zur Klärung des Selbstbestimmungsrechts der Völker leisten, hat sich nicht in der

¹ Vgl. ICJ, Reports of Judgements, Advisory Opinions and Orders, Case Concerning East Timor (Portugal v. Australia), Judgment of 30 Juni 1995.

² Vgl. z.B. C. M. Chinkin, East Timor Moves into the World Court, in: 4 EJIL 1993, S. 206-222; M. C. Maffei, The Case of East Timor before the International Court of Justice - Some Tentative Comments, in: 4 EJIL 1993, S. 223-238.

³ Vgl. z.B. C. Chinkin, Third Parties in International Law, 1993, S. 209 ff., S. 215 f., S. 287 f.; A. Cassese, Self-determination of peoples - A reappraisal, 1995, insb. S. 223-230.

vielerseits ins Auge gefaßten Form bewahrt. Dennoch läßt das Urteil - wie unten zu zeigen sein wird - auch diesen Fragenkomplex nicht außer acht. Insbesondere die beiden dissenting opinions der Richter Weeramantry und Skubiszewski enthalten eine umfassende Bestandsaufnahme zu den oben erwähnten Fragenkomplexen und dürften für die einschlägige Diskussion in der Zukunft zentrale Referenzpunkte darstellen.

In der Folge soll nun, ausgehend von einer zusammenfassenden Darstellung der Problematik und des Prozeßverlaufs, untersucht werden, inwieweit der IGH auch zu einem anderen Ergebnis hätte gelangen können und zu welchem Ausmaß sich aus diesem Urteil Anhaltspunkte für neuere völkerrechtliche Entwicklungstendenzen zu den oben angesprochenen Themenbereichen ableiten lassen.

2. Die Entstehung der Osttimor-Problematik⁴

Timor gehört zu den Kleinen Sundainseln und liegt am südöstlichen Rand des indonesischen Archipels. Osttimor umfaßt die östliche Inselhälfte, die Enklave Oé-Cusse und die Inseln Ataúro und Jaco. Um 1520 landeten Portugiesen auf Timor und im Jahr 1586 wurde dort eine portugiesische Verwaltung eingerichtet⁵. Im selben Jahrhundert begann auch eine niederländische Kolonisierung der Insel. Die im 17. Jahrhundert ausgebrochenen Grenzstreitigkeiten zwischen der portugiesischen Kolonialmacht einerseits und der niederländischen Kolonialmacht andererseits wurde durch ein Abkommen aus dem Jahr 1859 beigelegt. Ein Abkommen und eine Deklaration aus dem Jahr 1893 und eine weitere Konvention aus dem Jahr 1904 bezogen sich wiederum u.a. auch auf die Grenzfrage. Im Jahr 1914 wurde das Grenzproblem einem Schiedsverfahren unterworfen⁶. In den Jahren 1941-1942 versuchten niederländische und australische Truppen auch auf dem Gebiet Osttimors, eine Invasion durch japanische Truppen zu verhindern. Der Versuch scheiterte⁷. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde die Kolonialverwaltung Osttimors durch portugiesische Behörden wieder aufgenommen.

⁴. Vgl. dazu T.M. Franck/P. Hoffman, *The Right of Self-Determination in Very Small Places*, in: 8 *New York University Journal of International Law and Politics*, 1976, S. 331-386; C. Rousseau, *Chronique des faits internationaux*, 80 *RGDIP* 1976, S. 958-959; P.D. Elliot, *The East Timor Dispute*, in: 27 *ICLQ* 1978, S. 238-249; J. Jolliffe, *East Timor, Nationalism and Colonialism*, 1978; R.S. Clark, *The "Decolonization" of East Timor and the United Nations Norms on Self-Determination and Aggression*, in: 7 *The Yale Journal of World Public Order*, 1980, S. 2-44; R.S. Clark, *Does the Genocide Convention go Far Enough? Some Thoughts on the Nature of Criminal Genocide in the Context of Indonesia's Invasion of East Timor*, in: 8 *Ohio Northern University Law Review*, 1981, S. 321-328; C. Budiardjo/L. Soei Liong, *The War Against East Timor*, 1984; F. Hiorth, *Timor: Past and Present*, 1985; F. de Quadros, *Decolonization: Portuguese Territories*, in: I *Encyclopedia of Public International Law*, 1992, S. 990-993; A. Barbedo de Magalhaes, *East Timor Indonesian Occupation and Genocide*, 1992; C.M. Chinkin, *East Timor Moves into the World Court*, in: 4 *EJIL* 1993, S. 206-222; M. C. Maffei, *The Case of East Timor before the International Court of Justice - Some Tentative Comments*, in: 4 *EJIL* 1993, S. 223-238; P. Lawrence, *East Timor*, in: II *Encyclopedia of Public International Law*, 1995, S. 3-4; M.G. Teles/P.C. de Castro, *Portugal and the Right of Peoples to Self-Determination*, in: 34 *Archiv des Völkerrechts* 1/1996, S. 2-46. Ausführungen zur Geschichte Osttimors finden sich auch im Urteil und in den Sondervoten zum Osttimor-Fall, (Fn 1).

⁵. Vgl. Brockhaus-Enzyklopädie: in 24 Bänden, (Bd. 19), 1993, "Timor", S. 180.

⁶. Vgl. Dissenting Opinion of Judge Skubiszewski, in: *Reports of Judgements, Advisory Opinions and Orders*, (Fn 1), S. 138-191, (170).

⁷. *ibid.*

Nach Beendigung des indonesischen Unabhängigkeitskrieges im Jahr 1947 fiel der in der Vergangenheit von den Niederlanden verwaltete Teil Timors gemäß dem *uti possidetis*-Prinzip in den indonesischen Staatsverband. Indonesien erhob anfänglich keine Ansprüche auf Osttimor.

Portugal widersetzte sich vehement dem nach dem 2. Weltkrieg einsetzenden weltweiten Entkolonialisierungsprozeß. Durch besondere rechtliche Vorkehrungen sollten der portugiesische Kolonialbesitz davon ausgenommen werden: Die Verfassung aus dem Jahr 1933 bezeichnete die Kolonien als "überseeische Provinzen"⁸. Nachdem sich in der Nachkriegszeit abzeichnete, daß die Kolonialstaaten zusehends unter Druck geraten würden, die Kolonien in die Unabhängigkeit zu entlassen, versuchte Portugal, in der Verfassungsänderung des Jahres 1951 die rechtliche Qualifizierung der Kolonien als Provinzen, d.h. als Teil des Mutterlandes noch stärker hervorstreichend⁹. Tatsächlich konnte diese Qualifikation den sich aus der Praxis der UN-Organe ergebenden Pflichten im Entkolonialisierungsprozeß keinen Abbruch tun¹⁰. Schon sehr früh hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen nämlich für sich die Kompetenz in Anspruch genommen, die Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung selbständig zu definieren¹¹. Nachdem Portugal 1955 den Vereinten Nationen beigetreten war, blieb der Versuch, die überseeischen Gebiete vom Anwendungsbereich des Kapitels XI der Satzung der Vereinten Nationen auszunehmen, nur wenige Jahre erfolgreich. Im Jahr 1960 wurde Timor von der Generalversammlung mit der Resolution 1542 (XV) gemeinsam mit den Kapverden, Guinea, Sao Tomé und Principe, Sao Joao Batista de Ajudá, Angola, Mosambik, Goa und Macao auf die Liste der abhängigen Gebiete gesetzt. Trotz der nachfolgenden Ereignisse ist diese Eintragung nach wie vor aufrecht. Die Vereinten Nationen haben in den 60er und

⁸ Nach einer Feststellung des portugiesischen Staatsoberhauptes aus dieser Zeit seien die überseeischen Provinzen bereits als unabhängig zu betrachten, da die Nation als ganze unabhängig gewesen sei. Vgl. Dissenting Opinion of Judge Skubiszewski, (Fn 6), S. 141.

⁹ Vgl. M.G. Teles/P.C. de Castro, (Fn 4), S. 15 f.

¹⁰ Im übrigen waren die Änderungen in der Terminologie mit keinen Änderungen in der tatsächlichen Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Mutterland und abhängigem Gebiet verbunden. Ibid.

¹¹ Vgl. dazu die im Anhang zur Resolution der Generalversammlung 742 (VIII) angeführte Liste von Faktoren, die auf das Vorliegen einer vollen Selbstregierung hindeuten. Aus dieser Definition ergab sich dann auch die Informationspflicht gemäß Art. 73 (e) der UNO-Satzung. Ausdruck des eigenständigen, nach objektiven Kriterien auszuübenden Qualifikationsrechts war auch die Vorgangsweise bei der Erstellung der Liste abhängiger Gebiete. Vgl. U. Fastenrath, Kapitel XI. Erklärung über Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung, in: B. Simma, Charta der Vereinten Nationen - Kommentar, 1991, S. 878-887, Rz 11 und 14.

Zum Anspruch der Generalversammlung auf eine ausschließliche Zuständigkeit zur Festlegung der abhängigen Gebiete vgl. Res. 1542 (XV) v. 15.12.1960.

70er Jahren wiederholt versucht, Portugal in bezug auf die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten als Kolonialmacht zu mahnen¹². Eine grundlegende Wende in der Haltung Portugal trat jedoch erst mit der sog. "Nelkenrevolution" vom 25. April 1974 ein¹³. Von diesem Zeitpunkt an wurde eine politische Lösung der Kolonialfrage gesucht¹⁴. Nicht zuletzt aufgrund der Umwälzungen in Portugal selbst, geriet die Situation in den Kolonien bald außer Kontrolle¹⁵.

In Dili, der Hauptstadt Osttimors, wurde am 13. Mai 1974 ein "Ausschuß für die Selbstbestimmung Osttimors" gegründet¹⁶. In einem am 3. August 1974 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelten Memorandum erklärte Portugal seine umfassende Kooperationsbereitschaft auf der Basis der Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁷.

In Timor standen sich im wesentlichen drei Gruppierungen gegenüber¹⁸: UDT¹⁹ (diese Gruppierung schloß sich später der antikommunistischen Sammelbewegung MAC an), APODETI²⁰ und FRETILIN²¹. Während die ersten beiden Gruppierungen einen Anschluß an Indonesien bzw. eine Autonomielösung

¹² Vgl. die Resolutionen des Sicherheitsrates 180 (1963), 183 (1963), 218 (1965), 312 (1972), 322 (1972) und die Resolutionen der Generalversammlung 2270 (XXII), 2395 (XXIII) und 2507 (XXIV). Darin wurde u. a. zum Ausdruck gebracht,

- daß die Qualifizierung der portugiesischen Kolonien als "überseeische Gebiete" und als Teil des portugiesischen Staatsgebietes gegen die Satzung und die einschlägigen Resolutionen verstoße und
- daß den Völkern in Angola, Mozambik und Guinea Bissau das Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zustünde und daß der Kampf für dieses Recht rechtmäßig sei.

Alle Staaten wurden aufgefordert, von einer Unterstützung Portugals bei der Unterdrückung dieser Völker etwa durch Waffenlieferungen Abstand zu nehmen.

¹³ Die Ursachen dieser Revolution lagen wiederum u. a. auch in den Kolonialproblemen Portugals begründet.

¹⁴ Vgl. die Verordnung Nr. 203/1974 und das Verfassungsgesetz Nr. 7/1974, mit welchen "das Selbstbestimmungsrecht mit all seinen Konsequenzen, einschließlich der Unabhängigkeit der überseeischen Gebiete" anerkannt wurde.

¹⁵ Umgekehrt zählte aber auch die Situation in den Kolonien zu einem der wichtigsten Faktoren für den Umsturz in Portugal selbst.

¹⁶ Vgl. A. Barbedo de Magalhaes, (Fn 4), S. 8.

¹⁷ *ibid.*

¹⁸ Vgl. dazu P. E. Elliott, (Fn 4), S. 239 f.

¹⁹ Uniao Democratica Timorese.

²⁰ Associacao Popular Democratica Timorese.

²¹ Frente Revolucionária de Timor-Leste Independente.

im Rahmen des indonesischen Staatsverbandes anstreben²², trat FRETILIN für die Unabhängigkeit Osttimors ein. Wahlen in einem der Bezirke Osttimors, aber auch das von unabhängigen Beobachtern ermittelte Stimmungsbild verdeutlichten sehr bald, daß die Bevölkerung von Osttimor einer Eingliederung in den Staat Indonesien ablehnend gegenüberstand. Daraufhin begann Indonesien mit dem Versuch einer gezielten Einflußnahme auf die politischen Entwicklungen in Osttimor²³. Schließlich brachen gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen diesen Gruppierungen aus und die portugiesischen Behörden zogen sich auf die Insel Atauro zurück. Im November 1975 verkündete die MAC den Anschluß an Indonesien, worauf die FRETILIN die Unabhängigkeit Osttimors erklärte. Am 7. Dezember 1975 besetzten indonesische Truppen Osttimor und am folgenden Tag verließen die portugiesischen Behörden Atauro. Eine in der Hauptstadt Osttimors, Dili, zusammengetretene Volksversammlung ersuchte am 31. Mai 1976 Indonesien um Aufnahme in den indonesischen Staatsverband. Diesem Ersuchen leistete das indonesische Parlament am 16. Juli 1976 Folge und am nächsten Tag erließ der indonesische Präsident Suharto das Dekret über die Eingliederung von Osttimor als 27. Provinz Indonesiens. FRETILIN bestritt die Vertretungsbefugnis der genannten Volksversammlung und betrachtete das Eingliederungsersuchen als nichtig²⁴. Die UNO sandte demonstrativ keine Beobachter zu den Eingliederungshandlungen²⁵. In den folgenden Jahren drangen immer wieder Informationen über schwere Menschenrechtsverletzungen und völkermordähnliche Vorfälle auf Osttimor an die Öffentlichkeit. Aufgrund der hermetischen Abriegelung der Insel war es jedoch schwierig, die einzelnen Meldungen zu überprüfen. Insbesondere blieb aber aus politischen Gründen offizielle staatliche Kritik weitgehend aus. Erst als am 12. November 1991 das indonesische Militär in Dili in eine wehrlose Trauergemeinde schoß und dabei 271 Menschen tötete, regte sich massiver internationaler Protest²⁶. Durch vereinzelte spektakuläre Aktionen gelang es Angehörigen der Bevölkerung von

²² Dabei hatte die UDT ursprünglich eine Autonomielösung unter portugiesischer Flagge bzw. die Eingliederung Osttimors in ein "Commonwealth portugiesisch sprechender Staaten" gefordert. Vgl. A. Barbedo de Magalhaes, (Fn 4), S. 9.

²³ Dazu zählten die Bestechung von Politikern, Drohungen und die gewaltsame Infiltration auf das Gebiet Osttimors. Vgl. A. Barbedo de Magalhaes, (Fn 4), S. 10 f.

²⁴ Vgl. das Schreiben José Ramos Horta vom 8. Juli 1976 gerichtet an den Generalsekretär der Vereinten Nationen (UN Doc. S/12133), zit. nach P. D. Elliott, (Fn 4), S. 240, (Fn 6).

²⁵ Beobachter wurden dagegen von Indien, Indonesien, dem Iran, Malaysia, Neuseeland, Nigeria, Saudi Arabien und Thailand entsandt. Die Bestätigung des ordnungsgemäßen Ablaufs des Entscheidungsprozesses erfolgte durch eine Delegation des indonesischen Parlaments.

²⁶ Vgl. K. Ludwig, Nach zwanzig Jahren Krieg - Neue Perspektiven für Osttimor?, in: Pogrom 182, April/Mai 1995, S. 42-43.

Osttimor auf das Schicksal ihrer Heimat aufmerksam zu machen²⁷. Große Hoffnungen wurden auch in die Vereinten Nationen gesetzt, die im Laufe der letzten zwanzig Jahre eine Vielzahl von Aktivitäten zur Osttimor-Frage entfaltet haben. Diese Aktivitäten sind Ausdruck eines ungebrochenen Interesses der Vereinten Nationen an der Osttimor-Problematik und haben wesentlich dazu beigetragen zu verhindern, daß sich der von Indonesien im Jahr 1975 geschaffene Zustand konsolidieren konnte.

²⁷ So kam es bspw. anlässlich des APEC-Gipfeltreffens im indonesischen Bogor am 15. November 1994 auf Osttimor zu Demonstrationen, die die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit vom Wirtschaftsgipfel auf die Menschenrechtsverletzungen in Osttimor lenkten.

3. Die Haltung der Vereinten Nationen

Der Sicherheitsrat forderte am 22. Dezember 1975 die Achtung der territorialen Integrität Osttimors und des unveräußerlichen Selbstbestimmungsrechtes des dortigen Volkes. Die indonesische Regierung wurde aufgefordert, ihre Truppen unverzüglich aus Osttimor abzuziehen. An Portugal wurde die Forderung gerichtet, in der Funktion als Verwaltungsbehörde mit den Vereinten Nationen zu kooperieren, um der Bevölkerung von Osttimor die Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes zu ermöglichen²⁸. Im folgenden Jahr erging eine Resolution weitgehend identischen Inhalts²⁹. Diesmal wurde die Aufforderung zur Kooperation jedoch nicht unmittelbar an Portugal gerichtet, sondern an alle "betroffenen Staaten und Parteien". Der kurz zuvor in Dili von Indonesien organisierten Abstimmung wurde die Anerkennung versagt. Allerdings enthielten sich diesmal zwei bedeutende Staaten der Stimme, nämlich die USA und Japan. Die Generalversammlung verabschiedete im Zeitraum zwischen 1975 und 1982 acht Resolutionen zur Osttimor-Frage³⁰. Die Mehrheiten für diese Resolutionen wurden von mal zu mal geringer; von 1977 an wurde von Indonesien kein Truppenrückzug mehr gefordert³¹. Wenn auch seit 1982 keine

²⁸ Vgl. die Res. des SR Nr. 384 (1975). Die Generalversammlung hatte schon am 12. Dezember, also nur fünf Tage nach dem Beginn der Militäroperation eine Resolution erlassen, mit welcher die Invasion verurteilt wurde. Indonesien wurde desweiteren aufgefordert, seine Truppen abzuziehen und das Selbstbestimmungsrecht des Volkes von Osttimor zu achten. 72 Staaten (einschließlich Australien) stimmten für diese Resolution, 10 Staaten (einschließlich Indonesien) stimmten dagegen und 43 Staaten enthielten sich der Stimme.

²⁹ Vgl. die Res. des SR Nr. 389 (1976) v. 22. April 1976. Ein stärkeres Engagement des Sicherheitsrates in dieser Frage war vor allem aufgrund der politischen Nahebeziehung zwischen den westlichen Staaten und Indonesien nicht möglich. Vgl. Cassese, A., (Fn 3), S. 227. Interessant ist in diesem Zusammenhang der Vergleich mit der Resolution des Sicherheitsrates 678 v. 28. November 1990, mit welcher - allerdings unter gänzlich verschiedenen weltpolitischen Voraussetzungen - Zwangsmaßnahmen gegen den Irak nach dessen Invasion in Kuwait angeordnet wurden. Vgl. A. Shearer, The decision in the East Timor Case, in: 69 The Australian Law Journal, S. 949-954 (1990).

³⁰ Vgl. die Res. der GV 3485 (XXX) vom 12. Dezember 1975; 31/53 vom 1. Dezember 1976; 32/34 vom 28. November 1977; 33/39 vom 12. Dezember 1978; 34/40 vom 21. November 1979; 35/27 vom 11. November 1980; 36/50 vom 24. November 1981 und 37/30 vom 9. Dezember 1982.

³¹ Vgl. P. Lawrence, (Fn 4), S. 3. Für die letzte von der Generalversammlung verabschiedete Resolution stimmten 50 Staaten, 46 stimmten dagegen und 50 enthielten sich der Stimme. Für diesen Trend können mehrere Gründe angeführt werden. Die Zahl der UN-Mitglieder war in der Zwischenzeit wiederum erheblich angestiegen, wobei die neuen Mitglieder überwiegend der Dritten Welt zuzurechnen waren. In der Dritten Welt und insbesondere in der Blockfreienbewegung nimmt Indonesien aber eine Führungsrolle ein, an deren

Resolution mehr zu Osttimor ergangen ist, so blieb dieses Thema trotzdem auf der Tagesordnung. Osttimor blieb auch auf der Liste der abhängigen Gebiete. Portugal, das die indonesische Invasion von Anfang an auf das schärfste verurteilt hat, kann auf die Situation in Osttimor faktisch zwar keinen Einfluß nehmen; dennoch ist dieser Staat für die Vereinten Nationen wichtigster Gesprächspartner in der Osttimor-Problematik. Eine Mitwirkung Portugals am Problemlösungsprozeß wird als unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes angesehen. Wenn momentan die Berichtspflicht nach Art. 73 (e) der UN-Charta auch nicht wahrgenommen werden kann, so forderte die Generalversammlung Portugal in der Vergangenheit dennoch auf, seine Bemühungen fortzusetzen, dem Volk von Osttimor die Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes zu ermöglichen und dem Ausschuß über Informationen aus abhängigen Gebieten³² über die Umsetzung der Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit von kolonialen Ländern und Völkern bzw. über den Fortgang seiner Bemühungen zu berichten. Parallel dazu sind Konsultationen zwischen dem Generalsekretär und allen betroffenen Parteien, also Portugal, Vertretern des Volkes von Osttimor und Indonesien im Gange.

Was die politischen Problemlösungsbemühungen anbelangt, ergibt sich also ein äußerst diffuses Bild mit unterschiedlichsten Akteuren. Den bedeutendsten Beitrag, das Osttimor-Problem auf völkerrechtlicher Ebene in Evidenz zu halten, leistet naturgemäß Portugal, wobei die bisher wichtigste Maßnahme sicherlich die Klage vor dem IGH darstellte. Portugal hat sich aber auch anderer Einflußkanäle bedient. Nach dem EG-Beitritt im Jahr 1986 konnte Portugal das Osttimor-Problem im Europäischen Parlament zur Sprache bringen, wo der portugiesische Standpunkt breite Unterstützung erfuhr. Der EG-Ministerrat hat die Menschenrechtsverletzungen durch Indonesien scharf verurteilt. Denselben Tenor wiesen die Osttimor betreffenden Resolutionen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und der Gemischten Versammlung AKP-EG auf, in welchen das Selbstbestimmungsrecht des Volkes von Osttimor bekräftigt wurde³³. Im non-gouvernementalen Bereich zählte das Osttimor-Problem zu den zentralen Anliegen einer Vielzahl von Organisationen und Institutionen, und zwar insbesondere solcher, die sich mit Menschenrechtsfragen beschäftigen. Zu

Schwächung durch eine Verurteilung ein Großteil der Dritte-Welt-Staaten nicht interessiert war. Desweiteren hatte Indonesien inzwischen massives Lobbying betrieben. Hier stand Indonesien wiederum in unmittelbarer Konkurrenz zu Portugal, das mit dem Einsatz für Osttimor Fehler der Vergangenheit wiedergutmachen zu wollen schien. Das Abstimmungsverhalten war aber letztlich stärker von der Solidarität zwischen den einzelnen Dritte-Welt-Staaten geprägt, die nicht bereit waren, unter das einhellig verurteilte Phänomen "Kolonialismus" auch nichtkoloniale Tatbestände zu subsumieren.

³² Committee von Information from Non-Self-Governing Territories.

³³ Vgl. A. Barbedo de Magalhaes, (Fn 4), S. 25 ff.

erwähnen wäre einmal die Interparlamentarische Union, die den Anspruch des Volkes von Osttimor auf Selbstbestimmung in mehreren Resolutionen bekräftigt hat³⁴. Unter allen NGOs, die sich mit Menschenrechtsanliegen beschäftigten und die das Osttimor-Problem aufgegriffen haben, zählt Amnesty International sicherlich zu den bedeutendsten. Amnesty International hat in einer Reihe von detaillierten Berichten auf die Dimension der Menschenrechtsproblematik in Osttimor hingewiesen. Zusammengenommen ergeben diese Berichte einen fundierten zeithistorischen Beleg hinsichtlich organisierter und systematischer Verletzungen von fundamentalen Menschenrechten über einen Zeitraum von zwei Jahrzehnten³⁵. Diese Vorfälle sind völkerrechtlich nicht nur auf der individualrechtlichen Ebene der Menschenrechte von Relevanz, sondern könnten aufgrund ihrer Schwere auch kollektivrechtlich im Sinne einer zusätzlichen Begründung eines Anspruchs auf Selbstbestimmung Beachtung finden. So wird die Ansicht vertreten, daß Völker bzw. ethnische Gruppen, die schweren Diskriminierungen ausgesetzt sind, sich unter bestimmten Voraussetzungen auf ein Sezessionsrecht berufen können. Weiter unten soll geprüft werden, ob ein solcher Anspruch tatsächlich aus dem allgemeinen Völkerrecht abgeleitet werden kann und inwieweit im Osttimor-Fall die diesbezüglich vorgesehenen Voraussetzungen gegeben sind³⁶. Was die Handlungsbefugnis Portugals in dieser Frage betrifft, so wurde in der rechtlichen Diskussion z.T. versucht, eine einengende Sichtweise zu vertreten. Weiter unten wird die aktuelle Position Portugals in diesem Zusammenhang zu prüfen sein. Insbesondere ist der Frage nachzugehen, inwieweit ein Staat sich in einer ständig verfestigenden Staatengemeinschaft gegenüber der massiven Verletzung des Selbstbestimmungsrechts eines Volkes noch als unbeteiligter Drittstaat betrachten kann. In diesem Zusammenhang kommt dem unten näher erläuterte Konzept der erga omnes-Verpflichtungen besondere Bedeutung zu.

³⁴ *ibid.*, S. 27.

³⁵ Vgl. zuletzt "East Timor - Twenty years of violation" (Juli 1995); "Women in Indonesia and East Timor - Standing against repression" (Dezember 1995) und "1996 UN Commission on Human Rights - A call for action" (Januar 1996).

³⁶ Siehe dazu unten Pkt. 9 ea) und eb).

4. Das Verfahren vor dem IGH

a) *Der Vertrag über die Timor-Lücke und die Position Australiens*

Der Versuch, das Selbstbestimmungsrecht des Volkes von Osttimor vor dem IGH geltend zu machen, erfolgte nicht direkt, sondern über einen weiten Umweg.

Unmittelbarer Gegenstand des von Portugal am 22. Februar 1991 anhängig gemachten Streitverfahrens war der "Vertrag über die Kooperationszone in einem Gebiet zwischen der indonesischen Provinz von Osttimor und Nordaustralien"³⁷ vom 11. Dezember 1989. Dieser Vertrag wird auch als "Vertrag über die Timor-Lücke" bezeichnet, da er sich auf ein Gebiet bezieht, das in den australisch-indonesischen Abkommen der Jahre 1971 und 1972 über die wechselseitige Abgrenzung des Festlandsockels bewußt ausgenommen wurde, da hier gleichzeitig Portugal Ansprüche erhob. Mit dem Vertrag über die Timor-Lücke wird also erstmals eine Festlandsockelabgrenzung zwischen Australien und Osttimor vorgenommen. Verhandlungen zu diesem Zwecke hatten in den Jahren 1970 bis 1974 zwar auch zwischen Portugal und Australien stattgefunden, doch waren diese erfolglos geblieben. Das vom "Vertrag über die Timor-Lücke" erfaßte "Kooperationsgebiet" erstreckt sich auf ca. 67.800 km und wurde in drei Teilgebiete unterteilt. Erforschung, Nutzung und Ausübung der Hoheitsgewalt wurde in der Zone B Australien und in der Zone C Indonesien zugewiesen. Im größten Teilgebiet, in der Zone A³⁸, werden diese Zuständigkeiten von beiden Staaten gemeinsam ausgeübt. Zu diesem Zwecke wurde eine Gemeinsame Behörde (Joint Authority) eingerichtet. Laut Präambel sollte der Vertrag über die Timor-Lücke die Grenze zwischen Australien und der indonesischen Provinz Osttimor zwar nicht definitiv festlegen³⁹; aufgrund der langen Laufzeit (40 Jahre,

³⁷ Treaty on the Zone of Cooperation in an Area between the Indonesian Province of East Timor and Northern Australia", abgedruckt in 29 I.L.M. 1990, S. 469 ff.

³⁸ Dieses Gebiet erstreckt sich auf ungefähr 62.000 km.

³⁹ "Australia and the Republic of Indonesia...Desiring to enable the exploration for and exploitation of the petroleum resources of the continental shelf of the area between the Indonesian Province of East Timor and northern Australia yet to be subject of permanent continental shelf delimitation between the Contracting States..."

Ein Grund, weshalb mit dem Vertrag über die Timor-Lücke keine definitive Regelung vereinbart wurde, lag in den im Rahmen der dritten Seerechtskonferenz beschlossenen Neuerungen im Seerecht für den konkreten Abgrenzungsfall. Während auf der Grundlage des herkömmlichen Seerechts ein entscheidender Abgrenzungsfaktor in der natürlichen Verlängerung des Festlandsockels gesehen wurde - und Australien deshalb in den Abgrenzungsverträgen von 1971 und 1972 wegen des steil abfallenden Festlandsockels vor Osttimor ein größeres Gebiet zugesprochen erhalten hat, als dies nach dem Mittellinienprinzip der Fall gewesen wäre, wurde im Zuge der dritten Seerechtskonferenz

verlängerbar um weitere 20 Jahre) kommt diese Regelung auch angesichts der Erschöpfbarkeit der davon betroffenen Ressourcen einem definitiven Regime jedoch sehr nahe. Das Vertragskonstrukt mit der Einrichtung einer gemeinsam genutzten Zone bei wechselseitigen Informationspflichten und Beteiligungsrechten an den den einzelnen Parteien zugewiesenen Zonen stellt an und für sich eine äußerst fortschrittliche Regelung dar, die sich gut in den Geist der Seerechtskonvention 1982 fügt. Ein wesentliches, mit der Seerechtskonvention 1982 verfolgtes Ziel war gerade, den Nutzen aus den Meeresressourcen nicht allein jenen Staaten zuzusprechen, die über die technischen Voraussetzungen für den Abbau verfügen, sondern über gemeinschaftliche Bewirtschaftungsmethoden Billigkeitserwägungen in das System der Nutzenverteilung einfließen zu lassen. Betrachtet man jedoch die wirtschaftlichen Auswirkungen dieses gemeinsamen Ressourcenbewirtschaftungsvertrages, so ergibt sich daraus ein eindeutiger Nutzensvorteil Australiens. Trotz dieser Tatsache wäre es aber weit gefehlt, hier von einem "ungleichen Vertrag"⁴⁰ zu sprechen. Indonesien zieht aus diesem Vertrag unmittelbaren politischen Nutzen, der sich - wie von Indonesien sicherlich intendiert - langfristig in der rechtlichen Beurteilung der indonesischen Ansprüche auf Osttimor niederschlagen wird. Die Anerkennung ist bekanntlich ein Rechtsinstitut, dem im Völkerrecht eine viel weiterreichende Bedeutung zukommt als im innerstaatlichen Recht⁴¹. Vor allem die imperfekte Natur des Völkerrechts⁴² machen die Anerkennung zu einem wichtigen Behelf für die

Billigkeitsaspekten der Vorzug gegeben (vgl. die Art. 74/1 und 83/1 der Seerechtskonvention 1982). Nach indonesischer Auffassung hätte damit eine definitive Grenzziehung in der Timor-Lücke entlang bzw. in der Nähe der Mittellinie erfolgen müssen. Vgl. I.A. Shearer, *The decision in the East Timor case*, in: 69 *The Australian Law Journal* 1995, S. 949-954 (951).

- ⁴⁰ Das Konzept des "ungleichen Vertrages" wurde in der Vergangenheit in unterschiedlichsten Zusammenhängen verwendet, wenn unter Hinweis auf eine Diskrepanz zwischen Leistung und Gegenleistung eine Beseitigung des Vertragsbandes versucht wurde. Gerade im Rahmen des Entkolonialisierungsprozesses wurde von den in die Unabhängigkeit entlassenen Staaten häufig das Argument vorgebracht, die Überleitungsabkommen und die Konzessionsverträge mit der ehemaligen Kolonialmacht seien unter Anwendung wirtschaftlicher Macht abgeschlossen worden und damit ungleich und nichtig. Überwiegend wird aber davon ausgegangen, daß ein Willensmangel nur bei Vorliegen militärischen Zwanges behauptet werden kann. Vgl. I. Seidl-Hohenveldern, *Völkerrecht*, 1994, Rz 140⁷.
- ⁴¹ Vgl. P. Hilpold, *Die Anerkennung der Neustaaten auf dem Balkan - Konstitutive Theorie*, deklaratorische Theorie und anerkennungsrelevante Implikationen von Minderheitenschutzfordernissen, in: 31 *Archiv des Völkerrechts* 1993, S. 387-408.
- ⁴² Vgl. J. Frowein, *Recognition*, in: *Encyclopedia of Public International Law*, 1987, S. 340-348 (341).

Klarstellung ungewisser rechtlicher Lagen⁴³. Das Bestehen der anerkannten Tatsache kann nach der Anerkennung nicht mehr in Zweifel gezogen werden. Widrigenfalls liegt ein *venire contra factum proprium* und damit ein Verstoß gegen das Treu und Glaubens-Prinzip vor⁴⁴. Der Vertrag über die Timor-Lücke stellt eine explizite Anerkennung der indonesischen Souveränitätsansprüche dar. Schon die Vertragstitulierung weist Osttimor als "indonesische Provinz" aus. Das Verhalten Australiens hat diesbezüglich im Verlauf der letzten zwanzig Jahre eine markante Wende erfahren. Während Australien in den Jahren 1975 und 1976 noch das Selbstbestimmungsrecht Osttimors betonte und die Schaffung von Bedingungen forderte, die die Ausübung dieses Rechts erlauben sollten⁴⁵, gab der australische Außenminister schon Anfang 1978 folgende Erklärung ab:

*"The Government has made clear publicly its opposition to the Indonesian intervention and has made this known to the Indonesian Government."... "(Indonesia's) control is effective and covers all major administrative centres of the territory."... "This is a reality with which we must come to terms. Accordingly, the Government has decided that although it remains critical of the means by which integration was brought about it would be unrealistic to continue to refuse to recognize de facto that East Timor is part of Indonesia."*⁴⁶ Wie aus dem Wortlaut dieser Erklärung hervorgeht, ist hier die Verwendung des - an sich schon umstrittenen - Konzepts der de facto-Anerkennung irreführend. Es handelt sich hier nicht um eine vorläufige, widerrufbare Erklärung⁴⁷, sondern allenfalls um eine Distanzierung von den historischen Ereignissen, die den aktuellen Gegebenheiten zugrundeliegen. Dabei wird nicht einmal die Rechtmäßigkeit des Gebietserwerbs in Zweifel gestellt, sondern allein keine Aussage dazu getroffen⁴⁸. Die offizielle de jure-Anerkennung

⁴³ Vgl. F. Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, 1960, S. 228.

⁴⁴ Damit sind die Voraussetzungen für ein *estoppel* gegeben. Vgl. G. Dahm/J. Delbrück/R. Wolfrum, Völkerrecht I/1, 1989, S. 186 unter Verweis auf G. Schwarzenberger, International Law I, 1957, S. 127.

⁴⁵ Vgl. United Nations, Official Records of the Security Council, Thirtieth Year, 1865th Meeting, 16. Dezember 1975, Par. 106; Memorial, Vol. II, Ann. II.24 und United Nations, Official Records of the Security Council, Thirty-first Year 1909th Meeting, 14. April 1976, Par. 38; Memorial, Vol. II, Ann. II.25.

⁴⁶ Zitiert nach: ICJ Reports of Judgments, Advisory Opinions and Orders, Case concerning East Timor (Portugal v. Australia), Par. 17.

⁴⁷ Die Vorläufigkeit und Widerrufbarkeit werden üblicherweise als typische Wesensmerkmale der de facto-Anerkennung angesehen. Vgl. G. Dahm/J. Delbrück/R. Wolfrum, (Fn 44), S. 209 ff.; R. Jennings/A. Watts, Oppenheim's International Law, 1992, S. 154 ff.

⁴⁸ Dies ist von der Nichtanerkennung der Rechtmäßigkeit, wie sie als typisch für de facto-Anerkennung angesehen wird, zu unterscheiden (vgl. R. Bindschedler, Die Anerkennung im Völkerrecht, in: BDGV 4, 1961, 1-38 (5); C. Gloria, in: K. Ipsen, Völkerrecht, 1990, S. 234, Rz 14).

der indonesischen Souveränität über Osttimor vom 14. Februar 1979 war damit schon vorweggenommen. Die noch 1978 aufgenommenen Verhandlungen zwischen Australien und Indonesien führten schließlich im Jahr 1989 zu dem erwähnten Abkommen über die Timor-Lücke.

Die Anerkennung im Völkerrecht beinhaltet nicht allein die Festlegung eines Sachverhalts, sondern ist zugleich eine Willenserklärung, durch welche der Anerkennende eine völkerrechtliche Bindung eingeht⁴⁹. Dieser Umstand ist bedeutend für die Beurteilung einer eventuellen Staatenverantwortlichkeit Australiens⁵⁰. Im Laufe des Verfahrens erkannte Australien das Selbstbestimmungsrecht des Volkes von Osttimor an, was in offenem Gegensatz zur Anerkennung der Souveränität Indonesiens steht. Berücksichtigt man jedoch das tatsächliche Verhalten Australiens, so erweist sich die letztgenannte Erklärung als rein formaler Natur und letztlich als bedeutungslos.

In der Literatur ist umstritten, welche Rechtswirkungen Anerkennungserklärungen beizumessen sind⁵¹. Im gegebenen Fall ist, wie im Regelfall der Staatenanerkennung⁵², sowohl von deklaratorischen als auch von konstitutiven Wirkungen auszugehen. Dies zeigt sich besonders deutlich daran, daß die im Vertrag über die Timor-Lücke enthaltene Anerkennung integrierender Bestandteil eines Ressourcenbewirtschaftungsvertrages ist, der nicht nur die Ansprüche der beiden Vertragsparteien wechselseitig bestätigt, sondern deren Realisierung erst möglich macht.

Im Ergebnis stellt der Vertrag über die Timor-Lücke also nicht nur eine Anerkennung eines - wie unten zu zeigen sein wird - völkerrechtswidrigen Annexionsaktes durch einen Staat dar, dessen Stimme aufgrund seiner geographischen Lage und seiner wirtschaftlichen Bedeutung im gegebenen Fall besonders große Bedeutung zukommt, sondern auch eine entscheidende Voraussetzung für den Versuch, wirtschaftlichen Nutzen aus der Annexion zu ziehen und dieser Effektivität zu verleihen. Im Rahmen des vor dem IGH anhängig gemachten Verfahrens hat Portugal versucht, auf der Grundlage dieser Aspekte eine Feststellung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit Australiens zu erreichen. Im Hintergrund war freilich auch der Versuch zu erkennen, ein Urteil zu erreichen, das zumindest indirekt und in rechtlich nicht bindender Weise auf die weit schwerer zu gewichtende Verantwortlichkeit Indonesiens hinweist. Diese Mehrdimensionalität der Problematik stellte gleichzeitig aber eine Gefahr für das

⁴⁹ Vgl. G. Dahm/J. Delbrück/R. Wolfrum, (Fn 44), S. 186.

⁵⁰ Ob daraus allein schon eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit Australiens abgeleitet werden kann, wird unter Pkt. 9 d) behandelt.

⁵¹ Vgl. P. Hilpold, (Fn 41), S. 396 ff. m.w.N.

⁵² *ibid.*

gesamte Verfahren dar und bot letztlich Australien auch einen Fluchtweg, um sich einer Verurteilung zu entziehen. Dennoch ergab dieses Verfahren - wie zu zeigen sein wird - wichtige Klarstellungen in den zentralen aufgeworfenen Fragen bzw. lieferte das Diskussionsmaterial für eine mögliche neue Weichenstellung in der zugrundeliegenden Diskussion.

b) Der Verfahrensverlauf

Mit der am 22. Februar 1991 von Portugal eingereichten Klage wurde die Völkerrechtswidrigkeit "bestimmter Aktivitäten Australiens mit Bezug auf Osttimor" unter folgenden Gesichtspunkten behauptet:

- Australien habe die Rechte und Zuständigkeiten Portugals als Verwaltungsmacht für Osttimor verletzt, und
- gleichzeitig sei damit das Selbstbestimmungsrecht des Volkes von Osttimor verletzt worden.

Damit liege eine Staatenverantwortlichkeit Australiens sowohl gegenüber Portugal als auch gegenüber dem Volk von Osttimor vor.

Sowohl Australien als auch Portugal haben die Erklärung nach Art. 36 Abs. 2 des IGH-Statuts abgegeben⁵³ und damit die Zuständigkeit des IGH für alle (bezogen auf den Zeitpunkt der Abgabe zukünftigen) Rechtsstreitigkeiten mit jedem anderen Staat, der die gleiche Verpflichtung übernimmt, begründet. Da Indonesien diese Erklärung nicht abgegeben hat, war eine Klage gegen diesen Staat nicht möglich. Hätte Indonesien eine solche Erklärung abgegeben, so wäre davon auszugehen gewesen, daß nicht Australien, sondern Indonesien selbst geklagt worden wäre. Im Laufe des Verfahrens hat Australien dann auch die Position vertreten, der "falsche Beklagte" zu sein.

Australien hat in seiner Gegendenkschrift die Gerichtsbarkeit des IGH bestritten und die Klage als unzulässig bezeichnet. Im Rahmen eines Treffens des IGH-Präsidenten mit den Parteienvertretern⁵⁴ einigten sich diese auf die Formel, daß die prozeduralen Vorfragen mit den materiellen Klageanspruch untrennbar verbunden seien und nur zusammen mit diesen diskutiert werden könnten. Folglich wurde der Sachverhalt in vollem Umfang vor dem IGH aufgerollt.

Beide Parteien haben vom Recht auf Namhaftmachung eines iudex ad hoc Gebrauch gemacht⁵⁵.

⁵³ Die geltende Erklärung Australiens stammt aus dem Jahr 1975, jene Portugals aus dem Jahr 1955. Vgl. 44 Yearbook of the International Court of Justice, 1989/90, S. 62 u. 90.

⁵⁴ Vgl. Art. 31 der Verfahrensordnung des IGH.

⁵⁵ Sir Ninian Martin Stephen für Australien und António de Arruda Ferrer-Correia, später ersetzt durch Krzysztof Jan Skubiszewski. Krzysztof Jan Skubiszewski hat ein

Zwischen 30. Januar und 16. Februar 1995 wurde eine öffentliche Anhörung durchgeführt, wobei für beide Parteien namhafte Experten Stellungnahmen abgaben⁵⁶.

Am 13. Februar 1995 stellte Portugal seine Schlußanträge. Darin wurde zum einen die Ablehnung der australischen Einwände, die Feststellung der eigenen Gerichtsbarkeit durch den IGH und die Feststellung der Zulässigkeit der Klage beantragt.

Zum anderen beantragte Portugal folgende Feststellungen durch den IGH:

- Das Selbstbestimmungsrecht des Volkes von Timor, der Anspruch auf territoriale Integrität und auf ständige Souveränität über seine Reichtümer und natürlichen Ressourcen sowie die Pflichten, Zuständigkeiten und Rechte Portugals als Verwaltungsmacht über Osttimor können Australien entgegengehalten werden und Australien hat diese Rechte und Ansprüche zu akzeptieren.
- Australien hat durch die Aushandlung, den Abschluß und die begonnene Umsetzung des Vertrages über die Timor-Lücke und durch den Ausschluß der Verwaltungsmacht von den Verhandlungen über die Nutzung und Erforschung des Meeresuntergrundes und des Kontinentalsockels
 - a) das Recht des Volkes von Osttimor auf Selbstbestimmung, territoriale Integrität und Einheit sowie ständige Souveränität über seine natürlichen Reichtümer und Ressourcen verletzt;
 - b) die Zuständigkeit Portugals als Verwaltungsmacht verletzt und die Ausübung seiner Pflichten gegenüber dem Volk von Osttimor und der Staatengemeinschaft verhindert;
 - c) die Sicherheitsratsresolutionen 384 und 389 verletzt und damit den bindenden Charakter von Resolutionen der UN-Organen mißachtet und die Pflicht verletzt, mit den Vereinten Nationen in gutem Glauben zusammenzuarbeiten.

All diese Rechtsverletzungen dauern an.

- Australien hat seine Pflicht verletzt, durch Verhandlungen nach einem Ausgleich zwischen den widerstreitenden Ansprüchen auf die maritimen Gebiete zu suchen.

umfangreiches abweichendes Sondervotum abgegeben, welches die Problematik breit auslotet.

⁵⁶ Für Portugal António Cascais, José Manuel Servulo Correia, Miguel Galvao Teles, Pierre-Marie Dupuy und Rosalyn Higgins; für Australien Gavan Griffith, Michael Tate, Alain Pellet, Henry Burmester, Derek W. Bowett und Christopher Staker.

- Australien hat damit Staatenverantwortlichkeit begründet und ist dem Volk von Osttimor und Portugal zur Wiedergutmachung verpflichtet. Die Art und Weise der Wiedergutmachung ist vom IGH zu bestimmen.
- Australien ist dem Volk von Osttimor, Portugal und der Staatengemeinschaft gegenüber verpflichtet, die erwähnten Rechtsverletzungen einzustellen und insbesondere bis zur Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das Volk von Osttimor unter den von den Vereinten Nationen zu bestimmenden Bedingungen etwaige Abkommen über die Abgrenzung, Erforschung und Nutzung des Festlandsockels bzw. über die Ausübung von Hoheitsgewalt im Bereich der Timor-Lücke mit keinem Staat außer Portugal zu schließen. Desweiteren ist kein diesbezüglicher Vertrag umzusetzen, an welchem Portugal als Verwaltungsmacht nicht beteiligt ist.

Australien brachte dagegen folgende Einwände vor:

- es liege gar kein Streitfall mit Portugal vor;
- Portugals Antrag zielle auf eine Entscheidung des Gerichts über Rechte und Pflichten eines Staates, Indonesien, der nicht Partei des Verfahrens sei;
- Portugal könne kein hinreichendes eigenes Interesse an dem Klagebegehren nachweisen;
- Portugal könne keinen Nachweis erbringen, das Volk von Osttimor zu vertreten;
- das von Portugal vom Gericht beantragte Urteil müßte wirkungslos bleiben;
- der Streitfall sei nicht rechtlicher, sondern politischer Natur.

Am 16. Februar 1995 stellte Australien folgende Anträge:

- a) Das Gericht möge entscheiden, daß es keine Gerichtsbarkeit zur Entscheidung über die portugiesischen Anträge habe bzw. die portugiesischen Anträge als unzulässig erklären oder
- b) alternativ dazu erklären, daß die von Portugal beanstandeten Handlungen keine Völkerrechtsverletzung darstellen.

5. Die Urteilsfindung des IGH

a) *Liegt überhaupt ein Streitfall zwischen Portugal und Australien vor?*

Australien hat während des Verfahrens die Position vertreten, daß Portugal der beklagten Partei nur eine Lückenbüßerrolle zugebracht habe. Die vorgebrachten Anschuldigungen richteten sich in der Substanz durchwegs gegen Indonesien. Allein da Indonesien die Gerichtsbarkeit des IGH nicht anerkannt habe, sei Australien die Rolle des Beklagten zugefallen. Hier stellt sich die Frage, ob es zulässig ist, das Vorliegen eines Streitfalls von der Suche nach der Natur des letztlich zugrundeliegenden Streitgegenstandes abhängig zu machen. Ist mit anderen Worten der Streitfall allein formal auf der Grundlage der Zielrichtung der Ansprüche und Vorbringen zu definieren oder kann das Gericht hinter den "Schleier" des Parteienvorbringens blicken und nach dem "real dispute" suchen? Australien verwies auf den Umstand, daß es das Selbstbestimmungsrecht des Volkes von Osttimor, den Status von Osttimor als abhängiges Gebiet und Portugal als Verwaltungsmacht anerkenne und stets anerkannt habe. Auch stünde die Gültigkeit des Vertrages über die Timor-Lücke nicht zur Diskussion und damit sei auch kein Streitfall zwischen Portugal und Australien gegeben.

Zur Klärung dieser Frage bezog sich der IGH auf die seit dem Mavrommatis-Fall⁵⁷ gängige Formulierung, wonach ein Streitfall eine Meinungsverschiedenheit über eine Rechts- oder Tatsachenfrage, ein Konflikt über eine rechtliche Sichtweise oder zwischen Interessen der Parteien darstelle⁵⁸. Im Fall South West Africa, Preliminary Objections⁵⁹ sah der IGH einen Streitfall dann als gegeben an, wenn der Anspruch einer Partei von der anderen Partei bestritten werde⁶⁰.

Da ein Rechts- und Tatsachenkonflikt hinsichtlich einer durch Australien mit der Aushandlung, dem Abschluß und der Umsetzung des Vertrages über die Timor-Lücke begangenen Völkerrechtsverletzung objektiv vorlag, war es nicht verwunderlich, daß der IGH auf der Grundlage seiner ständigen Rechtsprechung

⁵⁷ Vgl. Mavrommatis Palestine Concessions, Judgment No. 2, 1924, P.C.I.J., Serie A, Nr. 2, S. 11.

⁵⁸ Weitere, für die Definition eines Streitfalls bedeutsame Fälle sind Northern Cameroons, Judgment, I.C.J. Reports 1963, S. 27; Nuclear Tests, I.C.J. Reports 1974, S. 253; United Nations Headquarters Agreement of 26 June 1947, Advisory Opinion, I.C.J. Report 1988, S. 27, Para 35; South West Africa, Preliminary Objections, Judgment, I.C.J. Reports 1962, S. 328. Vgl. dazu bspw. I. Brownlie, Principles of Public International Law, 1990, S. 478 f.

⁵⁹ Vgl. ICJ Reports, 1962.

⁶⁰ *ibid.*, S. 328.

einen Streitfall als gegeben erachtete. Dieser Punkt des Urteils wurde in keinem der Sondervoten beanstandet.

b) Ist das Verhalten Australiens von jenem Indonesiens isolierbar?

Australiens zentraler Einwand stellte auf das angebliche Fehlen einer unabdingbaren Voraussetzung für die Entscheidungsfindung durch den IGH ab: das Verhalten Australiens könne nicht unabhängig von jenem Indonesiens, eines Drittstaates, beurteilt werden. Die Völkerrechtskonformität der Aushandlung, des Abschlusses und der Umsetzung des Vertrages über die Timor-Lücke durch Australien werde von Portugal nur deshalb beanstandet, weil dem anderen Vertragspartner, Indonesien, bestimmte Völkerrechtsverletzungen vorgeworfen werden, die Portugal - in Ermangelung der Gerichtsbarkeit des IGH - vor dieser Institution nicht geltend machen könne. Da der eigentliche Adressat der portugiesischen Klage Indonesien sei und die beanstandeten Vorfälle (die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts des Volkes von Osttimor und die Mißachtung der Rechte und Pflichten der Verwaltungsmacht) diesem Staat zuzuschreiben seien, könne der IGH das Verhalten Australiens nicht prüfen, ohne zuvor die Handlungen Indonesiens zu untersuchen.

Diese Fallkonstellation verweist auf ein grundlegendes Problem der internationalen Gerichts- und Schiedsbarkeit: Die Zuständigkeit kann nur im konsensualen Wege begründet werden und Drittstaateninteressen dürfen durch ein Verfahren bzw. durch das daraus folgende Urteil nicht beeinträchtigt werden. Im Rahmen des unten näher zu behandelnden Monetary Gold-Falls⁶¹ wurde in diesem Zusammenhang eine Entscheidungsregel entwickelt, die auch in der Folge als maßgeblich anerkannt wurde. Diese Regel umfaßt zwei Teile:

- Immer dann, wenn die Interessen eines Drittstaates durch eine Entscheidung nicht nur berührt werden, sondern den eigentlichen Gegenstand derselben darstellen, kann das Verfahren in Abwesenheit des Drittstaates nicht fortgeführt werden⁶².

⁶¹ Vgl. Monetary Gold Removed from Rome in 1943, Judgement, ICJ Reports 1954, S. 19-45.

⁶² *ibid.*, S. 32. "In the present case, Albania's legal interests would not only be affected by a decision, but would form the very subject-matter of the decision. In such a case, the Statute cannot be regarded, by implication, as authorizing proceedings to be continued in the absence of Albania".

- Betrifft die zentrale zu entscheidende Frage die Staatenverantwortlichkeit eines Drittstaates, so kann der IGH weder eine Entscheidung gegenüber diesem Drittstaat noch zwischen den Parteien treffen⁶³.

In der Praxis gestaltete sich die Anwendung dieser Regel jedoch als äußerst schwierig. Im Nikaragua-Fall⁶⁴ hatte der IGH noch erklärt, die Umstände im Monetary Gold-Fall stellten wahrscheinlich die äußerste Grenze dar, die eine Ablehnung der Gerichtsbarkeit durch den IGH erlaubten. Damit deutete sich eine Einschränkung des Monetary Gold-Prinzips an, die gerade im vorliegenden Fall hätte zur Anwendung kommen können. Hier war der IGH jedoch nicht gewillt, eine nähere Differenzierung dieses Prinzips vorzunehmen und erachtete es als vollumfänglich auf den gegebenen Sachverhalt anwendbar. Portugal hatte versucht, das Verhalten Australiens gegenüber jenem Indonesiens gesondert zu betrachten und auf seine Völkerrechtskonformität zu prüfen. Dabei behauptete Portugal eine eigenständige Staatenverantwortlichkeit Australiens, die allein schon darin begründet sei, daß Australien nicht mit der offiziellen Verwaltungsmacht Portugal, sondern mit Indonesien verhandelt und den Vertrag über die Timor-Lücke abgeschlossen habe, wodurch auch das Selbstbestimmungsrecht verletzt worden sei. Der IGH war jedoch nicht bereit, dieser Argumentation zu folgen, sondern äußerte die Überzeugung, daß die Beantwortung all dieser Fragen unmittelbar Indonesien bzw. dessen Staatenverantwortlichkeit betreffe.

Ein weiteres Argument Portugals stellte auf den erga omnes-Charakter der von Australien angeblich verletzen Rechtsnormen ab. Dieser Charakter erlaube es Portugal, Australien wegen seiner Handlungen unabhängig von einer etwaigen Verantwortlichkeit anderer Staaten zu klagen. Der IGH bestätigte zwar die erga omnes-Natur des Selbstbestimmungsrechts, bestritt jedoch, daß dies Einfluß auf das Konsensualefordernis für die Etablierung der IGH-Gerichtsbarkeit habe. Die Völkerrechtswidrigkeit des Verhaltens eines Drittstaates dürfe auch dann nicht beurteilt werden, wenn die beanstandete Verletzung eine erga omnes-Norm betreffe.

Schließlich führte Portugal noch ein letztes Argument an, um den vorliegenden Streitfall vom Monetary Gold-Fall zu differenzieren. Die Eigenschaft Osttimors als abhängiges Gebiet bzw. Portugals als Verwaltungsmacht sei bereits durch

⁶³ *ibid.*, S. 33. "Where, as in the present case, the vital issue to be settled concerns the international responsibility of a third State, the Court cannot, without the consent of that third State, give a decision on that issue binding on any State, either the third State, or any of the parties before it."

⁶⁴ Vgl. *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America)*, I.C.J. Reports 1984.

Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung festgestellt worden. Das Ergebnis dieser Feststellung könne vom IGH zur Kenntnis genommen werden, ohne daß eine erneute Prüfung des indonesischen Verhaltens erforderlich sei. Der IGH war auch hier gewillt, eher der Argumentationslinie Australiens zu folgen, die die aus diesen Resolutionen ableitbaren rechtlichen Konsequenzen in Zweifel stellte. Australien wies darauf hin, daß die letzte Resolution der Generalversammlung zur Osttimor-Frage aus dem Jahr 1982 stamme, die letzte Resolution des Sicherheitsrates gar aus dem Jahr 1976. Die Resolutionen des Sicherheitsrates seien weder auf der Grundlage des Kapitels VII der Satzung der Vereinten Nationen erlassen worden, noch seien sie verpflichtender Art. Ohne auf die Frage der Bindungswirkung dieser Resolutionen einzugehen, kam der IGH zu dem Schluß, daß aus der Nennung Portugals als Verwaltungsmacht noch nicht der Schluß gezogen werden könne, daß Verhandlungen über den Festlandsockel Osttimors allein mit Portugal geführt werden dürften. Im übrigen sei die anlässlich des Abschlusses des Vertrages über die Timor-Lücke an Australien gerichtete Protestnote Portugals von diesem Staat über den Generalsekretär der Vereinten Nationen auch der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat zur Kenntnis gebracht worden. Dort sei aber jede Maßnahme ausgeblieben. Die Resolutionen seien nicht als gerichtsbekannte Tatsachen (*givens*) anzusehen.

Damit sei davon auszugehen, daß das Vorbringen Portugals die Interessen eines Drittstaates nicht nur berühre, sondern die Frage der Staatenverantwortlichkeit Indonesiens sei der unmittelbare Gegenstand des Verfahrens.

Auf der Grundlage dieser Auslegung der im Monetary Gold-Fall erstmals formulierten Entscheidungsregel verneinte der IGH im vorliegenden Fall seine Gerichtsbarkeit.

Die Entscheidung wurde mit 14 gegen 2 Stimmen getroffen.

c) Eine erste Betrachtung zu diesem Urteil

Das Ergebnis dieses Verfahrens ist keineswegs überraschend. Eine Entscheidung in der Sache hätte in mehrerlei Hinsicht einen Quantensprung in der Rechtsprechung des IGH bedeutet. Es hätte eine Entscheidung zur Frage des Selbstbestimmungsrechtes im neokolonialen Kontext und zur Tragweite des relativ unerforschten Konzepts der *erga omnes*-Verpflichtungen getroffen werden müssen. Der IGH hätte nach der Feststellung seiner Gerichtsbarkeit in der Sache aller Voraussicht nach nicht umhin können, seine Autorität bestimmten realen politischen Machtverhältnissen entgegenzusetzen. Der IGH hat sich in der

(letzten) Vergangenheit zwar davor nicht gescheut⁶⁵; Wagemut im vorliegenden Fall hätte aber politisch kaum absehbare Folgen gehabt. Nicht von ungefähr wurde diesem Verfahren im Rahmen der Selbstbestimmungsdiskussion zentrale Bedeutung beigemessen. So hat der IGH einen vorsichtigeren Weg beschritten, ohne jedoch die Tür zu weiterführenden Entwicklungen völlig zuzuschlagen. Die Entscheidung hätte aber auch schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt anders ausfallen können. Nachfolgend soll geprüft werden, an welchen Stellen der Entscheidungsfindung Argumente vorgelegen wären, die dem Verfahren einen anderen Verlauf hätten geben können. Insbesondere soll hier auf jene Aspekte Bezug genommen werden, die in vergleichbaren Verfahren in Zukunft wiederum zur Diskussion stehen werden und auf mögliche neue Entwicklungslinien hindeuten.

⁶⁵ Dies zeigt sich insbesondere im Nikaragua-Fall, (Fn 64).

6. Die Gerichtsbarkeit des IGH und Drittstaatsinteressen

a) *Konsensualprinzip vs. Entscheidungspflicht eines Gerichts*

Die Gerichtsbarkeit internationaler Gerichte und Schiedsgerichte basiert auf einem fundamentalen Prinzip, das Legitimation und Schranke zugleich darstellt: dem Konsensualprinzip. Danach reicht die Gerichtsbarkeit nur so weit, wie sie der betreffenden Institution von den beteiligten Staaten eingeräumt wurde. Ein Drittstaat kann nicht gegen seinen Willen der Gerichtsbarkeit eines internationalen Gerichts oder Schiedsgerichts unterworfen werden⁶⁶.

In der Vorbereitungsphase zur Gründung der Vereinten Nationen war auch die Möglichkeit diskutiert worden, ein echtes Weltgericht mit einer vom Willen der Streitparteien unabhängigen Gerichtsbarkeit einzurichten⁶⁷. Zwar hat sich auf der Konferenz von San Francisco die Mehrheit der Staaten dafür ausgesprochen, doch scheiterte diese Regel letztlich am Widerstand der Sowjetunion und der USA⁶⁸. Angesichts der tatsächlichen politischen Gegebenheiten wäre an der Opportunität einer solchen Regel auch zu zweifeln gewesen⁶⁹. Da eine extensive Auslegung des Konsensualprinzips die Möglichkeit der Entscheidungsfindung erheblich beeinträchtigen kann, wurde im internationalen Schiedsgerichtswesen schon früh nach Regulativen gesucht, die eine Einschränkung zum vorgenannten Prinzip darstellen können. Ein solches Regulativ wurde einmal in der Regel gefunden, wonach das Schiedsgericht selbst über seine Zuständigkeit entscheidet⁷⁰. Dieses Prinzip gilt auch für den IGH⁷¹. Entsprechend ist die im

⁶⁶ In dieser Beschränkung kann der Reflex eines völkerrechtlichen Strukturprinzips, des Konsenses, gesehen werden, welcher bisweilen auch als originärste Völkerrechtsquelle angesehen wird. Vgl. B. Simma, in R. Bernhardt/J. Delbrück, J. v. Munch/W. Rudolf (Hrsg.), Fünftes deutsch-polnisches Juristen-Kolloquium, Bd. 2, S. 58 ff.; W. Heintschel v. Heinegg, in K. Ipsen, Völkerrecht, 1990, S. 96, Rz. 4. Vgl. auch S. Rosenne, The International Court of Justice, 1957, S. 260 und G. Fitzmaurice, The Law and Procedure of the International Court of Justice, 1986, Bd. 2, S. 492.

⁶⁷ Vgl. H. Wehberg, Der Internationale Gerichtshof der Vereinten Nationen, in: H. Wehberg/H.W. Goldschmidt, Der Internationale Gerichtshof - Entstehungsgeschichte, Analyse, Dokumentation, 1973, S. 30 ff.

⁶⁸ *ibid.*, S. 33 f.

⁶⁹ Auch die auf der Konferenz von San Francisco zum Ausdruck gebrachten idealistischen Hoffnungen haben sich nicht erfüllt. "It is confidently anticipated that the jurisdiction of this tribunal will be extended as time goes on, and past experience warrants the expectation that its exercise of this jurisdiction will commend a general support." Vgl. U.N.C.I.O., XIII, S. 381.

⁷⁰ Vgl. z.B. den Alabama Schiedsfall. Vgl. auch S. Rosenne, The Law and Practice of the International Court, 1985, S. 438.

Jurisdiktionsverfahren unterlegene Partei an das Urteil gebunden, auch wenn sie sich nicht an dem zur Sachentscheidung führenden Verfahren beteiligt hat⁷². Ist die Zuständigkeit begründet, so unterliegt das Gericht der Verpflichtung⁷³ zu entscheiden⁷⁴. Obwohl das Vorliegen der Zuständigkeit konstitutiv für diese Verpflichtung ist, die Zuständigkeit der zweiten Frage logisch also vorgeordnet ist, hat das Gericht bei der Prüfung der Zuständigkeit auch diese weitere Verpflichtung im Auge zu behalten⁷⁵. Dies gilt umso mehr, als internationale Streitfälle immer häufiger und immer unmittelbarer Drittstaatenbezug aufweisen. Mit anderen Worten: Internationale Fragen lassen sich immer schwerer bilateralisieren. Auch wenn das Konzept der internationalen Gemeinschaft noch umstritten ist⁷⁶, so finden sich doch immer mehr Stimmen, die sich dafür aussprechen⁷⁷. Eine internationale Gemeinschaft ist aber gerade von einer wechselseitigen Interdependenz der Interessen gekennzeichnet. In einer solchen Situation ist eine Entscheidungsregel erforderlich, die beidem gerecht wird: der Notwendigkeit, internationale Instanzen mit einem hinreichenden Maß an Gerichtsbarkeit auszustatten, das eine wirksame Erfassung und Erledigung von Streitfällen erlaubt und andererseits dem Erfordernis an einem ausreichenden Schutz von Drittstaatsinteressen. Diese Entscheidungsregel sollte gewährleisten, daß die Interessen von Drittstaaten nicht durch eine künstliche Bilateralisierung

⁷¹ Vgl. Art. 36, Abs. 6 des IGH-Statuts. Dasselbe Prinzip war schon im Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofs vorgesehen gewesen.

⁷² Vgl. H. Mosler, Kommentar zu Art. 92 der Charta der Vereinten Nationen, in: B. Simma, (Hrsg.), Charta der Vereinten Nationen - Kommentar, 1991, S. 927-957, Rz. 81.

⁷³ Im Kontinentalsockel-Fall Libyen/Malta stellte der IGH folgendes fest: "It must be open to the Court, and indeed its duty, to give the fullest decision it may in the circumstances of each case." Vgl. ICJ Reports, 1984, S. 25, Par. 40.

⁷⁴ Zu den Grenzen dieses Prinzips vgl. U. Fastenrath, Lücken im Völkerrecht, 1991, S. 272 ff.

⁷⁵ Richter Weeramantry scheint beiden Prinzipien sogar gleichwertige Bedeutung beizumessen, wobei eine wechselseitige Abwägung vorzunehmen sei. Vgl. ICJ Reports, 1995, East Timor, S. 72 ff.

⁷⁶ Vgl. etwa Ch. De Visscher, *Théories et Réalités en Droit International Public*, 1960, S. 116 ff.; C. Marek, *Criminalizing State Responsibility*, in: *Revue belge de droit international*, 1978-1979, S. 460, 472 f.; P. Weil, *Towards Relative Normativity in International Law?*, in: 77 AJIL 1983, S. 413-442, (426 f.); P.H. Kooijmans, *Human Rights - Universal Panacea? - Some Reflections on the So-Called Human Rights of the Third Generations*, in: 37 NILR 1990, S. 315-329; J. Donnelly, *Third Generation Rights*, in: C. Brölmann/R. Lefeber/M. Zieck, *Peoples and minorities in international law*, 1993, S. 119-166 (145).

⁷⁷ Vgl. J.I. Charney, *Universal International Law*, 87 AJIL 1993, S. 529 ff.; H. Mosler, *The International Society as a Legal Community*, 1980; ders., *International Legal Community, against Their Will*, in: 241 RdC IV/1993, S. 195-374; ders., *Die internationale Gemeinschaft*, in: C. Tomuschat..., *Europäische Integration und nationale Rechtskulturen*, 1995, S. 1-19.

des Streitfalles einfach übergangen oder wegdefiniert werden. Andererseits darf dem Drittstaat dadurch nicht die Möglichkeit eingeräumt werden, jede Gerichtsbarkeit der rechtsprechenden Instanz auszuschalten⁷⁸. In der Praxis hat der IGH bei der Prüfung seiner Zuständigkeit nicht auf die formale Betroffenheit von Drittstaatsinteressen abgestellt, sondern auf die Intensität der Betroffenheit⁷⁹. Dieser Aspekt ist zu berücksichtigen, wenn an eine analoge Anwendung der im Monetary Gold-Fall entwickelten Entscheidungsregel, etwa auf den Osttimor-Fall, gedacht wird. Der Monetary Gold-Fall weist Eigentümlichkeiten auf, die man sich vor einer Verallgemeinerung vor Augen halten muß. In der Folge soll nun kurz das vom IGH verwendete Differenzierungskriterium zwischen Drittstaatsinteressen, die unmittelbaren Gegenstand des Streitfalles darstellen und solchen Drittstaatsinteressen, die durch einen Streitfall nur berührt werden, auf der Grundlage des Monetary Gold-Falles dargestellt werden.

b) Der Monetary Gold-Fall

Hier ist zu prüfen, was den IGH im Jahr 1954 veranlaßt hat, seine Gerichtsbarkeit in diesem Fall auszuschließen und ob dieselben Voraussetzungen auch im Osttimor-Fall gegeben sind.

Dem Monetary Gold-Fall lag folgender komplizierter Sachverhalt zugrunde⁸⁰. Die in Rom aufbewahrten Goldbestände der albanischen Nationalbank wurden während des 2. Weltkrieges nach Berlin geschafft. Im Pariser Reparationsabkommen vom 14.1.1946 wurde vereinbart, das in Deutschland aufgefundene Währungsgold auf jene Länder zu verteilen, denen während des 2. Weltkrieges die Goldbestände geraubt worden waren. Sowohl Albanien als auch Italien machten nun vor der von Frankreich, Großbritannien und den Vereinigten Staaten eingesetzten Drei-Mächte-Kommission Ansprüche auf dieses Gold geltend. Italien begründete seinen Anspruch mit der entschädigungslosen Enteignung der albanischen Nationalbank, an welcher Italien zuletzt zu 88,5 % beteiligt gewesen war. Ein zur Entscheidung dieser Frage eingesetzter Schiedsrichter sprach das Gold Albanien zu. Genau für diesen Fall hatten die drei genannten Mächte schon vorab vereinbart, daß das Gold Großbritannien als Teilbefriedigung seiner Ansprüche aus dem Korfu-Kanal-Fall zufallen sollte, wenn nicht Italien oder Albanien innerhalb von 90 Tagen dagegen Klage vor dem IGH erheben würden. Während Albanien untätig blieb, klagte Italien zwar vor

⁷⁸ Vgl. C. Chinkin, *Third Parties in International Law*, 1993, S. 202.

⁷⁹ *ibid.*

⁸⁰ Vgl. dazu etwa: F. Honig, *Das aus Rom entführte Münzgold*, in: 15 *ZaöRV* 1953/54, S. 728 f.; ders., in: 16 *ZaöRV* 1955/56, S. 637-642; N. Wühler, *Monetary Gold Case*, *EPIL* 2, 1981, S. 195-196; S. Rosenne, *The World Court - What it is and how it works*, 1989, S. 178.

dem IGH, um den Anspruch auf das Münzgold nicht zu verlieren. Gleichzeitig bestritt Italien aber die Zuständigkeit des IGH zur Behandlung dieser Frage. Beantragt wurde die Feststellung, daß das Gold Italien zu übergeben sei und daß der italienische Anspruch dem britischen vorgehe. Entsprechend dem italienischen Vorbringen stellte der IGH fest, daß er ohne albanische Zustimmung die völkerrechtliche Verantwortlichkeit dieses Staates nicht prüfen könne. Eine Beantwortung dieser Frage würde albanische Interessen nicht nur berühren, sondern diese Interessen wären der eigentliche Gegenstand des Rechtsstreites. Die Beantwortung der zweiten Frage, nämlich ob der italienische Anspruch dem britischen vorzuziehen sei, sei wiederum von der ersten Frage abhängig. Die Entscheidungsregel, welche scheinbar primär auf die Frage abstellt, ob Interessen eines Drittstaates unmittelbaren Entscheidungsgegenstand darstellen oder nur berührt werden, klingt einfach zu handhaben, darf jedoch nicht losgelöst vom Hintergrund des Monetary Gold-Falles betrachtet werden. Zwar hatte Italien Frankreich, Großbritannien und die Vereinigten Staaten geklagt; der Streitgegenstand betraf jedoch die Frage der Verantwortlichkeit Albaniens gegenüber Italien aufgrund der Nationalisierungsmaßnahmen. Die Prüfung der albanischen Verantwortlichkeit hatte hier nicht Vorfragencharakter zur Klärung der Eigentumsfrage hinsichtlich des Münzgoldes und bildete einen eigenen Streitgegenstand gegenüber einem am Verfahren nicht beteiligten Staat. Das Münzgold sollte Italien als Entschädigungsleistung zufallen. Gegenüber dem zweiten Entschädigungsanspruch, und zwar demjenigen Großbritanniens aus dem Urteil des IGH zum Korfu-Kanal-Fall, beanspruchte Italien einen Vorrang. Zur Beantwortung beider Fragen hätte der IGH in erster Linie eine völkerrechtliche Prüfung des albanischen Konfiskationsgesetzes vom 13. Januar 1945 vornehmen müssen, was jedoch angesichts der Tatsache, daß Albanien im vorliegenden Fall nicht Streitpartei war, nicht möglich war. Die Frage, wem nun das Eigentum am Münzgold zustand, hätte sich nur aus der Beantwortung der obengenannten, zentralen Fragestellungen ergeben. Die Besonderheiten dieses Falles lassen es überhaupt problematisch erscheinen, von einer "Monetary Gold-Entscheidungsregel" zu sprechen, da sich vergleichbare Fallkonstellationen in der Praxis kaum wiederholen dürften. Es darf deshalb nicht verwundern, daß die Entscheidung im Monetary Gold-Fall bis zum Osttimor-Fall vereinzelt geblieben ist. Auf den Osttimor-Fall übertragen, hätte die erwähnte Entscheidungsregel also mit weit größerer Sorgfalt angewendet werden müssen, als dies tatsächlich geschehen ist.

c) Die Monetary Gold-Regel in der Praxis des IGH und die Frage der Passivlegitimation Australiens

Der IGH hat in seiner Rechtsprechung in der Vergangenheit sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die im Monetary Gold-Fall formulierte Regel einer näheren Differenzierung bedarf. Besonders deutlich wurde dies im "Bestimmte

Phosphat-Gebiete in Nauru"-Fall⁸¹. Dabei hatte Nauru eine Verletzung des Art. 76 der SVN und der Artikel 3 und 5 des Treuhandschaftsabkommens durch Australien aufgrund des übermäßigen Phosphatabbaus geltend gemacht. Die Verwaltung des Treuhandschaftsabkommens für Nauru war jedoch von Australien im Rahmen einer "Gemeinsamen Behörde" zusammen mit Neuseeland und Großbritannien erfolgt. Die Feststellung einer völkerrechtlichen Verantwortlichkeit Australiens hätte somit unmittelbar auch auf Neuseeland und Großbritannien ausgedehnt werden können, ohne daß die beiden Staaten im betreffenden Verfahren überhaupt zugegen gewesen wären. Der Gerichtshof kam hingegen zu dem Schluß, daß ein Urteil zur Staatenverantwortlichkeit Australiens zwar auch Auswirkungen auf die rechtliche Situation der anderen betroffenen Staaten haben könnte. Andererseits setze ein Urteil zur Klage Naurus eine Entscheidung dazu nicht voraus, weshalb die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs nicht ausgeschlossen werden könne⁸². Im übrigen verwies der IGH auf die Hauptrolle Australiens im Rahmen der Gemeinsamen Behörde. Geht man davon aus, daß der IGH auch hier grundsätzlich an der Regel festgehalten hat, daß Drittstaatsinteressen nicht Gegenstand des Verfahrens sein dürfen, so ersieht man, welche einschränkende Auslegung der IGH dieser Regel gegeben hat.

Letztlich ist in dieser Problematik die Frage zentral, inwieweit der IGH bereit ist, komplexe Fragestellungen mit mehreren potentiell involvierten Streitparteien bilateral anzugehen. Angesichts der Tatsache, daß eine immer größere Zahl von völkerrechtlichen Problemen eine immer größere Zahl von Betroffenen aufweist, andererseits aber die Zuständigkeit des IGH noch immer einen sehr limitierten Charakter aufweist, wird damit letztlich die Frage nach der zukünftigen Rolle des IGH im Interessenausgleich zwischen den Staaten gestellt. In der Vergangenheit hat der IGH sehr wohl seine Bereitschaft unter Beweis gestellt, die bilaterale Komponente von Streitfällen hervorzuheben und damit seine Funktion auch weitestgehend wahrzunehmen. Am deutlichsten zeigte sich dies in der Behandlung von Anträgen auf Beitritt zu Verfahren. Zwar ist die Entscheidung des Gerichtshofs - wie bereits erwähnt - nur für die Parteien verbindlich, doch kann nicht geleugnet werden, daß die im Urteil enthaltene Feststellung eine nicht unerhebliche Ausstrahlungswirkung auf Interessen von Drittstaaten haben kann. Diesem Umstand hat das Statut des IGH Rechnung getragen, und zwar durch die Möglichkeit von Nebeninterventionen. Nach Art. 62 des IGH-Statuts kann ein Staat, wenn er der Meinung ist, daß er ein Interesse rechtlicher Natur hat, das durch die Entscheidung in diesem Streitfall berührt werden könnte, einen Antrag an den Gerichtshof stellen, zur Intervention ermächtigt zu werden (genuine

⁸¹ Vgl. *Certain Phosphate Lands in Nauru (Nauru v. Australia)*, Jurisdiction and Admissibility, ICJ Reports, 1992.

⁸² Vgl. ICJ Reports, 1992, S. 261-262, Par. 55.

intervention)⁸³. Erstmals wurde eine Intervention in zwei Kontinentalsockelfällen im Mittelmeer versucht, und zwar im Streitfall zwischen Tunesien und Libyen⁸⁴ durch Malta und im nachfolgenden Streitfall zwischen Libyen und Malta⁸⁵ durch Italien.

In beiden Fällen lehnte der IGH die Anträge jedoch ab. In der Literatur wurden nach diesen Urteilen bereits Zweifel geäußert, ob überhaupt noch ein Anwendungsbereich für Art. 62 des IGH-Statuts verbleibe⁸⁶. Beide Interventionsanträge blieben jedoch nicht ohne Wirkung. Während es der IGH in der Entscheidung zur Hauptsache im Streitfall zwischen Tunesien und Libyen noch allein offenläßt, inwieweit die Festlandsockelabgrenzung nach Nordosten fortzusetzen ist, ohne daß eventuelle Ansprüche Maltas beeinträchtigt würden, nimmt der IGH im Streitfall zwischen Libyen und Malta vom Klagebegehren jene Teile aus, die die Interessen Italiens berührt hätten. Drittstaatsinteressen wurde also nicht auf dem eigentlich dafür vorgesehenen Weg, also unter Anwendung von Art. 62, Rechnung getragen, sondern über eine eigenmächtige Umformulierung des Klagebegehrens durch den Gerichtshof⁸⁸. Erstmals erfolgreich war ein Interventionsantrag im Grenzstreit zwischen Honduras und El Salvador⁸⁹. Das Vorbringen Nikaraguas hingegen, es liege eine notwendige Streitgenossenschaft vor, fand keine Zustimmung des IGH. Auch im Fall betreffend militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua war die Behauptung vorgebracht worden, es liege eine notwendige Streitgenossenschaft vor. Konkret behaupteten die USA, die Tatsache, daß sie in kollektiver Selbstverteidigung zugunsten von El Salvador gehandelt habe, erfordere auch die Prüfung der Handlungen dieses Staates. Der IGH lehnte dieses Vorbringen mit einer Begründung ab, in welcher sich pragmatische Gesichtspunkte mit einer systematischen Auslegung des IGH-Statuts paarten. Eine notwendige Streitgenossenschaft, wie sie von den USA behauptet worden war.

⁸³ Bei Verfahren zur Auslegung eines multilateralen Vertrages ist jeder Staat, der Partei des Vertrages aber nicht des betreffenden Verfahrens ist, zur Intervention berechtigt. Das Auslegungsurteil ist auch für den Intervenienten verbindlich.

⁸⁴ Vgl. Case Concerning the Continental Shelf, (Tunisia/Libya Arab Jamahiriya), Application by Malta to Intervene, ICJ Reports, 1981.

⁸⁵ Vgl. Case Concerning the Continental Shelf, (Libya Arab Jamahiriya/Malta), Application by Italy to Intervene, ICJ Reports, 1984.

⁸⁶ Vgl. A. Verdross/B. Simma, *Universelles Völkerrecht*, 1984, S. 127, Fn 31.

⁸⁷ Vgl. Case concerning the Continental Shelf (Tunesien/Libyen), Urteil v. 24.2.1982, S. 94.

⁸⁸ Vgl. dazu ausführlich C. Chinkin, *Third Parties in International Law*, 1993, S. 147 ff.

⁸⁹ Vgl. Land, Island, and Maritime Frontier Dispute (El Salvador/Honduras), ICJ Reports 1990.

⁹⁰ Vgl. Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, (Nicaragua v. United States), Jurisdiction and Admissibility, ICJ Reports, 1984.

könne nur dann akzeptiert werden, wenn es parallel dazu eine Pflicht zur Intervention bzw. zur Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des IGH gäbe⁹¹. Im selben Fall stellte der IGH auch fest, daß die Umstände des Monetary Gold-Falles wahrscheinlich die äußerste Grenze darstellten, bis zu welcher der IGH seine Gerichtsbarkeit ablehnen könne⁹².

Insgesamt hat der IGH seine Gerichtsbarkeit also weitgehend wahrgenommen und dem Vorliegen von Drittstaatsinteressen häufig wenig Beachtung geschenkt. Dafür mußte er eine weitgehende Bilateralisierung der Klagebegehren in Kauf nehmen bzw. eine solche Bilateralisierung bspw. durch eine Umformulierung der Klagebegehren oder durch eine restriktive Zulassung von Nebeninterventionen sogar noch unterstützen⁹³.

Im Osttimor-Fall hätte einiges dafür gesprochen, mit dieser Tradition fortzufahren und sich nicht auf Prinzipien zu berufen, die vor dem Hintergrund derart eigentümlicher Umstände wie jener des Monetary Gold-Falles entwickelt worden waren.

Ebenso wie in den obengenannten Fällen, in welchen der IGH einen Einfluß von Drittstaatsinteressen auf ein laufendes Verfahren nicht zuließ bzw. diesen Einfluß autonom modulierte, wären auch im Osttimor-Fall Interessen eines Drittstaates, nämlich jene Indonesiens, durch eine Sachentscheidung berührt worden. Dennoch hätte der IGH die Frage der Staatenverantwortlichkeit Australiens prüfen können. Hinsichtlich der Frage der Passivlegitimation Australiens sind dabei folgende Aspekte vorrangig zu berücksichtigen. Osttimor befand sich seit 1960 auf der Liste der abhängigen Gebiete⁹⁴ und wurde auch nach der indonesischen Annexion nicht davon gestrichen. Australien hat diesen Status Osttimors formal auch immer anerkannt. Das Volk von Osttimor ist - wie unten näher auszuführen sein wird - Träger des Selbstbestimmungsrechts⁹⁵. Die Bewohner dieses Gebietes haben Anspruch auf weitestgehende Förderung ihres Wohles und zu diesem Zwecke auf Förderung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und erzieherischen Fortschritts, auf gerechte Behandlung und auf Schutz gegen Mißbräuche⁹⁶. Die Entwicklung zur Selbstregierung - und darunter versteht

⁹¹ Vgl. C. Chinkin, *East Timor Moves into the World Court*, (Fn 3), S. 219.

⁹² Vgl. *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua*, ICJ Reports, 1984, S. 431, Par. 88.

⁹³ Richter Jennings sprach in diesem Zusammenhang von einem "ennervating bilateralism". Vgl. *Case Concerning the Continental Shelf (Libya Arab Jamahirija/Malta)*, Application by Italy to Intervene, ICJ Reports, 1984.

⁹⁴ Vgl. Res. 1524 (XV) der GV.

⁹⁵ Dieser Aspekt wird weiter unten unter Punkt 9 näher behandelt.

⁹⁶ Vgl. Art. 73 Abs. a), SVN.

man in der UN-Praxis die Unabhängigkeit⁹⁷ - ist zu fördern. Damit ist noch nichts zur Frage der Aktivlegitimation, also zur Frage, wem die Durchsetzung dieses Rechts zusteht, ausgesagt. Daß Australiens Verhalten abstrakt betrachtet einen autonomen Fall von Staatenverantwortlichkeit begründet, ist zumindest theoretisch möglich, weshalb einer Sachentscheidung eigentlich nichts im Wege hätte stehen dürfen.

Richter Weeramantry hat in seinem Sondervotum auf den siebenten Bericht über die Staatenverantwortlichkeit von Roberto Ago verwiesen, nach welchem eine Völkerrechtsverletzung durch einen Staat notwendigerweise die Staatenverantwortlichkeit dieses Staates, unabhängig von der Beteiligung anderer Staaten, begründet⁹⁸. Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen zur Ausführung eines Völkerrechtsdelikts stellen also eigene Unrechtstatbestände dar⁹⁹. Es stellt sich aber die Frage, ob hier überhaupt das Konzept der Beihilfe zum Völkerrechtsdelikt¹⁰⁰ bemüht werden muß. Wenn man davon ausgeht, daß der Vertrag über die Timor-Lücke sowohl von Seiten Indonesiens als auch von Seiten Australiens eine Völkerrechtsverletzung darstellt, so kann im wechselseitigen Verhältnis dieser Staaten wohl kaum zwischen Hauptdelikt und Unterstützungshandlung unterschieden werden. Damit ist hier das Institut der Beihilfe zum Völkerrechtsdelikt, welches im Falle der Anwendbarkeit die Frage gerechtfertigt hätte, ob ein Verfahren unter Nichtbeteiligung des Staates, dem das Hauptdelikt zugeschrieben wird, zulässig ist, nicht einschlägig. Vielmehr muß Australien gegenüber geprüft werden, ob das Verhalten dieses Staates den Tatbestand eines selbständigen Delikts verwirklicht hat. Australien selbst scheint Zweifel an der Vorteilhaftigkeit des Vertrages über die Timor-Lücke für Osttimor zu hegen, wenn es versucht, die Nützlichkeit herauszustreichen, gleichzeitig in einem Nebensatz aber die Bedingung anfügt, daß dies dann gelte, wenn

⁹⁷ Vgl. U. Fastenrath, Kommentar zu Art. 73 der UN-Charta, (Fn 11), S. 883, Rz 13 u. S. 885, Rz 18.

⁹⁸ "It need hardly be said that, if the actions constituting participation by a State in the commission of an internationally wrongful act by another State constituted a breach of an international obligation in themselves, they would on that account already engage the international responsibility of the State which performed those actions, irrespective of any consequences that might follow from the part taken in the internationally wrongful act of another State." Vgl. Implications of a State in the wrongful Act of Another States, in: Yearbook of the International Law Commission, 1978, Vol. II (Part One), A/CN.4/307 und Adds. 1 und 2, Par. 52, Fn 99; Reply, Vol. I, Par. 7.35-7.37.

⁹⁹ Vgl. auch I. Brownlie, System of the Law of Nations - State Responsibility (Part I), 1983, S. 190.

¹⁰⁰ Vgl. dazu etwa E. Klein, Beihilfe zum Völkerrechtsdelikt, in: I. v. Münch, (Hrsg.), Staatsrecht - Völkerrecht - Europarecht, FS für Hans-Jürgen Schlochauer, 1981, S. 425-438.

Indonesien einen Teil der Erträge an Osttimor weiterleite. Da dies nach Maßgabe der gegenwärtigen politischen Situation eher unwahrscheinlich ist, zumindest aber im freien Ermessen Indonesiens liegt, die geplanten Bewirtschaftungsmaßnahmen aber die wichtigste Ressource Osttimors erheblich und auf Dauer schmälern würden, ist eine nicht wiedergutzumachende Schädigung eines Trägers des Selbstbestimmungsrechtes bzw. eine Beeinträchtigung der Ausübung dieses Selbstbestimmungsrechtes zumindest möglich. Osttimor wird durch den Vertrag über die Timor-Lücke gerade jener Ressourcen beraubt, die seine unabhängige wirtschaftliche Überlebensfähigkeit garantieren sollen. Die im Monetary Gold-Fall entwickelte Entscheidungsregel ist im Osttimor-Fall nicht anwendbar, da die Voraussetzungen zu unterschiedlich sind. Die Position Albaniens, dem das Gold durch einen Schiedsrichter bereits zugesprochen worden war und demgegenüber die Frage der Verantwortlichkeit wegen der Nationalisierungsmaßnahmen als Voraussetzung für den italienischen Anspruch im selben Verfahren zu klären war, ist nicht mit jener Indonesiens zu vergleichen. Die indonesische Verantwortlichkeit in der Osttimor-Problematik ist zwar offenkundig und sicherlich auch weit schwerwiegender Art als jene Australiens; ihre Beurteilung stellt aber keine Voraussetzung für die Prüfung jener Australiens dar¹⁰¹. Der Abschluß des Vertrages über die Timor-Lücke verwirklicht einen eigenen Tatbestand der Staatenverantwortlichkeit, und zwar gegenüber Portugal, das an der Ausübung seiner Rechte und Pflichten als Verwaltungsmacht gehindert wird und gegenüber dem Volk von Osttimor, das von Portugal vertreten wird. Hinsichtlich der Frage der mit dem Vertrag über die Timor-Lücke begründeten Verantwortlichkeit stehen Australien und Indonesien auf derselben Ebene und es ist nicht ersichtlich, weshalb eine Feststellung der Verantwortlichkeit Indonesiens gegenüber jener Australiens Vorfragencharakter haben sollte. Ganz bewußt hat Portugal allerdings darauf verzichtet, die Erklärung der Nichtigkeit des Vertrages über die Timor-Lücke zu verlangen, denn Indonesien wäre von einem Urteil nicht nur indirekt betroffen gewesen, sondern damit gleich einer Streitpartei behandelt worden. Das *petitum* wäre in einem solchen Verfahren auf ein Gestaltungsurteil gerichtet gewesen, das die Position Indonesiens nicht nur berühren, sondern unmittelbar in diese eingegriffen hätte.

Da beide Parteien die Tatsache außer Streit gestellt haben, daß das Volk von Osttimor Träger des Selbstbestimmungsrechts ist und dieser Umstand im Rahmen

¹⁰¹ A.A. A. Zimmermann, Die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes zur Entscheidung über Ansprüche gegen am Verfahren nicht beteiligte Staaten - Anmerkungen aus Anlaß der Entscheidung des IGH im Streitfall zwischen Portugal und Australien betreffend Ost-Timor, in: 55 ZaoRV 4/1995, S. 1051-1076, (1073); K. Oellers-Frahm, Rechtsfragen - IGH: Portugal gegen Australien, in: Sachen Osttimor, in: 44 Vereinte Nationen 2/1996, S. 67-69 (69).

der Vereinten Nationen bereits hinreichend Bestätigung gefunden hat, hätte es einer weiteren Prüfung der Position Indonesiens gar nicht mehr bedurft¹⁰².

Die völkerrechtliche Lage Indonesiens hätte sich - was seine Position gegenüber dem Volk von Osttimor anbelangt - durch ein Urteil über die Frage der Verantwortlichkeit Australiens nicht geändert. Indonesien hätte sich jederzeit auf Art. 59 des IGH-Statuts berufen können, um eine Anwendung des Urteils sich selbst gegenüber auszuschließen. Wenn aus dem Urteil implizit eine Verantwortlichkeit Indonesiens ableitbar wäre, so ginge diese indirekte Feststellung nicht über jene hinaus, die bereits in den verschiedenen Resolutionen der Generalversammlung bzw. des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen getroffen worden ist. Im übrigen hätten die in den erwähnten Resolutionen enthaltenen Feststellungen ausreichen müssen, um den Status von Osttimor zu bestimmen und diesen als Faktum der Urteilsfindung zugrunde zu legen. Dem jüngst in der Literatur¹⁰³ vorgeschlagenen Kriterium zur Definition der notwendigen Streitpartei, wonach einem Staat diese Qualifikation immer dann zukomme, wenn seine (von ihm behaupteten) rechtlich geschützten Interessen zum einen den Mittelpunkt des Streites zwischen den Parteien bildeten und zum anderen eine Entscheidung hierüber *conditio sine qua non* für die Entscheidung des Falles sei, ist durchaus beizupflichten. Aus den genannten Gründen und auch im Lichte der früheren Rechtsprechung ist es allerdings schwerer, der darüberhinausgehenden Annahme zuzustimmen, daß eine solche Situation im Osttimor-Fall gegeben sei.

Die besonderen Umstände des Monetary Gold-Falles müßten dazu führen, daß der Anwendung der darin entwickelten Entscheidungsregel absoluter Ausnahmecharakter zukommt. Der IGH hat also im vorliegenden Fall seine Gerichtsbarkeit sehr eng interpretiert und Drittstaatsinteressen sowie dem Konsensprinzip sehr großes Gewicht eingeräumt. Aus dem Vergleich des Osttimor-Falles mit dem Monetary-Gold-Fall ergibt sich, daß die im Nikaragua-Fall angedeutete und auf den Monetary Gold-Fall bezogene Grenze, bis zu welcher der IGH seine Gerichtsbarkeit ablehnen kann, neu (d.h. weiter) definiert wurde. Zurückhaltend hat sich der IGH aber auch in der Auslegung der Natur des Selbstbestimmungsrechts und des Wesens von *erga omnes*-Verpflichtungen

¹⁰² Im übrigen hat der IGH selbst unter Verweis auf die vielen Resolutionen, mit welchen der Status Osttimors als *non-self-governing territory* bestätigt wurde, folgendes festgestellt: "the competent subsidiary organs of the General Assembly have continued to treat East Timor as such to this day". Vgl. ICJ Reports, (Fn 1), Par. 31.

¹⁰³ Vgl. A. Zimmermann, Die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes zur Entscheidung über Ansprüche gegen am Verfahren nicht beteiligte Staaten - Anmerkungen aus Anlaß der Entscheidung des IGH im Streitfall zwischen Portugal und Australien betreffend Ost-Timor, in: 55 ZaoRV 4/1995, S. 1051-1076 (1073).

gezeigt. Dieser Aspekt soll nach der Prüfung der Frage der Aktivlegitimation Portugals untersucht werden.

7. Zur Frage der Aktivlegitimation Portugals

Neben der Passivlegitimation Australiens war in besonderem Maße auch die Aktivlegitimation Portugals umstritten. Die dabei vorgebrachten Argumente stellen letztlich Konzepte wie jenes des Selbstbestimmungsrechtes der Völker sowie jenes der erga omnes-Verpflichtungen an sich in Frage.

Zumindest implizit, und wenn nicht auf rechtlicher, so doch auf moralisch-politischer Ebene wurde der portugiesische Interessensvertretungsanspruch mit der unrühmlichen Kolonialvergangenheit dieses Landes begründet.

Portugal hat während seiner langen Kolonialherrschaft über Osttimor - ähnlich wie in allen anderen Kolonien - kaum Infrastrukturen geschaffen, die einen Beitrag zur Entwicklung des Landes dargestellt hätten. Diese Situation ist einerseits Ausdruck des geringen Stellenwertes, den das autoritäre Regime in Lissabon den Kolonien einräumte, zum anderen aber auch Konsequenz des vergleichsweise geringen Entwicklungsstandes der portugiesischen Volkswirtschaft selbst.

Die Position Portugals hat sich in den verschiedenen Gremien und Organen, die sich mit Entkolonialisierungsfragen beschäftigen, ab 1960 zusehends verschlechtert. Portugal wurde zeitweise in die Nähe der rassistischen Regime von Südafrika und Rhodesien gerückt und war jahrelang in zahlreiche Opferfordernde Kolonialkriege mit den Aufständischenbewegungen verstrickt¹⁰⁴. Erschwerend kam dabei hinzu, daß Portugal im Rahmen dieser Auseinandersetzungen nicht bereit war, den im gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen aus 1949 festgeschriebenen, in Bürgerkriegssituationen anzuwendenden Mindeststandard des humanitären Völkerrechts zu akzeptieren¹⁰⁵. Gegenüber Portugal kann also der Vorwurf erhoben werden, eine geringe Entwicklungs- und Förderungsleistung in den Kolonien erbracht zu haben und sich durch die Nichtbeachtung der sich mittelbar oder unmittelbar ergebenden Verwaltungsmacht aus der Satzung der Vereinten Nationen ergebenden Verpflichtungen sowie durch die Führung der Kolonialkriege bzw. durch die Art der Kriegsführung in das Unrecht gesetzt zu haben. Ähnliche Vorwürfe können aber gegen alle Kolonialmächte erhoben werden¹⁰⁶. Kolonialismus ist eine im Völkerrecht seit geraumer Zeit eindeutig negativ bewertete Erscheinung und es wäre kontraproduktiv - abgesehen von den Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung - eine Staffelung im Grad der Verurteilung dieses Phänomens

¹⁰⁴ Vgl. M.G. Teles/P.C. de Castro, (Fn 4), insbes. S. 18 ff.

¹⁰⁵ Ibid., S. 26.

¹⁰⁶ De Quadros hebt sogar die religiöse und kulturelle Toleranz der portugiesischen Kolonialmacht hervor. Vgl. F. de Quadros, *Decolonization: Portuguese Territories*, (Fn 4)

anzustreben. Trotz der durchwegs negativen Erfahrungen der Kolonien mit den Kolonialmächten wurden nicht von ungefähr gerade diese mit den umfassenden Förder- und Entwicklungsaufgaben betraut, die den Kolonien letztlich die Unabhängigkeit ermöglichen sollten. Portugal hat also einer Verpflichtung gegenüber der Staatengemeinschaft nachzukommen, die sich aus der Satzung der Vereinten Nationen bzw. der nachfolgenden Praxis dazu ergibt. Die Geschehnisse der kolonialen Vergangenheit stellen keinen Hinderungsgrund für die Wahrnehmung dieser Verpflichtung dar, sondern einen der Verpflichtungsgründe.

Ein weiterer Vorwurf lautet, Portugal hätte Osttimor überstürzt verlassen und dadurch seine Rechte als Verwaltungsmacht verwirkt. Die überstürzte Entlassung in die Unabhängigkeit ist ein generelles Problem des Dekolonialisierungsprozesses und insbesondere auch Portugal anzulasten¹⁰⁷. Erklärt werden kann dies mit den Umwälzungen im Mutterland selbst und mit den Unruhen in den Kolonien. Was die spezielle Situation in Osttimor anbelangt, so wäre eine Niederschlagung der Unruhen nur schwer möglich, eine Zurückwerfung der indonesischen Invasionsarmee wohl unmöglich gewesen¹⁰⁸. Obwohl Portugal somit keine Kontrolle mehr über das Territorium von Osttimor hatte, forderten die Generalversammlung¹⁰⁹ und der Sicherheitsrat¹¹⁰ Portugal *als Verwaltungsmacht* auf, mit den Vereinten Nationen bei der Suche nach einer friedlichen Lösung zusammenzuarbeiten. In beiden Resolutionen wurde in diesem Zusammenhang auch das Selbstbestimmungsrecht des Volkes von Osttimor erwähnt. Portugal hat damit einen klaren Auftrag zur Wahrnehmung seiner Verpflichtungen aus der Satzung der Vereinten Nationen erhalten.

Gegen den portugiesischen Vertretungsanspruch wurde desweiteren vorgebracht, Portugal habe zu spät und unzureichend gegen die Anerkennung der Eingliederung Osttimors in den indonesischen Staatsverband durch Australien protestiert. Zu spät sei auch der Protest gegen den Vertrag über die Timor-Lücke erfolgt. Es ist nun zutreffend, daß das Unterlassen eines Protestes einer stillschweigenden Zustimmung, einer acquiescence gleichkommen kann¹¹¹. Wenn das völkerrechtswidrige Verhalten des anderen Staates fortgesetzt wird, muß der Protest wiederholt werden bzw. müssen dem Protest entsprechende Maßnahmen folgen¹¹². Unterbleibt dies, so besteht die Gefahr, daß die Wirkungen des

¹⁰⁷ *ibid.*, S. 992 f.

¹⁰⁸ Portugal hatte auf Osttimor insgesamt 70 Mann stationiert.

¹⁰⁹ Vgl. Res. 3485 (XXX) vom 12. Dezember 1975.

¹¹⁰ Vgl. Res. 384 (1975) vom 22. Dezember 1975.

¹¹¹ Vgl. J. L. Kunz, Protest, in: H.-J. Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, 1961, S. 810-812, (811).

¹¹² *ibid.*, S. 812. Vgl. auch I.C. MacGibbon, Some Observations on the Part of Protest in International Law, in: BYIL 1953, S. 293-319, (312-314); G. Fitzmaurice, The Law and

Effektivitätsgrundsatzes gegenüber jenen des Protestes überwiegen¹¹³. Dem Protest bzw. der Unterlassung des Protestes ist in der Vergangenheit vom IGH eine große Bedeutung beigemessen worden¹¹⁴. Andererseits sind Intensität und Zeitabfolge des geforderten Protestes (und auch die Wirkungen eines unterbliebenen Protestes)¹¹⁵ situationsspezifisch unterschiedlich zu beurteilen. In den Fällen, in welchen in der Vergangenheit dem Protest bzw. dem Fehlen eines Protestes tragende Bedeutung zuerkannt worden war, dem Fehlen eines unterschiedliche Voraussetzungen gegeben. Im Tempel von Preah Vihear-Fall hatte Thailand über fünfzig Jahre Vorteile aus einer festen Grenzregelung mit Kambodscha gezogen, weshalb die Bedingungen für einen estoppel erfüllt waren¹¹⁶. Im Fischerei-Fall war das norwegische Abgrenzungssystem von der Staatengemeinschaft akzeptiert worden, während die indonesische Invasion von Anfang an auf unmißverständlichen Protest eines beachtlichen Teils der Staatengemeinschaft und insbesondere Portugals gestoßen ist¹¹⁷. Portugal kann nun schwerlich das Argument der Verschweigung entgegengehalten werden. Noch im Jahr 1975 hat Portugal nämlich den Fall der indonesischen Invasion vor die Vereinten Nationen gebracht¹¹⁸. Gegen die Verhandlungen zum Vertrag über die Timor-Lücke hat Portugal seit 1985, als es erstmals davon Kenntnis erlangt hat, protestiert. Portugal hat sich seit 1975 unablässig bemüht, die Osttimor-Frage vor den zuständigen Organen und Gremien der Vereinten Nationen zur Sprache zu bringen. Daß Portugal versucht hat, seine Forderungen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen durchzusetzen und nicht nach effizienteren Mitteln Ausschau gehalten hat, darf diesem Staat nicht zum Vorwurf gemacht werden. Auch bei momentaner Ergebnislosigkeit dieser Bemühungen kann darin nicht lediglich ein "papierener Protest"¹¹⁹ gesehen werden. Ebenso wenig kann die zeitweise Verlagerung des Schwergewichts der portugiesischen Aktivitäten im Rahmen der Vereinten Nationen auf den menschenrechtlichen Bereich angesichts der schweren Menschenrechtsverletzungen durch Indonesien als Aufgabe der Selbstbestimmungsforderung angesehen werden. Es waren vielmehr die Dimension der Menschenrechtsproblematik und die unmittelbaren Bedrohung des

Procedure of the International Court of Justice, 1951-54: General Principles and Sources of Law, in: BYIL 1953, S. 1-70, (28 f.).

¹¹³ ibid.

¹¹⁴ Vgl. den Asyl-Fall 1950, den Fischerei-Fall 1951, den Tempel von Preah Vihear-Fall 1962, die Nordsee-Kontinentalsockel-Fälle 1969 und den Nikaragua-Fall 1984.

¹¹⁵ Vgl. R. Jennings/A. Watts, *Oppenheim's International Law*, 1992, S. 1193 ff.

¹¹⁶ Vgl. die Sondervoten der Richter Alfaro, Fitzmaurice und Spender, *ICJ Reports*, 1962, S. 39 ff.; 52 ff.; 101 ff.

¹¹⁷ Vgl. C. Chinkin, *East Timor Moves into the World Court*, (Fn 3), S. 214.

¹¹⁸ ibid.

¹¹⁹ Vgl. J.L. Kunz, (Fn 111), S. 812; I.C. MacGibbon, (Fn 112), S. 314.

Volkes von Osttimor, also der eigentlichen Basis der Selbstbestimmungsforderung, die das Setzen von neuer Prioritäten erforderten. Dadurch, daß Portugal die Osttimor-Frage letztlich auch vor den IGH gebracht hat, sind hier selbst die von Großbritannien im Jahr 1953 im *Minquiers und Ecrehos-Fall* formulierten strengen Bedingungen für einen rechtsgültigen Protest erfüllt:

"The United Kingdom Government submit that, under international law, diplomatic protests may act as a temporary bar to the acquisition of title, but that they do not act as a complete bar unless, within a reasonable time, they are followed up by reference of the dispute to the appropriate international organization or international tribunal - where such a course is possible - or, at the least, by proposals to that effect, which the other party rejects or fails to take up."¹²⁰

Ein anderer Einwand gegen das portugiesische Klagebegehren stellt auf die angeblich schwindende Unterstützung der Staatengemeinschaft für die Herstellung des *status quo ante* ab. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß die Generalversammlung seit 1982, der Sicherheitsrat gar seit 1976 keine Resolution mehr zur Osttimor-Frage verabschiedet hat. Dieses nun schon relativ lang anhaltende Schweigen der beiden UN-Organen deute einen Sinneswandel im Rahmen der Vereinten Nationen an; die ersten, unmittelbar unter dem Eindruck der indonesischen Invasion erlassenen Resolutionen seien durch den Gang der Ereignisse überholt worden und hätten damit ihre Bedeutung verloren. Im übrigen seien die Sicherheitsratsresolutionen nicht auf der Grundlage von Kapitel VII der Satzung erlassen worden und auch nicht sonstwie bindend¹²¹. Der IGH hat sich auf den schwierigen Fragenkomplex der generellen Bindungswirkung von Resolutionen der Generalversammlung bzw. des Sicherheitsrates nicht eingelassen. Während die vielen in der Literatur vorgebrachten Argumente für eine Eignung von Resolutionen, eigenständige Verpflichtungen zu begründen, insgesamt wenig überzeugen¹²², ist ein solcher Nachweis im vorliegenden Fall auch nicht erforderlich. Die Verpflichtungen gegenüber Osttimor bzw. gegenüber der Verwaltungsmacht ergeben sich unmittelbar aus der Satzung bzw. aus der nachfolgenden Praxis¹²³ dazu. Die zwischen 1975 und 1982 von der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat zur Osttimor-Frage erlassenen

¹²⁰ Vgl. *Minquiers and Ecrehos case*, ICJ Reports, 1953, vol. I, Reply of the United Kingdom, Par. 230.

¹²¹ Vgl. Abs. 30 des Urteils; ICJ Reports, 1995, S. 17.

¹²² Vgl. K. Hailbronner/E. Klein, Kommentar zu Art. 10 der Satzung der Vereinten Nationen, in: B. Simma (Hrsg.), *Charta der Vereinten Nationen - Kommentar*, 1991, S. 193 ff.

¹²³ Vgl. hierzu insbes. die Res. des GV 1514 (XV) und 1541 (XV) aus 1960; die Res. 1803 (XVII) aus 1962 und die Resolution 2625 (XXV) aus 1970.

Resolutionen haben demgegenüber nur bestätigenden bzw. integrativen Charakter. Bestätigt wird der Anspruch des Volkes von Osttimor auf die Geltendmachung des Selbstbestimmungsrechts. Integriert wird die Bezeichnung der Verwaltungsmacht, welcher die Aufgabe zufällt, für die Durchsetzung der Rechte Osttimors zu sorgen¹²⁴. Die Frage des Verpflichtungscharakters der genannten Resolutionen stellt sich damit tatsächlich nicht - allerdings nicht aus den vom IGH im Urteil genannten Gründen. Es ist nicht der Frage nachzugehen, ob die zwischen 1975 und 1982 ergangenen Resolutionen mit hinreichender Klarheit einen ausschließlichen Vertretungsanspruch Portugals begründen, dieser Anspruch konsequent aus allen Resolutionen ableitbar ist und ob die Fassung der Resolutionen hinreichend bestimmt für die Schaffung eines neuen Rechtsanspruches ist. Eine Vorgangsweise dieser Art müßte notgedrungenermaßen zu Gewichtungproblemen führen und Zweifel aufwerfen, die nicht im Sinne des im Rahmen des Entkolonialisierungsprozesses geschaffenen Normenwerkes stehen. Der Rechtsanspruch, aber auch die Verpflichtung Portugals, ergeben sich hingegen unmittelbar aus der kolonialen Vergangenheit. Portugal hat sich seit der Revolution des Jahres 1974 zu diesen Verpflichtungen bekannt und hätte sich diesen auch nicht entziehen können, ohne Staatenverantwortlichkeit zu begründen.

Dies bedeutet aber auch, daß Umfang und Reichweite der Rechte und Pflichten Portugals in bezug auf Osttimor nicht nach Maßgabe der wechselnden Mehrheiten in den Organen der Vereinten Nationen bestimmt werden dürfen. Portugal kann vielmehr auf einen in der Praxis konsolidierten Katalog von Rechten und Pflichten einer Verwaltungsmacht zurückgreifen.

Den genannten Resolutionen kommt also weitgehend deklaratorische Wirkung zu, wobei die Staatengemeinschaft zum Ausdruck bringt, daß sie gewillt ist, trotz des Verlustes der tatsächlichen Herrschaftsgewalt über das abhängige Gebiet am Status Portugals als Verwaltungsmacht festzuhalten. Auch in der Vergangenheit hat das Erfordernis der Ausübung der tatsächlichen Herrschaftsgewalt in dem heiklen Bereich der Entkolonialisierung eine zweitrangige Rolle eingenommen. Im Verhältnis Großbritanniens gegenüber Südrhodesien wurde davon abgesehen und Großbritannien wurde vom Zeitpunkt der Etablierung des weißen Minderheitenregimes am 11. November 1965 bis zu der von den Vereinten Nationen absegneten Entlassung des nunmehr Zimbabwe genannten Gebietes in die Unabhängigkeit Ende 1979 weiter als Verwaltungsmacht angesehen.

¹²⁴ Obwohl die betreffenden Resolutionen auch unter diesem Aspekt eigentlich nur deklaratorischen Charakter haben und somit keine neuen Rechte und Pflichten schaffen können, kommt der expliziten Spezifizierung des unmittelbar Verpflichteten eine nicht zu unterschätzende Rolle in der Durchsetzung der Ansprüche zu.

obwohl die Minderheitenregierung zweifelsfrei eine effektive Herrschaft etabliert hatte, auf welche Großbritannien keine unmittelbare Ingerenz hatte¹²⁵.

Anzunehmen ist, daß selbst dann, wenn man grundsätzlich eine Bestätigung des Vertretungsanspruchs durch die Vereinten Nationen für erforderlich erachtet, die Anforderungen an die betreffenden Resolutionen weit geringer zu halten sind als im Falle ex novo begründeter Rechte und Pflichten. Geht man desweiteren davon aus, daß die Schutzinteressen des abhängigen Gebietes im Vordergrund zu stehen haben und daß die Berücksichtigung dieser Interessen im Entkolonialisierungsprozeß gewöhnlich durch die Mitwirkung der Verwaltungsmacht erleichtert wird, so muß es im Regelfall für die Staatengemeinschaft ein Anliegen sein, daß die Verwaltungsmacht ihre Pflichten im Rahmen des Staatswerdungsprozesses des vormals abhängigen Gebietes auch ausübt¹²⁶.

Was den angeblichen Sinneswandel der Vereinten Nationen zum Osttimor-Problem anbelangt, so ist diese Frage in zwei Richtungen zu prüfen:

- Ist bereits in der Periode zwischen 1975 und 1982 eine Schwächung der Rolle Portugals festzustellen?

¹²⁵ Vgl. A. Verdross/B. Simma, *Universelles Völkerrecht*, 1984, S. 229, Par. 386.

¹²⁶ In diesem Sinne ist der von Richter Vereshchetin in seinem Sondervotum geforderte effektive Nachweis einer Begründung des portugiesischen Vertretungsanspruchs auf der Grundlage einer eindeutigen Willensäußerung des Volkes von Osttimor problematisch. Sollte der geforderte Nachweis nämlich in einer Bekundung bestehen, die vom ostimoresischen Volk im Wege einer Volksabstimmung zum Ausdruck gebracht wird, so wird ein Selbstbestimmungsakt verlangt, der gerade von Indonesien verhindert und von Portugal gefordert wird. Da dies zu einem offenkundig widersinnigen Ergebnis führt, müßte die Legitimation Portugals also auf eine Art und Weise nachweisbar sein, die der besonderen Situation Osttimors Rechnung trägt. Dieser Nachweis scheint aber hinlänglich erbracht worden zu sein. Folgende Fakten können dafür beispielhaft angeführt werden:

- der Widerstand von Osttimor hat sich wiederholt an Portugal gewandt;
- im Rahmen spontaner Protestkundgebungen auf Osttimor und auch auf dem übrigen indonesischen Staatsgebiet wurden Appelle an Portugal gerichtet;
- das Hissen der portugiesischen Flagge ist eine häufig geübte Äußerung des Protestes;
- Exilanten aus Osttimor betrachten primär Portugal als Zufluchtsort;
- der politische Widerstand außerhalb Osttimors wendet sich regelmäßig an portugiesische Stellen, um seinen Protest und seine Forderungen zu artikulieren

Außerdem ist auch hier wiederum zu betonen, daß bei der Prüfung der Legitimität des Vertretungsanspruchs Portugals zu berücksichtigen ist, daß Portugal hier eine Potestativfunktion ausübt, die regelmäßig Kolonialmachten auferlegt wird und die weit stärker den Charakter einer Verpflichtung als einer Berechtigung in sich trägt und an deren Wahrnehmung ein Interesse der Staatengemeinschaft besteht

- Deutet der Umstand, daß seit 1982 keine Resolution zu Osttimor mehr verabschiedet worden ist, auf eine Distanzierung von der Mitte der 70er Jahre eingenommenen Position?

Zwar trifft es zu, daß nicht alle Resolutionen unmittelbar auf die Position Portugals als Verwaltungsmacht Bezug nehmen¹²⁷. Andererseits wird diese Eigenschaft Portugals eindeutig in der Resolution des Sicherheitsrates 384 (1975) v. 22. Dezember 1975 hervorgehoben. Die nachfolgenden Resolutionen enthalten nicht nur keine gegenteiligen Feststellungen, sondern verweisen sogar auf diese Resolution¹²⁸. Die zwischen 1975 und 1982 ergangenen Resolutionen bilden somit ein kompaktes, in sich verwobenes Ganzes und lassen keinen Zweifel an der grundsätzlichen Betrauung Portugals mit den sich aus der Satzung der Vereinten Nationen ergebenden Rechten und Pflichten einer Verwaltungsmacht. Dabei ist zu beachten, daß Portugal die Rolle einer Verwaltungsmacht sui generis zukommt. Keinesfalls ist von den Vereinten Nationen intendiert, den Status Portugals als Kolonialmacht wiederaufleben zu lassen. Die Rechte und Pflichten Portugals wären weitgehend beschränkt auf die (Wieder)herstellung jener Rahmenbedingungen, die die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das Volk von Osttimor ermöglichen sollen. Portugal hat in dem Verfahren vor dem IGH nicht eigene Rechte am Festlandsockel von Osttimor wahrgenommen, sondern hat das Volk von Osttimor vertreten. Es handelt sich hier also nicht um einen dauerhaften territorialen Anspruch, der in Abweichung vom Effektivitätsprinzip in den genannten Resolutionen seine Begründung finden müßte, sondern allein um eine provisorisch mit territorial bezogenen Rechten und Pflichten ausgestattete Vertretungsfunktion in einem völkerrechtlich gewünschten Prozeß.

Dennoch könnte das Argument vorgebracht werden, das Schweigen des Sicherheitsrates seit 1976 bzw. der Generalversammlung seit 1982 könne als Distanzierung von der ursprünglichen Position aufgefaßt werden¹²⁹. Tatsache ist aber auch, daß seit 1982 keine Resolution ergangen ist, mit welcher die

¹²⁷ So fehlt diese Bezugnahme z.B. in der Resolution des Sicherheitsrates 389 (1976) v. 22. April 1976 und in den Resolutionen der Generalversammlung 31/53 v. 1. Dezember 1976, 32/34 v. 28. November 1977 und 33/39 v. 13. Dezember 1978. Richter Oda sieht in keiner der seit 1976 erlassenen Resolutionen eine Grundlage für eine explizite Zuweisung der Rechte und Pflichten zur Verwaltung Osttimors an Portugal. Vgl. *Separate Opinion of Judge Oda*, ICJ Reports (Fn 1), S. 31, Par. 17.

¹²⁸ Dies wird auch im Urteil bestätigt. Vgl. Par. 15 des Urteils.

¹²⁹ Die Ausführungen im Urteil des IGH, die hervorheben, daß eine Protestnote Portugals zum Vertrag über die Timor-Lücke zwar in der Generalversammlung und im Sicherheitsrat im Jahr 1989 zirkuliert sei, daß beide Organe dazu aber nicht Stellung bezogen hätten, laufen darauf hinaus.

Generalversammlung oder der Sicherheitsrat ihre frühere Position revidiert hätten. Desweiteren ist festzuhalten, daß die Vereinten Nationen in der Osttimor-Frage keineswegs untätig geblieben sind. Bereits erwähnt wurde hier die Verlagerung des Schwerpunktes auf den menschenrechtlichen Bereich. Nicht zu unterschätzen ist auch die Vermittlungsfunktion des Generalsekretärs, der eine politische Lösung unter Einbeziehung aller Streitparteien anstrebt¹³⁰. Die Aktivitäten im menschenrechtlichen Bereich und die politischen Lösungsversuche des Generalsekretärs sind gemeinsam Ausdruck einer Strategie, die im Rahmen der Vereinten Nationen gewählt wurde. Diese Strategie kann hinsichtlich ihrer Opportunität als zielführend oder als weniger zielführend angesehen werden. Sie ist aber auf jeden Fall Beweis für ein anhaltendes Interesse der Vereinten Nationen an der Osttimor-Frage. Von einer *desuetudo* kann also nicht gesprochen werden¹³¹.

Unhaltbar ist schließlich auch das Argument, die Klage sei zu spät eingebracht worden. Selbst wenn man von Erfahrungswerten vergleichbarer Fälle der Vergangenheit absieht, wobei man feststellen müßte, daß Portugal sogar relativ rasch gehandelt hat, und wenn man desweiteren unberücksichtigt läßt, daß diesbezügliche Fristen im IGH-Statut gar nicht vorgesehen sind, muß man trotzdem zu dem Schluß gelangen, daß hier das Prinzip der Verjährung¹³², nach welchem Rechte durch Nichtausübung verloren gehen, nicht Anwendung finden kann. Gerade wenn Rechte abhängiger Gebiete (bzw. "abhängiger Völker") geltend gemacht werden sollen, ist nämlich der Wirkungsbereich der Verjährung begrenzt¹³³.

Insgesamt sprechen also einige Argumente dafür, daß eine Aktivlegitimation Portugals gegeben war und daß der IGH folglich eine Sachentscheidung hätte treffen können. Zu diesem Ergebnis kann man allein schon unter Berücksichtigung der Position Portugals als ehemalige Kolonialmacht, der einschlägigen Bestimmungen der Satzung bzw. der nachfolgenden Praxis dazu und der zwischen 1975 und 1982 ergangenen Resolutionen gelangen. Zu prüfen

¹³⁰ Vgl. dazu bspw. die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen unterstützten Bemühungen, im Rahmen der Treffen von Osttimoresen unterschiedlichster politischer Provenienz auf Schloß Schlaining in Osterreich neue Problemlösungswege zu eruieren.

¹³¹ Vgl. die Ausführungen des Richters Weeramantry, in: ICJ Reports, 1995, S. 104 f.

¹³² Vgl. zu diesem Argument insbesondere Fonteyne, *The Portuguese Timor Gap Litigation before the International Court of Justice: A Brief Appraisal of Australia's Position*, in: 45 *Australian Journal of International Affairs*, 1991, S. 173; C.M. Chinkin, *East Timor Moves into the World Court*, (Fn 3), S. 214 f.

¹³³ In diesem Sinne I. Brownlie: "'Protective' claims in respect of 'dependent' peoples may have special features; for example, a tribunal should be reluctant to reject a claim on account of prescription or laches of the protecting sovereign.", (Fn 58), S. 473.

ist nun, ob dieses Ergebnis durch den Umstand, daß das hier zur Diskussion stehende Selbstbestimmungsrecht erga omnes-Verpflichtung schafft, eine weitere Bestätigung erfährt.

8. Zur erga omnes-Natur der verletzten Rechtsnormen¹³⁴

Es gibt im Völkerrecht wohl kein geeigneteres Konzept als jenes der erga omnes-Verpflichtungen, an welchem der Entwicklungsstand der "internationalen Gemeinschaft" gemessen werden könnte. Die erga omnes-Verpflichtung ist gleichsam das zentrale Rechtsinstrument, mit welchem sich die Verfassung einer internationalen Gemeinschaft durchsetzen ließe.

¹³⁴ Die Literatur zu den erga omnes-Verpflichtungen hat mittlerweile einen konsistenten Umfang erreicht. Vgl. etwa P. Picone, *Obblighi reciproci ed erga omnes degli Stati nel campo della protezione internazionale dell'ambiente marino dall'inquinamento*, in: V. Starace, (Hrsg.), *Diritto internazionale e protezione dell'ambiente marino*, Studi e documenti sul diritto internazionale del mare, (12), 1983; J. Frowein, *Die Verpflichtungen erga omnes und ihre Durchsetzung im Völkerrecht*, in: *Völkerrecht als Rechtsordnung, Internationale Gerichtsbarkeit, Menschenrechte*, Festschrift für H. Mosler, 1983, S. 242-262; P. Dupuy, *Observations sur la pratique récente des "sanctions" de l'illicite*, in: 87 RG-DIP 1983, S. 505-548; G. Jaenicke, *International Public Order*, in: EPIL 7, 1984, S. 314-318; H. Thirlway, *The Law and Procedure of the International Court of Justice*, in 60 BYIL 1989, S. 92-102; B. Simma, *Bilateralism and Community Interest in the Law of State Responsibility*, in: Y. Dinstein, (Hrsg.), *International Law at a Time of Perplexity, essays in Honour of S. Rosenne*, 1989; Gaja, J., *Obligations Erga Omnes*, *International Crimes and Jus Cogens: A Tentative Analysis of Three Related Concepts*, in: J. Weiler/A. Cassese/M. Spinedi, (Hrsg.), *International Crimes of States*, 1989, S. 151-160; O. Schachter, *International Law in Theory and Practice*, 1991, M. Giuliano/T. Scovazzi/T. Treves, *Diritto Internazionale - Parte Generale*, 1991, S. 488-492; S. 208-213; A.J.J. de Hoogh, *The Relationship between Jus Cogens, Obligations Erga Omnes and International Crimes: Peremptory Norms in Perspective*, in: 42 AJPIL 1991, S. 183-214; R. Jennings/A. Watts, *Oppenheim's International Law*, 1992, S. 4-7; Y. Dinstein, *The erga omnes Applicability of Human Rights*, in: 30 Archiv des Völkerrechts 1992, S. 16-21; J. Delbrück, *International Economic Sanctions and Third States*, in: 30 Archiv des Völkerrechts 1992, S. 86-100; B. Simma, *Does the UN Charter Provide an Adequate Legal Basis for Individual or Collective Responses to Violations of Obligations erga omnes?*, in: J. Delbrück, *The future of international law enforcement: new scenarios - new law?*, 1993, S. 125-146; C. Focarelli, *Le contromisure pacifiche collettive e la nozione di obblighi erga omnes*, in: *Rivista di diritto internazionale* 1/1993, S. 52-72; C. Annacker, *The Legal Régime of Erga Omnes Obligations in International Law*, in: 46 AJPIL 1994, S. 131-166; dies., *Die Durchsetzung von erga omnes Verpflichtungen vor dem Internationalen Gerichtshof*, 1994; J.A. Frowein, *Reactions by not directly affected States to breaches of Public International Law*, in: 248 RdC IV/1994 (1995), S. 345-437; T. Stein, *Decentralized International Law Enforcement: The Changing Role of the State as Law Enforcement Agent*, in: J. Delbrück, *Allocation of Enforcement Authority in the International System*, 1995, S. 107-126; J. Delbrück, *The Impact of the Allocation of International Law Enforcement Authority on the International Legal Order*, in: ders., *Allocation of Law Enforcement Authority in the International System*, S. 135-158.

Obwohl die erga omnes-Verpflichtung ebenso wie das damit von der dogmatischen Zuordnung her verwandte jus cogens der Völkerrechtswissenschaft der Vergangenheit, insbesondere jener naturrechtlicher Ausprägung, nicht unbekannt gewesen ist¹³⁵, bedurfte es des in der unmittelbaren Nachkriegszeit eingeleiteten Versuchs einer grundlegenden Neugestaltung der zwischenstaatlichen Beziehungen u.a. mit der Festlegung eines umfassenden Gewaltverbots, damit dieses Konzept in der Staaten- bzw. Gerichtspraxis eine zumindest abstrakte Anerkennung erhielt. Parallel dazu wurden immer häufiger multilaterale Verträge geschlossen, deren Erfüllungsstruktur nicht mehr auf einen bilateralen Leistungsaustausch zwischen Paaren von Staaten gerichtet waren, sondern welche eine "integrale Erfüllung", gleichzeitig und untrennbar zwischen sämtlichen Vertragsparteien, verlangten¹³⁶. Eine dritte, ebenfalls zusehends an Bedeutung gewinnende Gruppe von Verträgen, zu welchen vor allem menschenrechtliche Verträge zählen, wird gleichsam nach innen und nicht gegenüber anderen Vertragsparteien erfüllt¹³⁷. Es sind vor allem Verträge der zweiten und dritten Gruppe, die erga omnes-Verpflichtungen begründen können. Die Erfüllungsstruktur allein ist allerdings nicht ausreichend, um aus einer vertraglichen Bindung erga omnes-Verpflichtungen abzuleiten¹³⁸. Es bedarf dazu einer besonderen Wertentscheidung der Staatengemeinschaft¹³⁹.

Natur und Wirkungsweise von erga omnes-Verpflichtungen werden in der Regel unter Bezugnahme auf das obiter dictum des IGH im Barcelona Traction-Fall definiert. Da die Vorgeschichte des obiter dictums gewisse Parallelen zum Osttimor-Fall aufweist, andererseits in der Literatur vielfach die Hoffnung geäußert wurde, der Osttimor-Fall möge zu einer näheren Klärung der 1970 getätigten Aussagen des IGH führen, sei hier kurz auf die wesentlichen Entwicklungslinien zu den erga omnes-Verpflichtungen eingegangen¹⁴⁰. Einer

¹³⁵ Vgl. J.A. Frowein, Jus Cogens, in: EPIL 7/1984, S. 327-330 (328). Vgl. auch A. Verdross/B. Simma, Universelles Völkerrecht, 1984, § 524.

¹³⁶ Vgl. A. Verdross/B. Simma, (Fn 135), § 539. Als Beispiele dafür nennt Simma den Atomteststoppvertrag und den Antarktistvertrag. Vgl. B. Simma, Das Reziprozitätselement im Zustandekommen völkerrechtlicher Verträge, 1972, S. 156.

¹³⁷ *ibid.*, S. 205 ff.

¹³⁸ Vgl. B. Simma, Does the UN Charter Provide an Adequate Legal Basis for Individual or Collective Responses to Violations of Obligations erga omnes?, (Fn 134), S. 133.

¹³⁹ Dazu stellte der IGH im Barcelona Traction-Fall folgendes fest: "In view of the importance of the rights involved, all States can be held to have a legal interest in their protection; they are obligations erga omnes". Vgl. ICJ Reports, 1970, S. 32, Par. 34.

¹⁴⁰ Vgl. B. Simma, (Fn 134), S. 131.

Meilenstein in dieser Entwicklung stellten die Südwestafrika-Fälle dar¹⁴¹. Im Jahr 1960 klagten Äthiopien und Liberia Südafrika wegen Verletzung seiner Mandatsverpflichtungen gegenüber Südwestafrika¹⁴². Dabei wurde die Verletzung von Verpflichtungen behauptet, die dem Schutze von Gemeinschaftsinteressen dienen. Konkret wurde der klägerische Anspruch aus Art. 7 Abs. 2 des Mandatsvertrages zwischen dem Völkerbund und Südafrika abgeleitet. Laut dieser Bestimmung sollten Streitfälle zwischen der Mandatsmacht und anderen Mitgliedern des Völkerbundes hinsichtlich der Auslegung des Mandatsvertrages dem Ständigen Internationalen Gerichtshof vorgelegt werden, falls eine Lösung im Verhandlungswege nicht möglich erscheint¹⁴³. Der Einwand Südafrikas, daß die beiden Kläger kein Klagsinteresse hätten¹⁴⁴, wurde unter Hinweis auf den breiten Wortlaut ("any dispute whatever") zurückgewiesen. Das Klagsinteresse wurde in diesem Verfahrensabschnitt also rein prozedural, unabhängig von einem materiellen Interessen am konkreten Verfahrensausgang definiert. Für die Begründung seiner Gerichtsbarkeit schien dem IGH der Wortlaut der Bestimmung im Mandatsvertrag ausreichend. In der Hauptsache kam der IGH im Jahr 1966 - nunmehr in einer teilweise unterschiedlichen Zusammensetzung - zu einem unerwarteten Ergebnis¹⁴⁵. In einer historischen Betrachtungsweise kam der IGH zu dem Schluß, allein dem Völkerbundrat hätte die Überwachungsfunktion zugestanden, nicht aber den einzelnen Mitgliedstaaten. Voraussetzung für die Existenz eines solchen Rechts oder Interesses sei, daß sie demjenigen, der sie geltend machen wolle, eindeutig zuerkannt worden seien¹⁴⁶. Ein auf humanitären Erwägungen beruhendes Interesse sei auf

¹⁴¹ Vgl. South West Africa cases, Preliminary Objections, ICJ Reports 1962; South West Africa cases, Second Phase, ICJ Reports 1966. Vgl. auch den Nordkamerun-Fall, ICJ Reports 1963.

¹⁴² Zu den Südwestafrika-Fällen vgl. E. Klein, South West Africa/Namibia (Advisory Opinions and Judgments), in: EPIL 2/1981, S. 260-270 (263 ff.).

¹⁴³ Die betreffende Bestimmung lautete folgendermaßen: "The Mandatory agrees that, if any dispute whatever should arise between the Mandatory and another Member of the League of Nations relating to the interpretation or the application of the provisions of the Mandate, such dispute, if it cannot be settled by negotiations, shall be submitted to the Permanent Court of International Justice provided for by the Covenant of the League of Nations".

¹⁴⁴ Südafrika wies darauf hin, daß ein Klagsinteresse eines Staates üblicherweise dann angenommen werde, wenn seine Interessen bzw. die seiner Angehörigen betroffen seien. Dies sei jedoch hier nicht der Fall.

¹⁴⁵ Vgl. South West Africa Cases, Second Phase, ICJ Reports 1966.

¹⁴⁶ "The Court simply holds that such rights or interests, in order to exist must be clearly vested in those who claim them, by some text or instrument, or rule of law; - and that in the present case, none were ever vested in individual members of the League under any of the relevant instruments; or as a constituent part of the mandates system as a whole, or otherwise." Ibid., S. 32 f.

dieser Grundlage allein noch nicht rechtlicher Natur¹⁴⁷. Die 1962 getroffene Entscheidung über das Recht bzw. das Interesse der Mitglieder des Völkerbundes an der Einhaltung der Mandatsverpflichtung durch die Mandatsmacht habe eine Vorfrage betroffen und könne nicht die Entscheidung in der Hauptsache präjudizieren. Die Frage der Aktivlegitimation sei strikt zu trennen vom Interesse bzw. dem Recht am Klagsgegenstand. Sinngemäß äußerte der IGH die Überzeugung, daß für die Begründung der Aktivlegitimation zwar allein die Erfüllung der im Mandatsvertrag enthaltenen Bedingungen erforderlich sei, daß aber die Voraussetzungen für den Anspruch an der Sachentscheidung autonom zu beurteilen seien und das dafür erforderliche Recht bzw. rechtliche Interesse sei nicht gegeben. Aus dem Mandatsvertrag könnten solche materiellen Rechte nicht abgeleitet werden. Auch kenne das Völkerrecht nach dem gegenwärtigen Entwicklungsstand keine *actio popularis*¹⁴⁸.

Das Mehrheitsvotum des Jahres 1966, das erst durch die entscheidende Stimme des IGH-Präsidenten zustande gekommen ist, löste einen Sturm der Entrüstung aus¹⁴⁹.

Überwiegend wird das obiter dictum zu den erga omnes-Verpflichtungen im Barcelona Traction-Fall als Reaktion auf die entsprechenden Feststellungen im Urteil des Jahres 1966 zum Südwesafrika-Fall gesehen¹⁵⁰.

Die entscheidende Passage im Barcelona Traction-Fall lautet folgendermaßen:

"These obligations, however, are neither absolute nor unqualified. In particular, an essential distinction should be drawn between the obligations of a State towards the international community as a whole, and those arising vis-à-vis another State in the field of diplomatic protection. By their very nature the former are the concern of all States. in view of the importance of the rights in-

¹⁴⁷ *ibid.*, S. 34.

¹⁴⁸ *ibid.*, S. 47. "Looked at it in another way moreover the argument amounts to a plea that the Court should allow the equivalent of an "actio popularis", or right resident in any member of a community to take legal action in vindication of a public interest. But although a right of this kind may be known to certain municipal systems, it is not known to international law as it stands at present: nor is the Court able to regard it as imported by the "general principles of law" referred to in Article 38, paragraph 1 (c), of its Statute."

¹⁴⁹ Vgl. E. Klein, (Fn 142), S. 266. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen erklärte am 27. Oktober 1966 das Mandat Südafrikas über Südwesafrika für beendet und übernahm die direkte Verantwortung über dieses Gebiet bis zur Erreichung der Unabhängigkeit.

¹⁵⁰ Vgl. L. Gross, *The Future of the International Court of Justice*, 1976; R. Higgins, *Aspects of the Case Concerning the Barcelona Traction Light and Power Co. Ltd.*, in: 11 *Virginia Journal of International Law*, 1970/71, S. 327-343 (330), Fn 8; H. Thirlway, (Fn 134), S. 94; J.A. Frowein, *Die Verpflichtungen erga omnes im Völkerrecht und ihre Durchsetzung*, (Fn 134), S. 245.

volved, all States can be held to have a legal interest in their protection; they are obligations erga omnes.

Such obligations derive, for example, in contemporary international law, from the outlawing of acts of aggression, and of genocide, as also from the principles and rules concerning the basic rights of the human person, including protection from slavery and racial discrimination. Some of the corresponding rights of protection have entered into the body of general international law (Reservations to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, Advisory Opinion, ICJ Reports 1951, p. 23); others are conferred by international instruments of a universal or quasi-universal character¹⁵¹."

Damit wird also festgehalten, daß es Verpflichtungen gibt, die von ihrer Wesensstruktur nur gegenüber der gesamten Staatengemeinschaft erfüllt werden können, daß ihre Erfüllung ein Anliegen aller Staaten darstelle und daß alle Staaten an ihrem Schutz ein rechtliches Interesse hätten.

Allein diese Aspekte eröffnen schon interessante Entwicklungsperspektiven für das Völkerrecht; gleichzeitig werfen sie aber auch eine Fülle von neuen Fragen auf.

Der erste Fragenkomplex betrifft den Bereich der Feststellung von erga omnes-Verpflichtungen. Wie sich aus den zitierten Urteilspassagen ergibt, rechnete der IGH im Jahr 1970 - in einer nichtabschließenden Aufzählung - das Aggressionsverbot, das Verbot des Völkermordes sowie die Prinzipien und Regeln hinsichtlich der grundlegenden Menschenrechte einschließlich des Schutzes vor Sklaverei und Rassendiskriminierung dazu¹⁵². Weitere Anhaltspunkte für die Eingrenzung der erga omnes-Verpflichtungen ergeben sich aus den Arbeiten der International Law Commission zur Staatenverantwortlichkeit. Im Zuge der Einführung des internationalen Verbrechens (international crime) in das Recht der Staatenverantwortlichkeit wurden Definitionskriterien dafür vorgeschlagen hat, die starke Bezüge zum Konzept des ius cogens bzw. zu jenem der erga omnes-Verpflichtungen aufweisen¹⁵³.

¹⁵¹ ICJ Reports, 1970, S. 32, Par. 33-34.

¹⁵² ibid.

¹⁵³ So lautet der hier entscheidende Art. 19 des Entwurfs zur Staatenverantwortlichkeit folgendermaßen:

1. An act of a State which constitutes a breach of an international obligation is an internationally wrongful act, regardless of the subject-matter of the obligation breached.
2. An internationally wrongful act which results from the breach by a State of an international obligation so essential for the protection of fundamental interests of the international community that its breach is recognized as a crime by that community as a whole, constitutes an international crime.

Hinzugefügt zu den im Jahr 1970 erstellten Katalog an Rechten wurde das Selbstbestimmungsrecht, das Verbot der Apartheid sowie das Verbot der massiven Verschmutzung der Atmosphäre und der Meere. Unklar ist, inwieweit Verletzungen von ius cogens-Bestimmungen einen Verstoß gegen erga omnes-Verpflichtungen bzw. ein Verbrechen darstellen. Während in der Literatur weitgehend die Auffassung vertreten wird, daß die drei Konzepte häufig deckungsgleich sind¹⁵⁴, wurde auch darauf hingewiesen, daß nicht jede Verletzung einer ius cogens-Norm ein völkerrechtliches Verbrechen darstelle¹⁵⁵. Zum anderen gebe es aber auch erga omnes-Verpflichtungen, die nicht von ius cogens-Bestimmungen ableitbar seien¹⁵⁶. Hinsichtlich dieser Unterscheidungsproblematik ist aber zu beachten, daß es sich hier um Konzepte handelt, die auf unterschiedlicher Ebene operieren. Während eine ius cogens-Bestimmung in erster Linie Ausdruck eines Werturteils der Staatengemeinschaft gegenüber einer Norm ist und eine Normenhierarchie auch im Völkerrecht schafft, wird die Sonderrolle der erga omnes-Verpflichtungen im Normensystem zwar ebenfalls über eine Wertentscheidung bestimmt; das wesentliche Charakterisierungsmerkmal dieser Normen liegt aber im technischen Element der Erfüllungsstruktur begründet. Der Verpflichtungsgrund, der sich - wie bereits erwähnt - mit jenen der ius cogens-Bestimmungen weitgehend deckt, bleibt hingegen im Hintergrund.

Der zentrale Normenbereich im Osttimor-Fall war jener des Selbstbestimmungsrechts und daher sollte die Frage geprüft werden, ob von einer erga

-
3. *Subject to paragraph 2, and on the basis of the rules of international law in force, an international crime may result, inter alia, from:*
- a) *a serious breach of an international obligation of essential importance for the maintenance of international peace and security, such as that prohibiting aggression;*
 - b) *a serious breach of an international obligation of essential importance for safeguarding the right of self-determination of peoples, such as that prohibiting the establishment or maintenance by force of colonial domination;*
 - c) *a serious breach on a widespread scale of an international obligation of essential importance for safeguarding the human being, such as those prohibiting slavery, genocide and apartheid;*
 - d) *a serious breach of an international obligation of essential importance for the safeguarding and preservation of the human environment, such as those prohibiting massive pollution of the atmosphere or of the seas.*
4. *Any internationally wrongful act which is not an international crime in accordance with paragraph 2 constitutes an international delict.*

¹⁵⁴ Vgl. Für den Zusammenhang ius cogens und erga omnes-Verpflichtungen vgl. J.A. Frowein, Jus Cogens, in: 7 EPIL 1984, S. 327-330, (329).

¹⁵⁵ Vgl. YBILC 1976, II/2, 120. Laut Frowein beziehen sich die Verbrechen auf Verletzungen zentraler ius cogens-Bestimmungen.

¹⁵⁶ Vgl. G. Gaja, (Fn 134), S. 157 ff.

omnes-Qualität dieses Rechts auszugehen ist. In der Literatur findet sich eine immer breitere Befürwortung des ius cogens-Charakters des Selbstbestimmungsrechts¹⁵⁷, wenn auch die Auffassungen hier nicht einhellig sind¹⁵⁸. Der erga omnes-Charakter des Selbstbestimmungsrechts ist dagegen durch das Osttimor-Urteil eindeutig bestätigt worden¹⁵⁹. Daraus ergibt sich die Frage nach den Rechtsfolgen dieser Feststellung. Insbesondere stellt sich die Frage, ob damit die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Selbstbestimmungsrechtes für das Volk von Osttimor in Form einer Popularklage geschaffen sind. Wie bereits erwähnt, hat der IGH in seinem Urteil des Jahres 1966 festgehalten, daß das gegenwärtige Völkerrecht keine Popularklage kenne¹⁶⁰. Nun sind die die Entscheidung nicht tragenden Bemerkungen im Rahmen des Urteils zum Barcelona Traction-Fall zwar als massive Kritik am Südwafrika-Urteil des Jahres 1966 zu werten; die Frage der Zulässigkeit einer Popularklage¹⁶¹ ist aber angesichts der Eigentümlichkeiten der internationalen Gerichtsbarkeit differenziert zu bewerten. Die Popularklage kann in der Form, wie sie in einzelnen nationalen Rechtsordnungen besteht, schon allein deshalb nicht unbesehen in das Völkerrecht übernommen werden, weil dieses - im Gegensatz zum nationalen Recht - keine obligatorische Gerichtsbarkeit kennt. Auch

¹⁵⁷ Vgl. H. Gros Espiell, (Special Rapporteur), Implementation of United Nations Resolutions to the Right of Peoples under Colonial and Alien Domination to Self-Determination, Study for the Sub-Commission on Protection of Discrimination and Protection of Minorities of the Commission on Human Rights, UN Doc. E/CN.4/Sub. 2/390 v. 23.06.1977, S. 17; ders., Self-Determination and Jus Cogens, in: A. Cassese, (Hrsg.), UN Law/Fundamental Rights, 1979, S. 167 ff.; J.A. Frowein, Jus Cogens, (Fn 154); J. Dugard, Recognition and the United Nations, 1987, S. 158 ff.; A. Cassese, (Fn 3), S. 169 ff. Während I. Seidl-Hohenveldern 1984 den Rechtscharakter des Selbstbestimmungsrechts in Ermangelung einer genaueren Definition dieses Anspruchs noch bestritt und das Selbstbestimmungsrecht als "politisches Schlagwort zur Schwächung oder Zerstörung gegnerischer Staaten" abtat (vgl. Völkerrecht, Rz 1162), vertritt er mittlerweile - unter Hinweis auf die Ereignisse der Jahre 1989-92 - ebenfalls die Auffassung, daß dem Selbstbestimmungsrecht Rechtsscharakter zukomme (vgl. Völkerrecht, 1994, Rz 1555). Kritisch zur Rechtsnatur des Selbstbestimmungsrechts auch M. Silagi, Ein Sezessionsmißverständnis und das Bundesverfassungsgericht, in: 32 Recht in Ost und West, 1988, S. 153 f. Zu den Grenzen der Einordnung des Selbstbestimmungsrechts unter das ius cogens vgl. K. Doehring, Self-Determination, in: B. Simma, (Fn 11), S. 56-72, (70 f.). Eindeutig abgelehnt wird die ius cogens-Natur des Selbstbestimmungsrechts von M. Pomerance, Self-Determination in Law and Practice - The New Doctrine in the United Nations, S. 70 ff.

¹⁵⁸ Vgl. die vorgehende Fußnote.

¹⁵⁹ Vgl. ICJ Reports, 1995, S. 16, Par. 29.

¹⁶⁰ Vgl. ICJ Reports, 1966, S. 47, Par. 88.

¹⁶¹ Vgl. zur Popularklage im Völkerrecht, I. Seidl-Hohenveldern, Actio Popularis im Völkerrecht?, in: Comunicazioni e Studi, Studi in Onore di Gaetano Morelli, 1975, S. 803-824.

wenn man einer Norm erga omnes-Natur zuerkennt, stellt dies kein Substitut für eine auf der Grundlage des IGH-Statuts begründete Gerichtsbarkeit. Daß erga omnes-Verpflichtungen mit solchen Rechtswirkungen ausgestattet würden, ist selbst de lege ferenda nicht absehbar - und wohl auch nicht wünschenswert. Die rudimentär ausgestaltete Gerichtsbarkeit könnte eine solche Belastungsprobe auf dem gegenwärtigen Entwicklungsstand wohl kaum verkraften. Dennoch ist das obiter dictum des Jahres 1970 von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Definition der Klagebefugnis in der internationalen Gerichtsbarkeit. Verpflichtungen gegenüber der Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit müssen im Falle ihrer Verletzung ein Klagsinteresse eines jeden Mitglieds dieser Gemeinschaft begründen. Dies gilt umso mehr als die Staatengemeinschaft angesichts ihres geringen Institutionalierungsgrades keine zentrale Wahrnehmung von Gemeinschaftsinteressen - wenn man von den begrenzten Möglichkeiten der UN-Organe und dabei insbesondere von jenen des Sicherheitsrates absieht - kennt.

In der Geltendmachung der sich aus der Verletzung von typischen erga omnes-Verpflichtungen (z.B. schwerwiegende Umweltverschmutzung, gravierende Menschenrechtsverletzungen) ergebenden Staatenverantwortlichkeit haben die einzelnen Mitglieder der Staatengemeinschaft in der Vergangenheit äußerst unterschiedlich reagiert. Dies wurde u.a. damit begründet, daß eine Unterscheidung zu treffen sei zwischen Staaten, die durch die Verletzung unmittelbar betroffen seien oder solchen Staaten, die davon nicht unmittelbar betroffen seien (directly injured States vs. non-directly injured States). Zu Recht wurde diese Unterscheidung kritisiert¹⁶². In Abhängigkeit von der Erfüllungsstruktur der verletzten Norm könnte dies beispielsweise bei gravierenden Menschenrechtsverletzungen, also im Falle der Verletzung von Normen, die "nach innen" zu erfüllen sind, zur abwegigen Konsequenz führen, daß kein Staat unmittelbar betroffen wäre. Die Verletzung einer erga omnes-Verpflichtung kann die in dieses Verhältnis als Anspruchsberechtigte eingebundenen Staaten nur unmittelbar treffen. Das Ausmaß der Betroffenheit kann allerdings variieren¹⁶³ und ebenso die Bereitschaft, eine Verletzung geltend zu machen. Auch müssen alle im Anschluß an die Verletzung einer erga omnes-Verpflichtung gesetzten Maßnahmen primär auf die Wiederherstellung von darüber hinausgehenden guten Zielen und dürfen nicht der Verfolgung von der Geltendmachung Eigeninteressen dienen¹⁶⁴. Zu berücksichtigen ist ferner, daß die Rechtsdurchsetzung im Völkerrecht unter den bekannten Mängeln der Rechtsdurchsetzung im Völkerrecht leidet. So können Sanktionen nur unter Einhaltung bestimmter

¹⁶² Vgl. YBILC 1992, vol. II, Part I, S. 44 ff.

¹⁶³ *ibid.*, S. 46, Par. 139.

¹⁶⁴ Vgl. T. Stein, *Decentralized International Law Enforcement*, (Fn 134), S. 116.

prozeduraler Voraussetzungen¹⁶⁵ und unter Berücksichtigung enger Grenzen gesetzt werden. Das Gewaltmonopol der Vereinten Nationen ist unbedingt zu beachten, auch wenn die Fähigkeit des Sicherheitsrats, Zwangsmaßnahmen zu setzen, hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist¹⁶⁶. Diese, auch für das Konzept der erga omnes-Verpflichtungen geltenden Strukturschwächen dürfen jedoch nicht zu einer pauschalen Ablehnung des Konzeptes selbst führen. Die ständig an Zahl und Bedeutung zunehmenden Gemeinschaftsbedürfnisse können langfristig nur über ein auf der Idee der erga omnes-Verpflichtungen aufbauendes Konzept wirksam geschützt werden. Die vielen in diesem Zusammenhang noch offenen rechtstechnischen Aspekte, insbesondere was die Geltendmachung der Staatenverantwortlichkeit anbelangt, können aller Voraussicht nach nur mühsam anhand von Einzelfällen geklärt werden. Ein zentraler Aspekt, der zu prüfen wäre, betrifft die Frage, ob individuelle oder kollektive Sanktionen nur als Reaktion auf Rechtsverletzungen zulässig sind, die offenen, schwerwiegenden, eklatanten und andauernden Charakter aufweisen¹⁶⁷. Bekanntlich wurden diese Adjektive in der Resolution 1503 des Wirtschafts- und Sozialausschusses verwendet, mit welcher schon im Jahr 1970 ein Untersuchungsverfahren für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen unabhängig von einer Bindung an ein konkretes vertragliches Instrument geschaffen wurde¹⁶⁸. Damit wurde gegenüber bestimmten grundlegenden Menschenrechten ein Verpflichtungscharakter erga omnes etabliert und der staatlichen Souveränität in diesem Bereich eine klare Schranke gesetzt.

Diese Kategorie von Menschenrechtsverletzungen wurde interessanterweise in jenem Jahr definiert, in welchem auch das obiter dictum im Barcelona-Traction-Fall erging¹⁶⁹. Der Bereich der *domaine reservée* hat zwar im menschenrechtlichen Bereich bereits durch die Satzung der Vereinten Nationen eine grundsätzliche Infragestellung erfahren; die Konkretisierung dieser nach innen zu erfüllenden staatlichen Verpflichtungen gegenüber der Völkergemeinschaft erfolgte aber in einem weiteren Prozeß sowohl

¹⁶⁵ *ibid.*

¹⁶⁶ Vor allem im angloamerikanischen Bereich ist unter dem Schlagwort "humanitäre Intervention" eine größere Bereitschaft festzustellen, Ausnahmen vom Gewaltverbot zuzulassen. Vgl. für den nach wie vor herrschenden Ansatz im Sinne einer absoluten Geltung des Gewaltverbots statt aller U. Beyerlin, *Humanitarian Intervention*, EPIL 3/1982, S. 211-215.

¹⁶⁷ In diesem Sinne T. Stein, (Fn 134), S. 116.

¹⁶⁸ Vgl. Res. ECOSOC (XLVIII) v. 27. Mai 1970.

¹⁶⁹ Im Jahr 1970 wurde aber noch ein weiteres Dokument verabschiedet, das für die Definition der *domaine reservée* von Bedeutung - insbesondere in Zusammenhang mit Fragen zum Selbstbestimmungsrecht der Völker - von Bedeutung ist: die Friendly-Relations-Deklaration. Siehe dazu den nachfolgenden Punkt.

völkervertraglicher als auch völkergewohnheitsrechtlicher Natur, der noch andauert. Dieser Prozeß hat - trotz einiger Rückschläge - zu einem kontinuierlichen Verdichtungsprozeß im Bereich der menschenrechtlichen Schutzstandards geführt¹⁷⁰. Angesichts der seit 1970 eingetretenen Entwicklungen ist es fraglich, ob Verletzungen von erga omnes-Verpflichtungen noch immer anhand der in jenem Jahr definierten Formel geprüft werden müssen, um eventuelle Sanktionen zuzulassen, zumal auch die betreffenden Adjektive in einem spezifischen Kontext von Menschenrechtsverletzungen formuliert worden sind. Aufgrund des weiten Sanktionsbegriffes im Völkerrecht¹⁷¹ würde eine derart strenge Formulierung der Anwendungsvoraussetzungen kaum dem breiten Differenzierungspotential im Sanktionsbereich gerecht werden. Bei Verletzungen von erga omnes-Verpflichtungen, die nicht die oben genannte Tragweite aufweisen, müssen gewisse Sanktionen - insbesondere solche geringerer Schärfe, bzw. solche, die eine vorwiegend politische Komponente aufweisen - weiter anwendbar bleiben. Unabhängig von einer etwaigen erga omnes-Natur der Verpflichtung besteht schon seit langem das Recht, gegen Menschenrechtsverletzungen anderer Staaten zu protestieren und diese in den zuständigen Foren vor allem der Vereinten Nationen zu diskutieren¹⁷². Eine Festlegung aber, welche Rechtsverletzungen Sanktionen welcher Art zulassen, ist jedoch nicht einmal in Konturen ersichtlich.

Der Osttimor-Fall hätte eine hervorragende Gelegenheit geboten, Fragen dieser Art zu klären. Da der IGH aber das Vorbringen Australiens stützte, wonach die Staatenverantwortlichkeit Indonesiens Vorfragencharakter habe und eine Entscheidung über das portugiesische Vorbringen somit Indonesien involviere und damit das Konsensualprinzip verletze, konnte er sich hier der heiklen Aufgabe einer Konkretisierung der erga omnes-Verpflichtungen entziehen. Andererseits - und dies war entscheidend für den weiteren Verfahrensverlauf - konnte die Gerichtsbarkeit des IGH auch nicht über den Verweis auf die erga omnes-Natur der verletzten Bestimmungen begründet werden. Um aus materiellen Bestimmungen - wenn auch noch so qualifizierter Art - prozedurale Rechte im Sinne eines nicht mehr auf dem Konsensualprinzip beruhenden Klagerechtes ableiten zu können, müßte die Staatengemeinschaft über einen Institutionalierungsgrad verfügen, von welchem sie noch weit entfernt ist¹⁷³.

¹⁷⁰ Vgl. dazu letzthin das Schlußdokument der Weltkonferenz über Menschenrechte vom 14. bis zum 25. Juni 1993 in Wien; abgedruckt u. a. in Europa-Archiv 23/1993, S. 498-520.

¹⁷¹ Vgl. dazu F. Klein, Sanktion, in: Wörterbuch des Völkerrechts, III, 1962, S. 158-162.

¹⁷² Vgl. O. Schachter, International Law in Theory and Practice, 1991, S. 344 ff.

¹⁷³ Bruno Simma hat im Jahr 1992 gesagt, die Behandlung der erga omnes-Verpflichtungen in der Völkerrechtsliteratur erinnere ihn an den usus früherer Kartographen, weiße Flecken auf der Landkarte mit den Worten hic sunt leones zu füllen. Zu den Erklärungen, die

9. Die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker durch Indonesien

a) Das externe Selbstbestimmungsrecht des Volkes von Osttimor

Neben einer weiteren Klärung des erga omnes-Konzepts wurden vom Osttimor-Fall allgemein Präzisierungen zu einem der umstrittensten Bereiche des Völkerrechts, dem Selbstbestimmungsrecht der Völker, erwartet¹⁷⁴. Von den

Simma für diese Assoziation lieferte, könnte eine weitere hinzugefügt werden, welche auch dem Geist der anderweitig in der Literatur gegenüber dem Konzept der erga omnes-Verpflichtungen vorgebrachten Bedenken entspricht. In einer vollumfänglichen Umsetzung des erga omnes-Konzepts wird vielfach eine gegenüber der Durchquerung eines von Löwen wimmelnden Landstriches nicht mindere Gefahr gesehen. Erga omnes-Verpflichtungen stellen Kernsätze des traditionellen Koordinationsvölkerrechts in Frage, und der Versuch ihrer Durchsetzung könnte das System der internationalen Beziehungen revolutionieren. In diesem Zusammenhang wird häufig auch das vielzitierte Bild der Büchse der Pandora verwendet. Vgl. B. Simma, *Does the UN Charter Provide an Adequate Legal Basis for Individual or Collective Responses to Violations of Obligations erga omnes?*, (Fn 134); O. Schachter, (Fn 134), S. 345.

¹⁷⁴ Die völkerrechtliche Literatur dazu ist mittlerweile nahezu unüberschaubar. Vgl. dazu bspw. G. Decker, *Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen*, 1955; H. Raschhofer, *Das Selbstbestimmungsrecht, Sein Ursprung und seine Bedeutung*, 1960; H. Ambruster, *Selbstbestimmungsrecht*, in: Strupp/Schlochauer, (Hrsg.), *Wörterbuch des Völkerrechts*, 1962; K. Rabl, (Hrsg.), *Studien und Gespräche über Selbstbestimmung und Selbstbestimmungsrecht*, 2 Bd., 1964/65; A. Cobban, *The Nation State and National Self-Determination*, 1969; U. O. Umozurike, *Self-determination in International Law*, 1972; W. Heidelmeyer, *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker*, 1973; K. Rabl, *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker*, 1973; L. C. Chen, *Self-Determination as a Human Right*, in: *Toward World Order and Human Dignity*, FS M. S. Mc Dougal, 1976, S. 198-261; D. Thurer, *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker; mit einem Exkurs zur Jurafrage*, 1976; ders., *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker - Ein Überblick*, in: 22 *Archiv des Völkerrechts*, 1984, S. 113-137; *Self-Determination*, in: 8 *EPIL* 1985, S. 470-476; E. Ofuatey-Kodjoe, *The Principle of Self-determination in International Law*, 1977; A. Cassese, *The Self-Determination of Peoples*, in: L. Henkin, (Hrsg.), *The International Bill of Rights*, 1981, S. 92-113; ders., *Self-determination of peoples, A legal reappraisal*, 1995; V. P. Nanda, *Self-Determination Under International Law: Validity of Claims to Secede*, in: 13 *Case Western Reserve Journal of International Law* 1981, 257-280; D. Murswieck, *Offensives und defensives Selbstbestimmungsrecht*, in: 23 *Der Staat* 4/1984, S. 523-548; A. Kiss, *The Peoples' Right to Self-Determination*, in: 7 *Human Rights Law Journal*, 1986, S. 165-175; J. Crawford, (Hrsg.), *The Rights of Peoples*, 1988; H. Hannum, *Autonomy, Sovereignty and Self-Determination: The Accommodation of Conflicting Rights*, 1990; E. Klein, *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die deutsche Frage*, 1990; K. Doehring, *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker*, in: B. Simma, (Hrsg.), *Charta der Vereinten Nationen*, 1991; J. Salo, *Self-Determination: An Overview of History and Present State*

zahlreichen komplexen Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht der Völker aufwirft, sind viele gebündelt im Osttimor-Fall anzutreffen. Während Osttimor bis zum Jahr 1975 einen klassischen Entkolonialisierungsfall im kolonialen Kontext darstellte, wurde durch die indonesische Invasion eine neokoloniale Problematik geschaffen. Die im Jahr 1960 formulierten und durch die Praxis der Vereinten Nationen später erweiterten Kriterien für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts wurden im Jahr 1975 eindeutig verletzt. Diese Verletzung ist - wenn überhaupt - nur partiell der Kolonialmacht Portugal anzulasten.

Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang auch, ob das Selbstbestimmungsrecht des Volkes von Osttimor mit dem Effektivitätsgrundsatz in Konflikt tritt und ob ein zwanzig Jahre zurückliegender Mangel im Entkolonialisierungsprozeß jetzt noch gerügt werden kann. Als typischer Entkolonialisierungsfall betrifft der Osttimor-Fall primär Fragen der externen Selbstbestimmung. Zu untersuchen ist allerdings, ob die bewaffnete Invasion durch Indonesien nicht unabhängig von der Verletzung des Selbstbestimmungsanspruchs des Volkes von Osttimor gegen Völkerrechtsnormen verstößt. Insbesondere ist hier die Reichweite des in der Satzung der Vereinten Nationen verankerten Gewaltverbots zu untersuchen. Schließlich ist auch der Frage nachzugehen, ob aus der massiven Verletzung des internen Selbstbestimmungsrecht der Osttimoresen ein Recht auf Sezession aus dem mittlerweile gefestigten indonesischen Staatsverband resultiert. Das entscheidende Problem ist aber jenes der Durchsetzbarkeit des Selbstbestimmungsrechts in einem noch weitgehend koordinationsrechtlich strukturierten System der internationalen Beziehungen.

with Emphasis on the CSCE Process, in: 2 Finnish Y.I.L. 1991, S. 307-310; E.A. Laing, The Norm of Self-Determination, 1941-1991, in: 22 California Western International Law Journal, 2/1991-1992, S. 209-308; Chr. Gusy, Selbstbestimmung im Wandel, in: 30 Archiv des Völkerrechts 4/1992, S. 385-410; S. Oeter, Selbstbestimmungsrecht im Wandel, in: 52 ZaöRV 1992, S. 741-780; H.-J. Heintze, Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenrechte im Völkerrecht, 1993; Brölmann/Lefebber/Zieck, (Hrsg.), Peoples and Minorities in International Law, 1993; C.E. Mack, Der völkerrechtliche Konflikt zwischen dem Prinzip der freien Selbstbestimmung der Völker und dem Prinzip der territorialen Integrität (Souveränität) der Staaten im Rahmen des Entkolonialisierungsprozesses, 1993; P. Thornberry, The principle of self-determination, in: V. Lowe/C. Warbrick, (Hrsg.), The United Nations and the Principles of International Law, Essays in memory of Michael Akehurst, 1994, S. 175-203.; M. Koskenniemi, National Self-Determination Today: Problems of Legal Theory and Practice, in: 43 ICLQ 1994, S. 241-269; R. McCorquodale, Self-Determination: A Human Rights Approach, in: 43 ICLQ 4/1994, S. 857-885; G.H. Fox, Self-Determination in the Post-Cold War Era: A New Internal Focus?, in: 16 Michigan Journal of International Law 3/1995, S. 733-781.

Der Streit, ob das Selbstbestimmungsrecht ein Recht oder nur einen politischen Slogan darstelle, scheint schon seit längerer Zeit entschieden. Die Rechtsnatur des Selbstbestimmungsrechts wird nunmehr - wie oben gezeigt wurde¹⁷⁵ - praktisch einhellig anerkannt. In der Satzung der Vereinten Nationen ursprünglich als "Prinzip" formuliert, ist der Rechtsanspruch der Kolonialvölker auf Unabhängigkeit im Wege des Selbstbestimmungsrechts der Völker spätestens seit der Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁷⁶ eindeutig¹⁷⁷. Mit der Aufnahme des Selbstbestimmungsrechts in den gleichlautenden Artikel 1 der beiden Menschenrechtspakte aber auch in die Prinzipien, die die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten regeln sollen¹⁷⁸, steht auch die Allgemeingültigkeit dieses Rechtsanspruchs außer Zweifel. Weitere Bestätigungen dafür sind aus der Schlußakte von Helsinki¹⁷⁹ des Jahres 1975 und aus dem Schlußdokument der Wiener Menschenrechtskonferenz des Jahres 1993 ableitbar.

Eines der größten Probleme, das im Zusammenhang mit der Konkretisierung des Selbstbestimmungsrechts auftrat, betraf die Bestimmung der Trägers dieses Rechtes¹⁸⁰. Problematisch war und ist, ob sog. "sub-state-groups" bzw. Minderheiten Träger des Selbstbestimmungsrechts sein können. Hier wird häufig behauptet, daß einem Anspruch auf interne Selbstbestimmung, d.h. auf Mitwirkung an der Gestaltung des Regierungssystems eine Surrogatsfunktion für ein nicht gewährtes externes Selbstbestimmungsrecht zukommen könne¹⁸¹. Im Osttimor-Fall ist aber primär die Verletzung der weitaus weniger problematischen Variante des Selbstbestimmungsrechtes, nämlich des externen Selbstbestimmungsrechtes, festzustellen. Unter den vielen möglichen Varianten des externen Selbstbestimmungsrechtes bezieht sich der Osttimor-Fall wiederum auf die rechtlich am besten bestimmte Variante: den Entkolonialisierungsfall.

¹⁷⁵ Vgl. Fn 174.

¹⁷⁶ Vgl. Res. der GV der VN 1514 (XV) v. 14.12.1960.

¹⁷⁷ Vgl. auch das Gutachten des IGH zu Namibia aus dem Jahr 1971, in welchem u.a. festgehalten wurde: "The subsequent development of international law in regard to non-self-governing territories, as enshrined in the Charter of the United Nations, made the principle of self-determination applicable to all of them. Vgl. ICJ Reports 1971, S. 31, Par. 52.

¹⁷⁸ Die sog. "Friendly-Relations-Deklaration"; Res. der GV der VN 2625 (XXV), v. 24.10.1970.

¹⁷⁹ Vgl. Punkt VIII der Präziplenerklärung zur Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1.8.1975.

¹⁸⁰ Dieses Problem veranlaßte R. Jennings zur vielzitierten Feststellung: "The people cannot decide until somebody decides who are the people", mit welcher er das Konzept des Selbstbestimmungsrechts insgesamt in Frage stellte. Vgl. R. Jennings, *The Approach to Self-Government*, 1956, S. 56.

¹⁸¹ Vgl. statt aller S. Oeter, (Fn 174).

Durch die Resolution 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 wurden die Formen festgelegt, in welchen koloniale Länder und Völker ihr Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen können:

- Schaffung eines souveränen und unabhängigen Staates;
- Assoziation mit einem selbständigen Staat oder
- Integration in einen selbständigen Staat¹⁸²

Im Bewußtsein der Gefahren, die die Zulassung der beiden letztgenannten Alternativen für eine effektive Geltendmachung des Selbstbestimmungsrechtes darstellt, wurde eine Bedingung an die Anerkennung dieser Entscheidungen geknüpft: Sie sollten das Ergebnis einer freien und unabhängigen Entscheidung durch das Volk des betreffenden Gebietes sein und in einem informierten und demokratischen Prozeß zum Ausdruck kommen. Entschied sich das betreffende Volk für die Integration in einen bereits bestehenden selbständigen Staat, so wurden die Anforderungen an diese Willensäußerung noch höher gesetzt:

"a) The integrating territory should have attained an advanced stage of self-government with free political institutions, so that its peoples would have the capacity to make a responsible choice through informed and democratic processes.

*b) The integration should be the result of the freely expressed wishes of the territory's people acting with full knowledge of the change in their status, their wishes having been expressed through informed and democratic processes, impartially conducted and based on universal adult suffrage. The United Nations could, when it deems it necessary, supervise these processes."*¹⁸³

Nach der von Indonesien vorgebrachten Rechtfertigung kann die Erfüllung der in Prinzip IX der Resolution 1541 (XV) enthaltenen Bedingungen für eine ordnungsgemäße Ausübung des Selbstbestimmungsrechts folgendermaßen belegt werden:

- durch die diesbezügliche Erklärung von vier einer Integration mit Indonesien positiv gegenüberstehenden Parteien des Jahres 1975;
- durch die entsprechende Resolution der Volksversammlung von Osttimor des Jahres 1976;
- durch die nachfolgende Petition an den indonesischen Präsidenten und das indonesische Parlament und

¹⁸². Die Friendly-Relations-Deklaration fügt zu diesen Optionen eine weitere hinzu, nämlich "die Wahl eines vom Volk frei bestimmten politischen Status".

¹⁸³. Vgl. Prinzip IX der Resolution 1541 (XV).

- aufgrund der positiven Bestätigung durch eine indonesische fact-finding-Mission¹⁸⁴.

In der Folge ist zu prüfen, ob diese Willensäußerungen den Anforderungen der Resolution 1541 (XV) genügen.

aa) *Bestanden die strukturellen Voraussetzungen für eine freie Durchführung des Selbstbestimmungsprozesses?*

Die in Punkt a) des Prinzips IX formulierten Bedingungen, welchen die auf die Integration in einen fremden Staatsverband gerichtete Ausübung des Selbstbestimmungsanspruchs genügen muß, stellen auf strukturelle Voraussetzungen ab, die gleichsam eine Vorbedingung dafür bilden, daß eine Willensäußerung des Volkes in diesem Zusammenhang überhaupt rechtserheblich sein kann.

Von einem "fortgeschrittenen Entwicklungsstand der Selbstregierung" kann im Jahr 1975 nicht gesprochen werden. Wenn eine Partei dem Aufbau regierungsähnlicher Strukturen nahekam, so war es die FRETILIN-Gruppierung - und gerade diese widersetzte sich bekanntlich vehement der Integration in den indonesischen Staatsverband. In der Zeit unmittelbar nach der indonesischen Invasion waren aufgrund der bürgerkriegsähnlichen Situation und der systematischen Vernichtung des Widerstandes die genannten strukturellen Voraussetzungen noch weniger gegeben.

Die im Jahr 1976 eingesetzte Volksversammlung von Osttimor, welche am 31. Mai 1976 einstimmig die Eingliederung forderte, genügte in ihrer Zusammensetzung nicht im mindesten den allgemeinen Vorstellungen einer "freien politischen Institution". So waren von den 28 Mitgliedern der Volksversammlung angeblich nur fünf aufgrund einer Wahl in den Vertretungskörper entsandt worden¹⁸⁵.

ab) *Handelte es sich um eine freie Willensäußerung im Rahmen eines "informierten, demokratischen und unparteiischen Prozesses"?*

Zum völligen Fehlen der institutionellen Voraussetzungen für eine den Kriterien des Prinzips IX der Resolution 1541 (XV) entsprechende Abstimmung kommt aber noch der Mangel an jeglichem Freiheitsgrad im Abstimmungsprozeß

¹⁸⁴ Vgl. R.S. Clark, (Fn 4), S. 13.

¹⁸⁵ Daß der gesamte Konstituierungsprozeß der Volksversammlung weitgehend im dunkeln geblieben ist, bestärkt die Zweifel an der demokratischen Legitimation dieser Institution. Vgl. R.S. Clark, (Fn 4), S. 14 ff.

selbst hinzu. Angesichts dieser Umstände haben die Vereinten Nationen von vornherein auf eine Wahlbeobachtung verzichtet¹⁸⁶.

Die Vereinten Nationen können auf eine lange Erfahrung in der Beobachtung von Wahlprozessen im kolonialen Raum - auch unter schwierigsten Startvoraussetzungen - verweisen¹⁸⁷. In diesem Zusammenhang bildete sich im Laufe der Zeit ein Grundverständnis "freier und fairer" Wahlen heraus¹⁸⁸. Ihren vollen Reifegrad erlangten diese Kriterien zwar erst vor wenigen Jahren, beginnend mit dem UNTAG-Unternehmen in Namibia im Jahr 1989¹⁸⁹. Die eklatante Mißachtung jeglicher traditioneller Vorstellungen über demokratische Abstimmungsprozesse in Osttimor konnte aber auch dem Standard des Jahres 1976 nicht genügen. Die Vereinten Nationen haben sich deshalb der Abstimmung in Osttimor ferngehalten, um nicht als Feigenblatt politisch mißbraucht zu werden. Ein weiterer Grund für die Abwesenheit lag möglicherweise in den negativen Erfahrungen, die die Vereinten Nationen einige Jahre zuvor mit einer Volksabstimmung in West Irian, einem ebenfalls von Indonesien beanspruchten Territorium gemacht hatten. Hier verlangten die Vereinten Nationen zwar ursprünglich eine Abstimmung nach traditionellen Kriterien, beugten sich dann aber praktisch allen indonesischen Forderungen. Die Volksabstimmung, mit welcher die Zugehörigkeit West Irians zu Indonesien besiegelt werden sollte, geriet zur Farce und wurde von den Vereinten Nationen sogar noch abgesegnet¹⁹⁰. Der Abstimmungsmodus in Osttimor erinnert in einigen Punkten an jenen, den Indonesien in West Irian durchgesetzt hatte. So wurde in beiden Fällen keine direkte Abstimmung durchgeführt und auch die Kriterien der Repräsentation der Abstimmungsberechtigten waren wenig transparent. Beide Selbstbestimmungsakte sollten nach indonesischen Vorstellungen zur Volksbefragung ablaufen, die sich an das sog. Musjawarah-System anlehnten, nach welchem Entscheidungen auf der Grundlage von "Diskussionen, dem Verstehen und der Kenntnis eines Problems" bzw. dem ebenfalls fragwürdig

¹⁸⁶ Zur völlig undurchsichtigen Lage anlässlich des Abstimmungsprozesses vgl. R.S. Clark, 15 ff.

¹⁸⁷ Vgl. bspw. die Wahlbeobachtungen in Britisch und Französisch Togoland und in Ruanda-Urundi.

¹⁸⁸ Y. Beigbeder, *International Monitoring of Plebiscites, Referenda and National Election Self-Determination and Transition to Democracy*, 1994; G.H. Fox, *The Right to Political Participation in International Law*, in: 17 *Yale Journal of International Law* 1992, S. 539-609; ders., *Self-Determination in the Post-Cold War Era: A New Internal Focus?*, in: 16 *Michigan Journal of International Law* 1995, S. 733-781, (773).

¹⁸⁹ Weitere wichtige Wahlbeobachtungsunternehmen dieser Periode waren jene in Nikaragua, Haiti, Kambodscha, Angola, Mozambik, El Salvador, Südafrika, Afghanistan und Georgien. Vgl. G.H. Fox, 1995, (Fn), S. 773 ff.

¹⁹⁰ Vgl. G.H. Fox, 1992, (Fn 188), 575 f; A. Cassese, (Fn 3), S. 82 ff.

erscheinenden Prinzip des "consensus and consent" abgewickelt werden sollten¹⁹¹. In beiden Fällen waren die Begleitumstände des Abstimmungsprozesses von einer starken indonesischen Militärpräsenz bzw. von offener Gewaltanwendung gegen die Bevölkerung gekennzeichnet.

Die unter indonesischer Regie vorgenommenen Abstimmungshandlungen in Osttimor genügen also in keiner Hinsicht den Kriterien der Resolution 1541 (XV). Es ist davon auszugehen, daß das Volk von Osttimor seinen Selbstbestimmungsanspruch noch nicht wahrnehmen konnte und dieser Anspruch somit noch nicht konsumiert ist¹⁹².

b) Die völkerrechtliche Beurteilung der Gewaltanwendung durch Indonesien

Der unsichere völkerrechtliche Status von Osttimor im Jahr 1975 erschwert auch die völkerrechtliche Einordnung des Umstandes der Gewaltanwendung durch Indonesien.

Allgemein anerkannt ist, daß Schutzobjekt und Verpflichtungsadressat des allgemeinen Gewaltverbots nach Art. 2 Absatz 4 der Satzung der Vereinten Nationen in erster Linie Staaten sind¹⁹³. Zu prüfen ist nun, ob Osttimor in der zweiten Hälfte des Jahres 1975 als selbständiger Staat zu qualifizieren gewesen ist, da in diesem Falle Art. 2 Abs. 4 der Satzung eindeutig Anwendung finden würde. Als frühestmöglicher Zeitpunkt, zu welchem die Existenz eines unabhängigen Staates "Osttimor" angenommen werden kann, ist der 27. August 1975 anzusehen. An jenem Tag zog die portugiesische Verwaltung von Osttimor ab. Da damals aber die Auseinandersetzungen zwischen den einzelnen Gruppierungen erst richtig entbrannten, kann für jenen Zeitpunkt noch nicht von jener stabilisierten Herrschaftsgewalt ausgegangen werden, die gemeinhin für das Entstehen eines Staates gefordert wird. Dies gilt umso mehr als die FRETILIN-Bewegung zwar sehr bald militärisch die Oberhand hatte¹⁹⁴, die Bewegung sich

¹⁹¹ Zu West Irian vgl. Cassese, A., (Fn 3), S. 82; zu Osttimor R.S. Clark, (Fn 4), S. 15.

¹⁹² Die Problematik des "Verbrauchs" des Selbstbestimmungsrechts stellt sich insbesondere dann, wenn man jenen Auffassungen folgt, die den Rechtsanspruch auf Selbstbestimmung auf den kolonialen Bereich beschränken wollen und ein Recht auf interne Selbstbestimmung ablehnen. In diesem Falle kann das Selbstbestimmungsrecht tatsächlich nur einmal ausgeübt werden und erlischt mit der Beendigung des Durchführungsaktes. Geht man jedoch von einer universellen Anwendbarkeit des Selbstbestimmungsrechts insbesondere in seiner internen bzw. "demokratischen" Ausprägung aus, so wird die Selbstbestimmung zu einem permanenten Prozeß. Nach keiner der erwähnten Selbstbestimmungskonzeptionen kann man von einem Verbrauch des Selbstbestimmungsrechts im Falle Osttimors ausgehen.

¹⁹³ Vgl. A. Randelzhofer, Kommentar zu Art. 2, Absatz 4 der Satzung der Vereinten Nationen, in: B. Simma, (Fn 11), Rz 28.

¹⁹⁴ Vgl. P.D. Elliot, (Fn 4), S. 239. Es ist auch von einem starken Rückhalt der FRETILIN-Bewegung in der Bevölkerung auszugehen. Die Vertretungsbefugnis jener Bewegungen,

aber noch nicht im klaren war, ob sie die Unabhängigkeit Osttimors ausrufen sollte. Entscheidend ist somit der Tag der Unabhängigkeitserklärung am 28. November 1975¹⁹⁵. Zu jenem Zeitpunkt kontrollierte FRETILIN weitgehend das Territorium von Osttimor¹⁹⁶. Schon am 7. Dezember 1975 intervenierte jedoch das indonesische Militär, weshalb Osttimor als unabhängiger Staat - wenn überhaupt - nur ganze neun Tage bestanden hätte. Die Unabhängigkeit Osttimors wurde außerdem nur von fünfzehn Staaten anerkannt, wozu einige ehemalige portugiesische Kolonien und einige "Volksdemokratien" zählten, die - mit Ausnahme der Volksrepublik China - insgesamt nur geringes politisches Gewicht aufwiesen¹⁹⁷. Auch hier zeigt sich, wie unbefriedigend die deklaratorische Theorie von der Staatenanerkennung ist. Eine Anerkennung auf breiterer Basis hätte nicht nur politische Konsequenzen gezeitigt, sondern auch den Rechtsschein der Staatlichkeit verstärkt und somit die Anwendbarkeit des Art. 2 Absatz 4 SVN außer Zweifel gestellt. Hält man sich aber die geringe Zahl der Anerkennungen und die äußerst kurze Dauer der Herrschaftsstabilisierung der FRETILIN vor Augen, erscheint es nun fraglich, ob überhaupt je ein unabhängiger Staat Osttimor vorgelegen hat.

Art. 2 Abs. 4 SVN schützt nach überwiegender Auffassung in der Literatur aber nicht nur selbständige Staaten, sondern auch sog. "stabilisierte de-facto-Regime"¹⁹⁸. Ein de-facto-Regime liegt dann vor, wenn Aufständische auf einem Teil eines Staatsgebiets die effektive Herrschaft ausüben¹⁹⁹. Ein neun Tage währendes Regime kann jedoch kaum als "stabilisiert" bezeichnet werden. Zu überlegen ist aber, ob die Gewaltanwendung gegen Osttimor nicht trotzdem unter Art. 2 Abs. 4 SVN fällt. Die Tatsache, daß stabilisierte de-facto-Regime in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen, verdeutlicht die Reichweite dieser Norm. De-facto-Regime entstehen typischerweise in Sezessionsfällen. Damit wird also eine rechtliche Tatsache anerkannt und geschützt, die sich im Rahmen eines Prozesses, der Sezession, herausgebildet hat, welchem das Völkerrecht traditionell äußerst kritisch bzw. sogar ablehnend gegenübersteht. Eine Sezession wird vom Völkerrecht vorwiegend als Faktum akzeptiert; ein "Recht auf Sezession" wird vom Völkerrecht - wenn überhaupt - nur unter extremen

die sich für die Integration in den indonesischen Staatsverband ausgesprochen hatten, konnte nie ermittelt werden.

¹⁹⁵ Zu den Ursachen, die FRETILIN zur Unabhängigkeitserklärung bewogen vgl. R.S. Clark, (Fn 4), S. 8, Fn 29.

¹⁹⁶ Vgl. P.D. Elliot, (Fn 4), S. 239.

¹⁹⁷ Im einzelnen waren dies Albanien, Benin, Angola, Guinea, Guinea-Bissau, Kambodscha, Kap Verde, Laos, Mozambik, Nordkorea, Sao Tomé und Príncipe, Tansania, Vietnam, die Volksrepublik China und die Volksrepublik Kongo.

¹⁹⁸ Vgl. A. Randelzhofer, (Fn 193), Rz 28; A. Verdross/B. Simma, (Fn 86), Rz 406.

¹⁹⁹ Vgl. A. Verdross/B. Simma, (Fn 86), Rz. 406.

Umständen anerkannt²⁰⁰. Dennoch gilt hier aber das Gewaltverbot nach Art. 2 Absatz 4 SVN. Das Erfordernis der Stabilisierung bezieht sich dabei auf das Verhältnis zwischen der Zentralregierung und den Aufständischen; die Herrschaftsgewalt der Aufständischen über ein bestimmtes Territorium muß gegenüber der Zentralregierung weitgehend gesichert sein. Damit wird also einem Verhältnis, das zuerst nur innerstaatliche Natur aufweist, völkerrechtliche Relevanz zuerkannt. Drittstaaten sind von dieser Situation nur indirekt betroffen. Auf die Situation in Osttimor übertragen sind die Parteien des "Binnenverhältnisses" Osttimor und Portugal. Gegenüber Portugal war die Herrschaft der FRETILIN auf dem Gebiet Osttimors am 28. November 1975 weitgehend gefestigt. Die Unabhängigkeit Osttimors wurde dagegen von Indonesien, einem Drittstaat, bedroht. Dieselben Gründe, die für den Schutz des de-facto-Regimes durch das allgemeine Gewaltverbot sprechen, können im Verhältnis Verwaltungsmacht - abhängiges Gebiet auch zugunsten Osttimors angeführt werden. Im Verhältnis Osttimor - Indonesien wäre die Prüfung der Stabilität des neu etablierten Herrschaftsgebildes für die Frage der Anwendbarkeit des Gewaltverbots dagegen nur dann relevant, wenn es sich bei Osttimor um eine abtrünnige indonesische Provinz handeln würde²⁰¹. Da dies jedoch nicht der Fall ist, muß Osttimor ebenfalls als Gebiet angesehen werden, das durch das Gewaltverbot nach Art. 2 Abs. 4 SVN geschützt wird.

Unter bestimmten Bedingungen schützt und anerkennt das Völkerrecht also faktische Herrschaftsgebilde, die im Sezessionsweg entstanden sind, auch wenn das Völkerrecht der Sezession ablehnend bzw. allenfalls neutral gegenübersteht. Umso mehr muß deshalb ein im Rahmen eines Entkolonialisierungsprozesses entstandenes Gebilde geschützt werden, dessen Staatswerdung vom Völkerrecht favorisiert wird. Die Gewaltanwendung durch Indonesien läßt den Entkolonialisierungsprozeß in Osttimor abrupt abbrechen und verhindert damit die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts in einem Bereich, in dem die Existenz dieses Rechts seit langem außer Streit steht. Laut Art. 19 des Entwurfs über die Staatenverantwortlichkeit stellt dieses Vorgehen ein völkerrechtliches Verbrechen dar²⁰².

²⁰⁰ Siehe dazu Punkt e).

²⁰¹ Diesbezügliche indonesische Versuche, über die mythischen Reiche von Srivijaya und Majapahit Beziehungen zwischen Indonesien und Osttimor zu konstruieren, sind wissenschaftlich nicht im mindesten belegt. Selbst wenn der Nachweis einer solchen Beziehung gelingen sollte, wäre er aber unerheblich, da die betreffenden Tatsachen über 1.000 Jahre zurückliegen. Vgl. R. S. Clark, (Fn 4), S. 19 ff.

²⁰² Vgl. Art. 19, Abs. 3, lit. b) des Entwurfs über die Staatenverantwortlichkeit, YBILC 1976, vol. II/2.

Selbst wenn man nicht bereit wäre, Osttimor im Jahre 1975 irgendeine Völkerrechtssubjektivität zuzuerkennen, so wäre das Verhalten Indonesiens trotzdem als völkerrechtswidrig einzustufen. Kolonien wurden traditionell nicht als Völkerrechtssubjekte gesehen²⁰³. Handlungen, die gegenüber einer Kolonie gesetzt wurden, fielen damit unmittelbar in die Rechtssphäre der Kolonialmacht. Die Beendigung von Kolonialverhältnissen ist - wie bereits ausgeführt - aus der Perspektive der Vereinten Nationen zwar erwünscht, hat aber einem bestimmten Verfahren zu folgen, das die Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes gewährleisten soll. Die Vereinten Nationen haben Portugal aus dieser Pflicht nicht entlassen, noch hat Portugal irgendwelche Versuche unternommen, sich dieser Verpflichtung zu entledigen. Damit ist die indonesische Aggression auch gegen Portugal gerichtet und verletzt portugiesische Rechte. Der aufgrund der Unruhen auf Osttimor vorgenommene Rückzug der portugiesischen Kräfte auf die Insel Atauro hat keineswegs eine "terra nullius" geschaffen, die der Okkupation durch Indonesien offengestanden wäre²⁰⁴. Je geringer der Rechtsstatus des unter der Herrschaft der FRELIMO stehenden Gebildes "Osttimor" eingeschätzt wird, desto gewichtiger muß die Rolle Portugals erachtet werden.

Rechtfertigungsgründe für die indonesischen Gewaltmaßnahmen sind nicht ersichtlich: Weder kann die indonesische Invasion als Selbstverteidigungshandlung qualifiziert werden, noch ist eine diesbezügliche "Einladung" durch indonesienfreundliche Kräfte rechtserheblich. Was das Selbstverteidigungsargument anbelangt, so hätte Osttimor nie eine Gefahr für das militärisch hochgerüstete Indonesien darstellen können²⁰⁵. Was den Verweis auf die "Einladung" als Rechtfertigungsgrund betrifft, so gilt generell, daß sich

²⁰³ Vgl. R. Jennings/A. Watts, (Fn 47), S. 275 ff.

²⁰⁴ Cassese weist darauf hin, daß ein generelles Prinzip dieser Art aus dem IGH-Urteil zum Westsahara-Fall ableitbar sei (vgl. A. Cassese, *The International Court of Justice and the right of peoples to self-determination*, in: V. Lowe/M. Fitzmaurice, *Fifty years of the International Court of Justice, Essays in honour of Sir Robert Jennings*, 1996, S. 351-363 (361)). Tatsächlich ist dieses Prinzip bereits den Bestimmungen der Satzung der Vereinten Nationen in der Auslegung nach Maßgabe der Resolution 1514 (XV) immanent. Ein Entkolonialisierungsprozeß wirft stets heikle Abwicklungsprobleme auf, wobei das im Werden begriffene Staatswesen äußerst verletzlich ist. Geht man davon aus, daß die Staatengemeinschaft ein Interesse an einer freien Entscheidung des Kolonialvolkes über sein Schicksal hat und daß dem betreffenden Anspruch mittlerweile Rechtscharakter zukommt, so ist eine Aneignung des betreffenden Gebietes durch Drittstaaten zwangsnötig ausgeschlossen.

²⁰⁵ Daß der anhaltende (zumindest passive) Widerstand der Osttimoresen die indonesische Opposition stärkt und die Einverleibung Osttimors damit politische Gefahren für die indonesische Regierung heraufbeschwört, kann als Ironie der Geschichte bezeichnet werden. Vgl. K. Ludwig, *Nach zwanzig Jahren Krieg - Neue Perspektiven für Osttimor?* (Fn 26), S. 42 ff.

Drittstaaten in bürgerkriegsähnlichen Situationen überhaupt der Unterstützung einer der Parteien zu enthalten haben²⁰⁶. Selbst wenn diese Unterstützung zulässig wäre, so dürfte sie nicht der Verhinderung eines Selbstbestimmungsprozesses und der Einverleibung des betreffenden Territoriums dienen. Dasselbe gilt für das Argument, die humanitäre Notlage der Bevölkerung von Osttimor hätte eine Intervention notwendig gemacht. Abgesehen davon, daß diese Notlage im wesentlichen erst durch die indonesische Intervention entstanden ist, kann eine humanitäre Intervention, wenn eine solche überhaupt als zulässig erachtet wird, niemals auf die Annexion eines Gebietes gerichtet sein²⁰⁷.

Insgesamt ist die Invasion Indonesiens also eindeutig als völkerrechtswidrig zu bezeichnen, da sie das Gewaltverbot nach Art. 2 Absatz 4 SVN und das Selbstbestimmungsrecht des Volkes von Osttimor verletzt.

c) Selbstbestimmungsrecht und Effektivitätsgrundsatz

Insgesamt hat hier also ein Entkolonialisierungsprozeß eine Fehlentwicklung ähnlich wie bspw. im Westsahara-Fall genommen. In keinem der beiden Fälle betrachtet die Staatengemeinschaft das betreffende Kapitel als abgeschlossen, wenn auch die realpolitische Situation und insbesondere die strategischen Interessen einzelner Großmächte einer wirksamen Umsetzung des Selbstbestimmungsanspruchs noch entgegenstehen. Daß Portugal die Osttimor-Frage in den letzten beiden Jahrzehnten kontinuierlich vor internationale Foren gebracht hat, wurde bereits gezeigt²⁰⁸. Das Selbstbestimmungsrecht des Volkes von Osttimor besteht jedoch unabhängig von der Geltendmachung eines Vertretungsanspruchs durch Portugal. Hier stellt sich einzig die Frage, ob dieser Anspruch durch den Effektivitätsgrundsatz außer Kraft gesetzt wurde. Seit der indonesischen Invasion sind zwei Jahrzehnte vergangen. Der Widerstand der FRETILIN und der übrigen Opposition von Osttimor ist überwiegend politischer Natur bzw. eine Form des "zivilen Ungehorsams"²⁰⁹. Militärisch hat Indonesien die Lage auf jeden Fall weitgehend unter Kontrolle.

Das Effektivitätsprinzip zählt bekanntlich zu den tragenden Prinzipien des Völkerrechts. Ihm kam insbesondere im traditionellen Völkerrecht eine zentrale rechtsschöpfende Funktion zu. Eine allzu starke Betonung des Effektivitätsgrundsatzes bleibt jedoch nicht ohne Gefahr: Die schrankenlose

²⁰⁶ Vgl. O. Schachter, (Fn 134), S. 115.

²⁰⁷ Zu diesem und zu den sonstigen von Indonesien vorgebrachten Rechtfertigungsversuchen vgl. R.S. Clark, (Fn 4), S. 37 ff.

²⁰⁸ Vgl. dazu Punkt 7.

²⁰⁹ Vgl. A. Melandri, Timor Est, un genocidio dimenticato, in: 1 Pogrom 1/1994, S. 15-18; O.B. Rigardo, Ost-Timor: Eine Reise in das vergessene Land, in: Pogrom 186, Dezember 1995/Januar 1996, S. 46-47.

Anwendung des Effektivitätsprinzips müßte zur Aufhebung des Völkerrechts führen²¹⁰. Der Grad, in welchem der Effektivitätsgrundsatz Einschränkungen erfährt, ist somit ein treffsicherer Indikator für den Entwicklungsstand des Völkerrechts. Das Effektivitätsprinzip hat jedoch in zweifacher Hinsicht wichtige Beschränkungen erfahren: durch das in Art. 2 Abs. 4 der Satzung der Vereinten Nationen geregelte Gewaltverbot und durch das Selbstbestimmungsrecht der Völker²¹¹. Legitimitätskriterien wurde in der jüngeren Vergangenheit sogar der Vorrang gegenüber dem Effektivitätsprinzip zuerkannt²¹². Kommt ein (faktischer) Gebietserwerb unter Verletzung der genannten Prinzipien zustande, so ist eine Heilung dieses rechtswidrigen Zustandes - soweit überhaupt möglich - nur unter strengen Bedingungen zulässig²¹³. Im Osttimor-Fall ist kein Umstand ersichtlich, der auf eine Heilung hindeuten würde. Der Selbstbestimmungsanspruch des Volkes von Osttimor ist - wie allein schon aus verschiedenen Pressemeldungen über Unruhen und Protestaktionen ersichtlich - unverändert aufrecht. Die oben ausgeführten Aktivitäten zum Osttimorproblem im Rahmen der Vereinten Nationen geben Zeugnis davon, daß dieser Anspruch zur Kenntnis genommen wird. Selbst wenn die Annexion Osttimors generell anerkannt worden wäre, hätte dies den Rechtsanspruch des Volkes von Osttimor nicht aufheben können. Zwar hieße es, an der politischen Realität vorbeizugehen, wenn man den Anerkennungserklärungen allein deklaratorische Wirkungen zuerkennen wollte. Die Wirkungen einer Anerkennung sind vielmehr - ähnlich wie im Falle der Anerkennung von Staaten - sowohl deklaratorischer als auch konstitutiver Art²¹⁴. So würde die Durchsetzung des Selbstbestimmungsanspruchs durch eine breite Anerkennung der Annexion sicherlich erschwert. Da der Selbstbestimmungsanspruch des Volkes von Osttimor aber originärer Natur ist und nicht allein vom Willen einer wie auch immer definierten Staatenmehrheit abhängt, kann die Anerkennung der Annexion diesen Anspruch auch nicht zum Wegfall bringen. Das Effektivitätsprinzip kann also im vorliegenden Fall nicht im

²¹⁰ Vgl. A. Verdross, Völkerrecht, 1964, S. 133 u. Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, 1984, § 1163.

²¹¹ Vgl. V. Epping, in: K. Ipsen, Völkerrecht, 1990, S. 58, Rz 8; A. Peters, Das Gebietsreferendum im Völkerrecht, 1995, insb. S. 440 ff.

²¹² Ein Beispiel dafür sind die Ausführungen im Gutachten Nr. 5 der Badinter-Kommission zur Frage der Anerkennung Kroatiens. Vgl. dazu P. Hilpold, Die Anerkennung der Neustaaten auf dem Balkan, Konstitutive Theorie, deklaratorische Theorie und anerkennungsrelevante Implikationen von Minderheitenschutzfordernissen, in 31 Archiv des Völkerrechts 4/1993, S. 387-408, (402 ff.).

²¹³ Vgl. Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, 1984, § 70 u. § 1163. Eine Heilung von Verstößen gegen *ius cogens* ist dagegen grundsätzlich ausgeschlossen.

²¹⁴ Vgl. dazu P. Hilpold, Völkerrecht I/1, S. 368.

(Fn 41).

Sinne einer Konsolidierung des von Indonesien gewaltsam angestrebten Gebietstitels zum Tragen kommen.

d) Die Durchsetzung des externen Selbstbestimmungsrechtes, die Anerkennung von Unrechtstatbeständen und das Instrument der Nichtanerkennung

Auf den ersten Blick scheint die Frage der Rechtsdurchsetzung zu den zentralen Problemen des Völkerrechts zu zählen. Insbesondere wenn Denkkategorien des innerstaatlichen Rechts undifferenziert auf das Völkerrecht übertragen werden, scheint in dieser Rechtsordnung eine Lücke gegeben zu sein, die manche Autoren in der Vergangenheit - allerdings bei einem weit geringeren Differenzierungsgrad dieser Ordnung - zu einer Ablehnung der Rechtsnatur des Völkerrechts bewog²¹⁵ bzw. bis in die Gegenwart immer wieder Zweifel an der Effektivität dieser Rechtsordnung aufkommen ließ. In der Literatur wurde aber bereits umfassend gezeigt, daß sich die Effektivität der Völkerrechtsordnung kaum von jener des innerstaatlichen Rechts unterscheidet²¹⁶. Auch wurden bereits die vielfältigen Instrumentarien herausgearbeitet, die oft auf indirektem und subtilem Wege die Umsetzung der Völkerrechtsnormen garantieren²¹⁷.

Die Rechtsdurchsetzung kann einmal durch Organe des Völkerrechts selbst erfolgen. Dabei ist eine Vielzahl von Formen zu unterscheiden. Die bekannteste, wenn auch wahrscheinlich am wenigsten genutzte und nutzbare ist jene nach Kapitel VII SVN. Wirkungsvoller hat sich in der Vergangenheit hingegen die Rechtsdurchsetzung über bilaterale Streitschlichtungsinstanzen erwiesen. Im menschenrechtlichen Bereich²¹⁸, zunehmend aber auch im internationalen Wirtschaftsrecht,²¹⁹ finden Berichtsverfahren Anwendung, die Defizite in der

²¹⁵ So Hobbes, Spinoza, Pufendorf und Austin.

²¹⁶ Vgl. L. Henkin, *How Nations Behave*, 1979, der folgende, bekannte Feststellung machte: "It is probably the case that almost all nations observe almost all principles of international law and almost all of their obligations almost all of the time" (S. 47). Nach M. Akehurst genießt das Völkerrecht sogar einen höheren Beachtungsgrad als das innerstaatliche Recht.

²¹⁷ Vgl. M. Akehurst, *A Modern Introduction to International Law*, 1987, S. 8 ff.
Vgl. dazu bspw. O. Schachter, Kapitel XI: Enforcement, in: *International Law in Theory and Practice*, 1991, S. 227-249; G. Dahm/J. Delbrück/R. Wolfrum, § 8: Die Durchsetzung von Völkerrecht, in: *Völkerrecht*, I/1, 1989, S. 88-97.

²¹⁸ Vgl. bspw. das Berichtssystem nach Art. 40 des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Menschenrechtspakt II) bzw. die Berichtspflichten nach der Europäischen Sozialcharta (Art. 21-29).

²¹⁹ Vgl. dazu bspw. den 1988 beschlossenen Trade Policy Review Mechanism (TPRM) im Rahmen des GATT, nach welchem die einzelnen Vertragsparteien periodisch Berichte über ihre Außenhandelspolitik an das GATT-Sekretariat zu übermitteln haben. Diese Berichte werden einer Prüfung durch das GATT unterzogen, welches dann selbst einen Bericht

Umsetzung internationaler Verpflichtungen offenlegen sollen und damit die Staaten gleich vorab zur Einhaltung der betreffenden Normen bewegen sollen. Der wohl wichtigste Durchsetzungsmechanismus wohnt dem Reziprozitätsprinzip inne, nach welchem die Antizipation der Reaktionen der übrigen Mitglieder der Staatengemeinschaft die Beachtung von Völkerrechtsverpflichtungen gewährleistet²²⁰. Eine nicht zu unterschätzende Möglichkeit, in einem koordinationsrechtlichen System wie jenem des Völkerrechts ein Unwerturteil zum Ausdruck zu bringen, erschließt sich durch die Nichtanerkennung des rechtswidrig zustandekommenen Aktes²²¹. Die Nichtanerkennung findet im Völkerrecht breiteste Anwendung und kann gegenüber Souveränitätsansprüchen ebenso wie gegenüber behaupteten Eigentumstiteln zur Geltung gebracht werden. Der breite Anwendungsbereich der Nichtanerkennung erfordert eine Differenzierung ihrer Rechtswirkungen nach der zugrundeliegenden Ursache²²². Von besonderer praktischer Relevanz ist die Frage, welche Folgen eine Anerkennung gegenüber einer rechtswidrigen Situation zeitigt²²³. Hersch Lauterpacht wies zu Recht darauf hin, daß ein Staat, der sich in einem seiner individuellen Rechte verletzt sieht, durch Anerkennung den effektiven Zustand zum rechtmäßigen machen könne²²⁴. Im Falle der Verletzung einer Norm des allgemeinen Völkerrechts käme der Anerkennung quasi-legislative Natur zu²²⁵. Spiegelverkehrt kann der Nichtanerkennung eine vergleichbare Funktion zukommen. Insbesondere in den Fällen, in welchen eine Verletzung der Interessen der gesamten Staatengemeinschaft gesehen wurde, wurde bisweilen eine Pflicht zur Nichtanerkennung statuiert²²⁶. Als konkreter Anwendungsfall

erstellt. Durch diesen Zwang zur Transparenz soll eine größere GATT-Konformität der nationalen Außenhandelsregelungen erreicht werden. Der TPRM wurde als feste Institution in das WTO-Recht übernommen.

²²⁰ Zum Reziprozitätsprinzip vgl. B. Simma, Das Reziprozitätselement im Zustandekommen völkerrechtlicher Verträge, 1972; ders., Reciprocity, in: EPIL 7, 1984, S. 400-404.

²²¹ Zur Nichtanerkennung vgl. J. Crawford, The Creation of States in International Law, 1979, S. 120-128; J.A. Frowein, Non-Recognition, in 10 EPIL 1987, S. 314-316; R. Jennings/A. Watts, (Fn 47), S. 197-203.

²²² Vgl. R. Jennings/J. Watts, (Fn 47), S. 197.

²²³ Die in diesem Zusammenhang von J. Crawford vorgenommene Unterscheidung zwischen rechtswidrigen und nichtigen Rechtsakten, wobei nur Anerkennungen gegenüber der erstgenannten Kategorie Rechtswirkungen entfalten konnten, ist theoretisch zwar einwandfrei, leidet in ihrer Praktikabilität aber unter der in der Praxis nur schwer durchführbaren Trennung zwischen diesen beiden Kategorien. Vgl. J. Crawford, (Fn 221), S. 121.

²²⁴ Vgl. H. Lauterpacht, Recognition in International Law, 1948, S. 412.

²²⁵ *ibid.*

²²⁶ Siehe insbesondere die Resolutionen des Sicherheitsrates 217 (1965), 253 (1968) und 277 (1970) zu Rhodesien und das Namibia-Gutachten des IGH vom 21. Juni 1971.

kommt in erster Linie die Verletzung von *ius cogens* in Betracht²²⁷. Da dieses Konzept selbst aber noch unscharfe Konturen aufweist und auch die Reichweite der Nichtanerkennungspflicht nach der Schwere der Rechtsverletzung graduiert werden soll²²⁸, bleibt für die Konkretisierung dieser "Rechtspflicht" ein äußerst breiter Spielraum. Auf der Grundlage des aktuellen Entwicklungsstandes des Völkerrechts wird eine Nichtanerkennungspflicht auf universeller Ebene also vorwiegend durch Resolutionen des Sicherheitsrates begründet werden²²⁹. Eine Pflicht zur Nichtanerkennung gewaltsamen Gebietserwerbs ergab sich bereits aus der Stimson-Doktrin, die zwar nicht ausdrücklich, aber indirekt über das Gewaltverbot in die Satzung der Vereinten Nationen übernommen wurde²³⁰. Im Zusammenhang mit dem Rechtsinstitut der Nichtanerkennung muß hier jenes der Ersitzung geprüft werden. Umstritten war in der Literatur lange Zeit - und zwar auch noch unter Geltung der Satzung der Vereinten Nationen - ob der Souveränitätstitel über ein gewaltsam erworbenes Gebiet im Ersitzungswege erworben werden könne. Während schon im römischen Privatrecht der Erwerb des Eigentumstitels im Ersitzungswege an strenge Voraussetzungen geknüpft war, ist die Ersitzung im römischen Recht nur bedingt mit jener des innerstaatlichen Rechts vergleichbar. Zeitablauf und effektive Herrschaftsausübung stellen die notwendigen und weitgehend auch die hinreichenden Bedingungen für den Erwerb des Titels dar. Wie sehr in erster Linie das Prinzip der Effektivität maßgeblich ist und wie breit demzufolge die Heilungsmöglichkeiten für unrechtmäßig erworbenen Besitz im Völkerrecht definiert sind, zeigt sich u.a. daran, daß die Ersitzung hier oft auch als "Auffangkategorie"²³¹ verstanden wird, die einen Titel für einen über längere Zeit mehr oder minder unangefochten vorgebrachten Anspruch schafft. Dennoch gilt auch hier ebenso wie für den Konflikt zwischen dem Effektivitätsprinzip und dem Selbstbestimmungsrecht, daß eine uneingeschränkte rechtliche Anerkennung von Tatsachen, die allein im Wege der Machtausübung zustande gekommen sind, die Völkerrechtsordnung selbst hinfällig machen würde. In diesem Zusammenhang kann - trotz der oben ausgeführten Bedenken - wiederum versucht werden, das Institut des *ius cogens* fruchtbar zu machen. Wenn dieses auch inhaltlich weitgehend undefiniert bleibt,

Opinion of 21 June 1971 on the Legal Consequences for States of the continued presence of South Africa in Namibia; ICJ Reports 1971.

²²⁷ Vgl. J. Crawford, (Fn 221), S. 123.

²²⁸ *ibid.*

²²⁹ Im Rahmen der EG wurde dagegen das Problem der Anerkennung bzw. Nichtanerkennung auf regionaler Ebene auf der Grundlage der Europäischen Politischen Zusammenarbeit angegangen. Vgl. P. Hilpold, (Fn 41), S. 402 f.

²³⁰ Vgl. C. Gloria, in: K. Ipsen, *Völkerrecht*, 1990, S. 268 ff.; G. Dahm/J. Delbrück/R.

Wolfrum, *Völkerrecht*, I/1, 1989, S. 363.

²³¹ Vgl. dazu G. Dahm/J. Delbrück/R. Wolfrum, (Fn 44), S. 366.

so steht doch außer Streit, daß sowohl eine Verletzung des Selbstbestimmungsrechts als auch des Gewaltverbots einen Verstoß gegen das *ius cogens* darstellen. Die Ersitzung eines Titels an einem gewaltsam erworbenen Gebiet ist somit ausgeschlossen. Auch die Anerkennung eines solchen Titels ist als nichtig zu erachten. Unklar sind jedoch die Rechtsfolgen einer solchen rechtswidrigen Anerkennung für jenen Staat, der die Anerkennung ausspricht. Wären die Rechtswirkungen einer Anerkennung allein deklaratorischer Natur, so könnte die in Ermangelung der Voraussetzungen vorgenommene Anerkennung allenfalls einen fehlerhaften Rechtsschein schaffen, nicht aber in ein geschütztes Rechtsgut eingreifen. Tatsächlich kommt einer Anerkennung hier aber zumindest insoweit konstitutive Wirkung zu, als sie dazu beiträgt, die auf einer Rechtsverletzung begründete Situation im Sinne des Effektivitätsprinzips zu konsolidieren. Wenn auch damit in der Regel ein Mangel in der Begründung eines Anspruchs nicht behoben werden kann, so kann die ursprüngliche Rechtsposition doch davon überlagert und die Geltendmachung der Rechtsverletzung erschwert werden. Damit stellt sich die Frage, ob Anerkennungserklärungen, die gegenüber völkerrechtswidrigen Sachverhalten vorgenommen werden, Staatenverantwortlichkeit begründen können. Von einer solchen Überlegung ist vorweg der Fall auszuschließen, daß der anerkennende Staat frei über die betreffende Situation verfügen konnte. Eine Anerkennung hat hier die Funktion eines Verzichts und heilt den zugrundeliegenden Unrechtstatbestand. Immer dann jedoch, wenn der anerkennende Staat über die Situation, die durch die Unrechtshandlung begründet worden ist, nicht verfügen darf, und insbesondere, wenn eine Mehrzahl von Staaten bzw. die Staatengemeinschaft ein Interesse an der betreffenden Situation vorweisen kann, stellt sich die Frage, ob dadurch ein eigener Unrechtstatbestand begründet werden kann. Wengleich hieraus eine völkerrechtlich nicht erwünschte Heilungswirkung (bzw. ein Beitrag dazu) resultieren kann, stellt sich diese aber allein als Reflexwirkung zu einem politischen Akt ein. Weitere Voraussetzung für die Heilung ist in der Regel, daß die Anerkennung von einer größeren Zahl von Staaten mitgetragen wird. Es ist also in der Regel davon auszugehen, daß bei der Beurteilung einer solchen Anerkennungserklärung dem politischen Aspekt gegenüber dem rechtlichen der Vorrang zu geben ist, weshalb die betreffende Erklärung gegebenenfalls politisch verurteilt, wohl kaum aber mit rechtlichen Sanktionen belegt werden kann.

Selbst dann, wenn man von einer eigenständigen rechtlichen Verantwortlichkeit desjenigen Staates ausgehe, der eine rechtswidrig vorgenommene Gebietsaneignung anerkennt, würde sich in der Praxis eine Vielzahl von Hindernissen ergeben, die der Geltendmachung einer solchen Verantwortlichkeit entgegenstehen. In erster Linie wird eine Anerkennung in den seltensten Fällen ausdrücklich erfolgen. Zwischen der faktischen Hinnahme und der ausdrücklichen Anerkennung einer Annexion eröffnet sich ein äußerst breites Spektrum von

Handlungsmöglichkeiten, die den Annexionsakt festigen, ihm zumindest aber nicht zuwiderlaufen. Soweit nicht die Duldung der Annexion allein schon als Verletzung einer völkerrechtlichen Pflicht angesehen wird, kann es im Einzelfall sehr schwer sein, einen expliziten Anerkennungswillen festzustellen. Zwar ist gerade der Osttimor-Fall von einer vielfach angeprangerten Untätigkeit der Staatengemeinschaft gekennzeichnet; überwiegend kann den einzelnen Staaten aber allein der Vorwurf der stillschweigenden Hinnahme der Annexion gemacht werden. Ein weiteres Hindernis in der Geltendmachung der Staatenverantwortlichkeit der anerkennenden Staaten besteht darin, daß der annektierende Staat den Annexionsakt in der Regel nicht als solchen ausgeben wird. Der Osttimor-Fall, in dessen Rahmen von der Selbstverteidigung bis zum Hilferuf die gesamte Palette der gängigen Rechtfertigungsgründe bemüht wurde, ist ein typisches Beispiel dafür. Auch wenn die Rechtsverletzung des annektierenden Staates augenscheinlich ist, können Drittstaaten auf diese Rechtfertigungsgründe verweisen. Angesichts des weitgehenden Fehlens zentraler Instanzen, die die vorgebrachten Argumente und Beweise prüfen könnten, kann eine Würdigung der gesamten Problematik häufig nur mehr auf politischer Ebene erfolgen. Hier aber stellen die rechtlichen Gesichtspunkte nur mehr eines von vielen Kriterien dar, auf deren Grundlage der Fall untersucht wird. Beispielsweise wird in der Regel wirtschaftlichen Aspekten oder sonstigen Opportunitätserwägungen großes Gewicht geschenkt. Das Verhalten Australiens in der hier zu behandelnden Problematik geht aber weit über einen politischen Anerkennungsakt eines sich ansonsten neutral verhaltenden Drittstaates hinaus. Es ist deshalb als vertane Gelegenheit anzusehen, wenn - wie im Osttimor-Fall - ein internationales Gericht es ablehnt, die ausnahmsweise vor eine solche Instanz gebrachte Frage zu prüfen, welche Rechtsfolgen sich für einen Drittstaat ergeben, der einen Annexionsakt nicht nur anerkennt, sondern durch sein Verhalten auf der internationalen Ebene zur Absicherung dieses Aktes beiträgt und diesen durch seine Kooperationsbereitschaft in wirtschaftlicher Hinsicht erst sinnvoll erscheinen läßt.

Aufgrund der genannten Umstände wird eine ohne Intervention des Sicherheitsrates völkerrechtswidrigen Tatbeständen gegenüber vorgenommene Anerkennung in der Regel also sanktionslos bleiben. Eine Ausnahme könnte dann angenommen werden, wenn sich die Anerkennung auf die Rechtslage bezieht, die sich aus einer manifesten und schweren Verletzung einer völkergewohnheitsrechtlich abgesicherten Norm des allgemeinen Völkerrechts ergibt. Im Osttimor-Fall wäre dieser Umstand eigentlich gegeben. In einer solchen Situation wird es aber in der Regel schwierig sein, die deklaratorischen Wirkungen der Anerkennung von den konstitutiven Wirkungen zu trennen, wobei allein die zuletzt genannten eine etwaige völkerrechtliche Verantwortlichkeit begründen können. Zudem können Australien weitere Vorwürfe gemacht werden,

wie etwa die Mitwirkung an der Konsolidierung der Annexion durch den Vertrag über die Timor-Lücke. Sobald dieser Vertrag umgesetzt wird, wird zudem das wirtschaftliche Selbstbestimmungsrecht des Volkes von Osttimor aufgrund der Ausbeutung des Kontinentalsockels gefährdet.

Während also die Anerkennung von Unrechtstatbeständen nur schwer mit Sanktionen belegt werden kann, ist die Nichtanerkennung wiederum ein äußerst wirksames Sanktionsinstrument. Konkret auf den Osttimor-Fall bezogen zeigt sich, daß dieses Sanktionsinstrument seine volle Wirksamkeit nur dann entfalten kann, wenn seine Anwendung nicht allein in das Belieben eines einzelnen Staates, wie hier Australien, gestellt wird.

Wenn das Selbstbestimmungsrecht der Völker gerade in einem eindeutigen Fall wie jenem in Osttimor nicht leere Worthülse bleiben soll, ist es Aufgabe der Staatengemeinschaft, dieses Sanktionsmittel, das für einen Fall der dargelegten Art wohl als das effizienteste angesehen werden muß, gezielt einzusetzen. Zwar kann eine diesbezügliche Pflicht, also eine Art "erga omnes-Verpflichtung zur Setzung von Sanktionen in der Form einer Nichtanerkennung" nicht aus dem positiven Völkerrecht abgeleitet werden, denn dazu wäre wahrscheinlich ein diesbezüglicher Beschluß des Sicherheitsrates nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen, zumindest aber eine eindeutigere Stellungnahme des IGH erforderlich gewesen. Es verbleibt aber eine zumindest im moralisch-politischen Bereich angesiedelte Verpflichtung und eine eindeutig im rechtlichen Bereich gelegene Möglichkeit der Staaten, durch Nichtanerkennung den Annexionsakt in Schwebe zu halten. Wenn die Nichtanerkennung durch Australien die Annexion zu einem wirtschaftlichen Debakel für Indonesien gemacht hätte, so reicht die Sanktionsgewalt auch kleinerer, von der betreffenden Region weit entfernter Staaten doch so weit, die Annexion auf der internationalen Ebene evident zu halten. Damit ist aber auch sichergestellt, daß Indonesien nicht das langfristig einzig wirklich schlagkräftige Argument vorbringen kann: den Effektivitätsgrundsatz. Trotz aller oben dargestellten rechtlichen Bedenken ist das Gewicht des Effektivitätsgrundsatzes nämlich dann nicht mehr zu leugnen, wenn sich die Machtposition nicht nur gefestigt hat, sondern auch der zugrundeliegende Sachverhalt abgeändert wurde. Da das Selbstbestimmungsrecht kein Korrektiv für historisches Unrecht ist, wird dieser Anspruch dann fraglich, wenn der Rechtsträger aufgehört hat zu existieren bzw. wenn das betreffende Volk - und sei es zwangsweise - die Identität des Eroberervolkes angenommen hat. Die aus Osttimor eintreffenden Berichte deuten auf eine solche Politik Indonesien hin. Damit setzt Indonesien aber Handlungen, die nach Auffassung einiger Autoren eine weitere Variante des Selbstbestimmungsrechtes, nämlich das Sezessionsrecht, aktivieren.

e) Internes Selbstbestimmungsrecht und Sezessionsrecht

ea) Zur aktuellen Situation im allgemeinen Völkerrecht

Das Bestehen eines Anspruchs auf interne Selbstbestimmung ist in der Literatur in Abhängigkeit von der Völkerrechtsauffassung des Autors und der gewählten Definition für dieses Recht entweder eine Selbstverständlichkeit oder es wird strikt abgelehnt bzw. in Zweifel gezogen²³². Traditionell wurde das interne Selbstbestimmungsrecht als das Recht des staatlich organisierten Volkes verstanden, sein politisches System frei zu wählen, ohne darin von außen irgendeinen Zwang auferlegt zu erhalten. Die Wendung "von außen" rückt das interne Selbstbestimmungsrecht in die Nähe des externen Selbstbestimmungsrechts. Mit der Achtung der souveränen Gleichheit der Staaten, einer zentralen Forderung im Rahmen des externen Selbstbestimmungsanspruchs, und des Interventionsverbots ist weitgehend auch ein so definierter interner Selbstbestimmungsanspruch erfüllt. Erst wenn sowohl die Anspruchsberechtigten als auch die Anspruchsadressaten innerhalb des nationalen Verfassungssystems geortet werden, kommt dem internen Selbstbestimmungsrecht ein wahrhaft revolutionärer Charakter zu. Nach dieser Auffassung handelt es sich nämlich beim internen Selbstbestimmungsrecht um ein Recht, dessen Bestandteile einerseits rein der innerstaatlichen Verfassungsordnung zuzurechnen sind, und das auch innerstaatlich seine Erfüllung findet. Parallel dazu ist dieses Rechtsverhältnis aber völkerrechtlich abgesichert und kann dadurch erst seine besondere Schutzwirkung entfalten. Dies bedeutet eine nicht unerhebliche Einschränkung des traditionell staatszentrierten Völkerrechtsmodells, das im Staat erste und einzige Handlungseinheit sah und nicht zuletzt auch eine Einschränkung des externen Selbstbestimmungsrechts, das in der Vergangenheit als einzig anerkannte Ausprägung dieses Rechts von den Staaten häufig zur Festigung ihres Souveränitätsanspruchs und gerade zur Abwehr jeglicher Ingerenz in das interne Verfassungsgefüge eingesetzt wurde²³³. Die konkrete Ausprägung, die das interne

²³² J.H.W. Verzijl führte dazu folgendes aus: "The 'right of self-determination' has... always been the sport of national or international politics and has never been recognized as a genuine positive right of 'peoples' of universal and impartial application, and it never will, nor can be so recognized in the future...". Vgl. *International Law in a Historical Perspective*, 1968-1976, Bd. I, S. 324.

²³³ Vgl. dazu die Erklärung Indiens anlässlich des Beitritts zu den beiden Menschenrechtspakten: "With reference to article 1 of the International Covenant...the Government of the Republic of India declares, that the word "the right of self-determination" appearing in this article apply only to the people under foreign domination and that these words do not apply to sovereign independent States or to a section of people or nation which is the essence of national integrity"; (UNTS, vol. 999, S. 171).

Selbstbestimmungsrecht in den einzelnen Staaten zu nehmen hat, kann völkerrechtlich - auch aufgrund breit divergierender Voraussetzungen und regional unterschiedlicher demokratiepolitischer Vorstellungen - nicht im Detail und nicht einheitlich prädestiniert werden. Staaten können also dem genannten Anspruch auf vielerlei Art und Weise gerecht werden kann, doch sind letztlich immer echte Teilhaberechte gefordert²³⁴. Zwar ist es zweifelhaft, ob schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt von einem "Recht auf Demokratie" gesprochen werden kann²³⁵, doch kann festgehalten werden, daß die parlamentarische Demokratie als Staatsform zusehends an Attraktivität gewinnt und Staaten sowie internationale Organisationen bei der Beurteilung völkerrechtlicher Sachverhalte immer häufiger Legitimitätskriterien mitberücksichtigen²³⁶, was eine Grundvoraussetzung für eine eventuelle völkerrechtliche Implementierung von Teilhaberechten darstellt. Für die Umsetzung dieser sich abzeichnenden Rechtsentwicklung eröffnet sich - wie erwähnt - ein breites Spektrum von Möglichkeiten, die im Ermessen des jeweiligen Staates liegen und auch den besonderen lokalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen haben. Einzelne Standards können regional durchaus variieren. Innerhalb eines regional weitgehend homogenen Rechtskreises kann die Feinabstimmung der einzelnen Umsetzungserfordernisse eine Judikatur ergeben, die immer detaillierter die Rechtsbeziehungen zwischen Staatsgewalt und Bürger regelt. Angesichts einer solchen Entwicklung, die immer deutlicher die Legitimationsgrundlage des völkerrechtlichen Akteurs "Staat" hinterfragt und das Individuum selbst in die Nähe der Völkerrechtsunmittelbarkeit rückt, muß ein Staat, der eine radikale Kehrtwende vornimmt und die Rechte seiner Gewaltunterworfenen massiv verletzt, der internationalen Ächtung anheimfallen. In diesem Zusammenhang wird von einem "Umschlagen" des internen Selbst-

²³⁴ Vgl. dazu die grundlegenden Arbeiten von A. Cassese (z.B. Political Self-Determination, Old Concepts and New Developments, in: A. Cassese, (Hrsg.), UN Law/Fundamental Rights, 1979, S. 152. Das interne Selbstbestimmungsrecht wird im Sinne eines Teilhaberechtes häufig auch über Art. 25 des UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte bzw. über das Recht auf Entwicklung definiert. Vgl. A. Rosas, The Right of Self-Determination, in: A. Eide/C. Krause, Economic, Social and Cultural Rights, 1995, S. 79-86. Vgl. auch S. Oeter, (Fn 174), S. 763. Zum Teilhaberecht als Menschenrecht vgl. H.J. Steiner, Political Participation as a Human Right, in: 1 Harvard Human Rights Yearbook 1988, S. 77-134.

Die Unterscheidung zwischen "echten" Teilhaberechten und rein formalen Teilhaberechten kann jener zwischen formaler und materieller Gleichheit gegenübergestellt werden, die insbesondere in den nationalen Verfassungsordnungen gängig ist. Vgl. P. Thornberry, The principle of self-determination, (Fn 174), S. 182 unter Verweis auf W. McKean, Equality and Discrimination under International Law, 1983.

²³⁵ T. M. Franck spricht von einem "emerging right to democratic governance". Vgl. 86 AJIL 1992, S. 46 ff.

²³⁶ Vgl. T. M. Franck, The Power of Legitimacy among Nations, 1992.

bestimmungsrechts in ein externes Selbstbestimmungsrecht oder auch von einem "offensiven Selbstbestimmungsrecht" bzw. schlicht und einfach von einem "Sezessionsrecht" gesprochen. Umstritten bzw. teilweise offen bleibt jedoch die Frage nach der Rechtsgrundlage für einen solchen Anspruch.

Das Prinzip selbst wurde bereits in dem vom Völkerbund in Auftrag gegebenen Aaland-Gutachten zum Ausdruck gebracht. Wenn ein Staat seine Gewalt offen zum Nachteil einer Minderheit gebrauche und die Angehörigen dieser Minderheit unterdrücke und verfolge bzw. sich außerstande zeige, Schutzvorkehrungen für Minderheiten umzusetzen, so könne sich dieser nicht mehr auf den "domestic jurisdiction"-Vorbehalt berufen²³⁷. Die für die Umsetzung des Aaland-Gutachtens eingesetzte Berichterstattekommission äußerte indirekt sogar die Auffassung, daß einer Minderheit unter den genannten Umstände ein Sezessionsrecht zustünde²³⁸. Obwohl diese Auffassung auf keine konkrete Rechtsgrundlage gestützt werden konnte, wurde in der Folge immer wieder darauf Bezug genommen. Während ein allgemeines Recht auf Sezession überwiegend ausgeschlossen wird, wird eine Abtrennung in einer Extremsituation der oben beschriebenen Art häufig als zulässig erachtet. Beispielsweise sieht Doehring ein Sezessionsrecht bei einer evidenten und eklatanten Verletzung fundamentaler Menschenrechte von ethnischen Gruppen bzw. ihrer Mitglieder etwa durch Hinrichtung oder unbegrenzte Einsperrung ohne Gerichtsverfahren, Auseinanderreißung von Familien, Enteignung ohne Rücksicht auf ein Existenzminimum, Verbot der Religion oder der Sprache und der Durchsetzung dieser Verbote mit brutalen Mitteln gegeben.

Soweit die verschiedenen Autoren, die das Bestehen eines solchen Anspruchs vertreten, die Nennung einer Rechtsgrundlage dafür nicht überhaupt schuldig bleiben und damit implizit auf eine naturrechtliche Begründung rekurrieren, wird häufig auf die Friendly-Relations-Deklaration, und dabei insbesondere auf Prinzip V Abs. 7 Bezug genommen. Dieser Absatz lautet folgendermaßen:

"Nothing in the foregoing paragraphs shall be construed as authorizing or encouraging any action which would dismember or impair, totally or in part, the territorial integrity or political unity of sovereign and independent States conducting themselves in compliance with the principle of equal rights and self-determination of peoples as described above and thus possessed of a government representing the whole people belonging to the territory without distinction as to race, creed or colour."

²³⁷ Vgl. Report presented to the Council of the League by the Commission of Rapporteurs, Council Doc. B7/21/68/106 vom 16. April 1921, S. 5.

²³⁸ *ibid.*, S. 28 f.

Zwar schließt diese Bestimmung eine Sezession grundsätzlich aus, doch scheint sie auch den Umkehrschluß zuzulassen, daß jene Staaten, die den Selbstbestimmungsgrundsatz nicht respektieren und nach Rasse, Religion oder Hautfarbe diskriminieren, sich nicht auf den Grundsatz der territorialen Integrität berufen können. Gegen eine solche Auslegung ist jedoch eine Reihe von Einschränkungen vorzubringen. Auf keinen Fall erlaubt die erwähnte Bestimmung einen Umkehrschluß der Art, daß eine - wenn auch qualifizierte - Diskriminierung von ethnischen Minderheiten generell ein Sezessionsrecht schaffe²³⁹. Der Diskriminierungsgrund muß sich eindeutig auf Rasse, Glauben oder Hautfarbe²⁴⁰ beziehen. Die primäre Hervorhebung des Elements der Rassendiskriminierung als Sezessionsgrund zeigt auch, unter welchen besonderen politischen und zeitgeschichtlichen Umständen die betreffende Formulierung zustande gekommen ist. Der Umstand, daß die Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen eine koloniale Vergangenheit aufweist und diese leidvolle Erfahrung nach wie vor wesentlicher Bestandteil der Selbstidentifikation dieser Staaten ist, hat dazu geführt, daß rassistische Diskriminierung im Rahmen der Vereinten Nationen eine Verurteilung erfahren hat wie kaum ein anderes Phänomen²⁴¹. Es etablierte sich ein breiter Konsens für die Bekämpfung dieses Phänomens. Dieser Konsens bezog sich jedoch auf die Entkolonialisierungsdebatte und auf die Ausgrenzung "weißer" rassistischer Regime. Bewußt wurde vermieden, ein ethnisches Element in diese Diskussion einzuführen²⁴². Versucht wurde desweiteren, die Aggressionsdefinition²⁴³, die die gewaltsame Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts nicht als verbotenen Angriff bezeichnet²⁴⁴, zur Rechtfertigung eines allgemeinen Sezessionsrechtes auch von Völkern im ethnischen Sinne fruchtbar zu machen²⁴⁵. Der Umstand, daß die betreffende Resolution lapidar von "Völkern" spricht.

²³⁹ In diesem Sinne scheint jedoch Doehring zu argumentieren. Vgl. K. Doehring, (Fn 174), S. 25, Rz 37 ff. Siehe auch V.P. Nanda, Self-Determination Under International Law: Validity of Claims to Secede, in: 13 Case Western Reserve Journal of International Law 1981, S. 257-280 (insbes. 275 ff.) und F.L. Kirigis Jr., Editorial Comment: The Degrees of Self-Determination in the United Nations Era, in: 88 AJIL 1994, S. 304.

²⁴⁰ Dabei ist Rasse und Hautfarbe eine redundante Formulierung, da beide Begriffe inhaltlich deckungsgleich sind. Vgl. A. Cassese, Self-determination of peoples, 1995, S. 112.

²⁴¹ Laut Cassese war die Bekämpfung religiöser Diskriminierung ein besonderes Anliegen einiger Staaten. Die Unterstützung dieses Anliegens sei der Staatengemeinschaft deshalb nicht schwergefallen, da eine Diskriminierung aus religiösen Gründen selten geworden ist. Vgl. A. Cassese, Self-determination of peoples, 1995, S. 114.

²⁴² Vgl. Ch. Gusy, Selbstbestimmung im Wandel - Von der Selbstbestimmung durch den Staat zur Selbstbestimmung im Staat, in 30 Archiv des Völkerrechts 4/1992, S. 385-410 (392 ff.).

²⁴³ Vgl. GV-Res. 3314 (XXIX) v. 14.12.1974.

²⁴⁴ Vgl. Art. 7 der Res. der GV 3314 (XXIX).

²⁴⁵ Vgl. K. Doehring, (Fn 174), S. 25 f., Rz 40; V. P. Nanda, (Fn 174), S. 275.

reicht jedoch nicht aus, um darunter auch Völker im ethnischen Sinne zu subsumieren. Dagegen spricht sowohl der gängige Gebrauch dieses Begriffs in den UN-Gremien insbesondere bis zum damaligen Zeitpunkt als auch die Entstehungsgeschichte der betreffenden Resolution²⁴⁶.

Will man also die hier besprochene Passage der Friendly-Relations-Deklaration nicht als absolute Sondererscheinung in ihrem historischen Kontext sehen und versuchen, die Auslegung im Lichte der von den Staatenvertretern regelmäßig zum Selbstbestimmungsrecht abgegebenen Erklärungen vorzunehmen, so ist eine enge Auslegung unbedingt geboten²⁴⁷.

Dieses Ergebnis erscheint ernüchternd, zumal die Relativierung des Gegengewichts zum Prinzip der territorialen Integrität diese zwangsnotwendig festigen muß. Dabei darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, daß kaum ein

²⁴⁶ Art. 7 der Resolution 3314 (XXIV) lautet folgendermaßen:

"Nothing in this Definition, and in particular article 3, could in any way prejudice the right to self-determination, freedom and independence, as derived from the Charter, of peoples forcibly deprived of that right and referred to in the Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations, particular peoples under colonial and racist régimes or other forms of alien domination; nor the right of these peoples to struggle to that end and to seek and receive support, in accordance with the principles of the Charter and in conformity with the above mentioned Declaration."

Art. 7 der Aggressionsdefinition muß im zeitgeschichtlichen Kontext der Entstehung dieser Resolution betrachtet werden. Im wesentlichen betrieben von der Sowjetunion und unterstützt von einer beachtlichen Zahl von Entwicklungsländern haben die Befreiungsbewegungen in den 60er und 70er Jahren eine starke Aufwertung ihres völkerrechtlichen Status erfahren. Am deutlichsten kam dies im humanitären Bereich zum tragen; eine Ausnahme vom Gewaltverbot wurde allerdings nach überwiegender Meinung dadurch nicht geschaffen (vgl. A. Randelzhofer, Fn 193, Rz 47 f.).

Dieser Artikel hat von Anfang an Anlaß zu unterschiedlichen Auslegungen gegeben. Betrachtet man die betreffende Resolution im Kontext der zahlreichen, politisch motivierten Dokumente, die in jener Periode von der Generalversammlung verabschiedet wurden, so ist dies - auch in Anbetracht der nunmehr völlig veränderten weltpolitischen Umstände - ein Grund mehr, die Relevanz dieses Artikels nicht zu überschätzen.

²⁴⁷ Vgl. D. Thürer, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, in: 22 Archiv des Völkerrechts 1984, S. 113-137 (129); K.J. Partsch, Von der Souveränität zur Solidarität: Wandelt sich das Völkerrecht?, in: 18 EuGRZ 21-22/1991, S. 469-475 (474). Vgl. auch D. Murswiek, Die Problematik eines Rechts auf Sezession - neu betrachtet, in: 31 Archiv des Völkerrechts 4/1993, S. 307-332 (314).
Weitere Aspekte, die für eine enge Auslegung sprechen, sind der negativ formulierte Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen in der Friendly-Relations-Deklaration und deren Entstehungsgeschichte, in deren Rahmen der Vorschlag für eine breitere Formulierung des Konzepts der vertretungsberechtigten Völker "all distinct people" auf Ablehnung gestoßen ist. Vgl. P. Thornberry, (Fn 174), S. 183.

Prinzip des Völkerrechts eine solche Dynamik unter Beweis gestellt hat wie jenes der Selbstbestimmung²⁴⁸. Wenn vor nicht allzu langer Zeit noch bestritten werden konnte, daß das Selbstbestimmungsrecht einen Satz des Völkerrechts darstelle²⁴⁹, so steht dies - wie erwähnt - mittlerweile nicht mehr zur Diskussion. Die Ereignisse der letzten Jahre zeigen, daß der Gehalt des Selbstbestimmungsrechts einer ständigen Neuinterpretation bedarf - und daß die umfassende literarische Produktion dieser oder vergleichbarer Titulierung damit gerechtfertigt ist. Damit steht auch der extreme hypothetische Endpunkt der breiten Palette an möglichen Verwirklichungsformen des Selbstbestimmungsrechtes, das Sezessionsrecht aufgrund massiver Diskriminierung neuen, extensiveren Interpretationen durchaus offen. Die verschiedenen, in diesem Zusammenhang vorgebrachten Ansätze werden kontinuierlich fortentwickelt.

Behauptet wurde, daß das Selbstbestimmungsrecht für den Fall extremer Diskriminierung ein Sezessionsrecht zwangsnotwendig voraussetze. Das Recht, seinen politischen Status zu bestimmen oder über seine Bodenschätze zu verfügen, wäre wertlos, wenn das Volk ausgerottet werden dürfe²⁵⁰. Dieses Argument ist aber zirkulär: Eine derartige Reichweite des völkerrechtlichen Regelungsinteresses ist zumindest nicht belegt. Zwar steht außer Streit, daß das Selbstbestimmungsrecht bestehende Staaten schützt; die Bestandsvoraussetzungen wurden aber traditionell vom Völkerrecht als Faktum hingenommen. Der Schutz der internen Lebensfähigkeit des Staates durch das Völkerrecht ist gerade der Punkt, den es nachzuweisen gilt. Zuzugeben ist in diesem Zusammenhang, daß die oben angesprochene zunehmende Tendenz, völkerrechtliche Sachverhalte unter Legitimitätsaspekten zu beurteilen, auch diesen Aspekt regelungsrelevant machen kann. Dabei ist der wesentlichste Impuls vom menschenrechtlichen und humanitären Bereich zu erwarten. Wenn versucht wird, die Anerkennungspraxis gegenüber den sich auf dem Boden Jugoslawiens und der ehemaligen Sowjetunion herausgebildeten Neustaaten als Indiz für ein neues Verhältnis der Staatengemeinschaft gegenüber Sezessionsvorgängen zu beurteilen, so ist dagegen einmal einzuwenden, daß sich eine neuere Staatenpraxis in diesem Zusammenhang allein auf den europäischen Raum beschränkt²⁵¹. Zudem ist überhaupt fraglich, ob eine Sezession vorgelegen hat. Einiges spricht dafür, daß der Zerfall der beiden Staaten ein vom Völkerrecht nicht geregeltes und nur zur

²⁴⁸ Umfassend dazu A. Cassese, *Self-determination of peoples*, 1995.

²⁴⁹ Vgl. bspw. H. Ambruster, in: *Wörterbuch des Völkerrechts III*, 1962, S. 250-255.

²⁵⁰ Vgl. D. Murswiek, *Die Problematik eines Rechts auf Sezession - neu betrachtet*, in: 31 *Archiv des Völkerrechts* 4/1993, S. 307-332 (314).

²⁵¹ Vgl. P. Hilpold, *Die Anerkennung der Neustaaten auf dem Balkan*, (Fn 41).

Kenntnis genommenes Faktum darstellte²⁵². Zweifelsohne hat aber die in der Frühphase des Zerfalls geführte Diskussion zum Widerstandsrecht bspw. Sloweniens und Kroatiens dazu beigetragen, die Frage der Legitimation von Sezessionsvorgängen in extremen Situationen auf die internationale politische Ebene und damit auf ein der Schöpfung neuen Rechts vorgelagertes Feld zu bringen.

Nachhaltig beeinflusst wurde die Diskussion um ein Sezessionsrecht auch von ethnischen Gruppierungen durch die 1978 erschienene Studie von Lee C. Buchheit, die eine überzeugende - wenn auch teilweise im außerrechtlichen Bereich angesiedelte - Begründung für solche Ansprüche lieferte.

Danach müsse eine auf stabile und friedliche internationale Beziehungen bedachte Staatengemeinschaft für die Prüfung eines Sezessionsbegehrens die Wirkungen, die von einer Zuerkennung eines Sezessionsanspruchs im konkreten Falle auf die internationale Friedensordnung ausgehen, gegenüber jenen abwägen, die der Verweigerung eines solchen Anspruchs folgen. Ein weiterer zu berücksichtigender Aspekt sei schließlich die "innere Begründetheit des Anspruchs", der sich auf die objektive Gruppeneigenschaft der sezedierenden Gemeinschaft und ihre wirtschaftliche Lebensfähigkeit bezieht. Beide Aspekte zusammengenommen ergeben einen flexiblen Maßstab, der eine individuelle Prüfung unterschiedlichster Situationen erlaubt²⁵³. Zwar mag diesem Kriterium entgegengehalten werden, daß das geltende Völkerrecht noch weit davon entfernt ist, Legitimitätsaspekten derart großes Gewicht beizumessen und daß ein Kriterium der Präzision, wie es Buchheit beschrieben hat, gegenwärtig noch nicht zur *lex lata* zählt. Dennoch zeigt die Staatenpraxis, daß in die Beurteilung konkreter Sezessionsfälle Überlegungen der genannten Art einfließen. In der Anfangsphase des Zerfalls Jugoslawiens, als die Möglichkeit der Sezession von Teilen des jugoslawischen Staatsgebiets unter Fortbestehen Restjugoslawiens gegeben war, fanden sich in der öffentlichen Diskussion vieler Staaten auch Stimmen, die für eine implizite Förderung der Sezession durch eine vorzeitige Anerkennung plädierten²⁵⁴. Dazu haben nicht zuletzt die Berichte über Gewaltakte durch die

²⁵² In diesem Sinne auch A. Cassese, *Self-Determination of Peoples and the Recent Break-Up of USSR and Yugoslavia*, in: R. S. J. Macdonald (Hrsg.), *Essays in Honour of Wang Tieya*, 1994, S. 131-144. Kritisch in diesem Zusammenhang auch Partsch, dessen Argument, weder das Auseinanderbrechen der Sowjetunion noch jenes Jugoslawiens konnten als neuer Anwendungsfall des Selbstbestimmungsrechts der Völker gesehen werden, da beide Staaten diesbezügliche verfassungsrechtliche Bestimmungen aufgewiesen hätten, allerdings von der Begründung her problematisch ist.

²⁵³ Vgl. L. C. Buchheit, *Secession - The Legitimacy of Self-Determination*, 1978, S. 220 ff.

²⁵⁴ Dies war insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland festzustellen, was schließlich auch Bundesaußenminister Genscher zu seiner gegenüber den übrigen EG-Staaten frühzeitigen Ankündigung der Anerkennungsintention bewogen haben mag. Vgl. auch den

jugoslawische Bundesarmee und über massive Menschenrechtsverletzungen beigetragen. Desweiteren mag auch eine pragmatische Abwägung im Sinne Buchheits, nämlich ob dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit durch eine Unterstützung des Altstaates oder des Neustaates besser gedient sei, nicht irrelevant gewesen sein. Die Praxis der Vergangenheit, ein Recht auf Sezession schlichtweg zu leugnen und Sezessionsvorgänge als reine Fakten hinzunehmen, hat zur Folge, daß Sezessionskriege mit äußerster Härte geführt werden, die auf ein "Alles oder Nichts" hinauslaufen. Aufständische werden vom Völkerrecht weitgehend²⁵⁵ erst dann zur Kenntnis genommen, wenn sie ihr Ziel erreicht haben. Dagegen behält der Zentralstaat seine völkerrechtliche Vertretungsbefugnis bis zu dem Zeitpunkt bei, an dem die Sezessionsbestrebungen tatsächlich von Erfolg gekrönt sind. Intermediäre Lösungen sind in diesem Schema nicht vorgesehen. Gerade hier ist es Aufgabe der Staatengemeinschaft, auf universeller bzw. regionaler Ebene operierende Konfliktlösungsinstanzen bzw. -mechanismen zur Verfügung zu stellen. Beispiele dafür sind die Vermittlungstätigkeit des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und die präventive Diplomatie bzw. die Streitbeilegungsvorkehrungen im Rahmen der OSZE, der OAS und der OAU. Auch die EU verfügt im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) über Instrumente, die geeignet sind, zur Konfliktverhütung eingesetzt zu werden. Im Rahmen solcher Verhandlungen können Lösungen erarbeitet werden, die den Staat als Einheit zwar grundsätzlich bestehen lassen, aber dennoch weitgehende Autonomierechte zugestehen und damit eine Form interner Selbstbestimmung verwirklichen.

Dennoch gibt es Fälle, in denen die präventive Diplomatie und die Streitbeilegungsmechanismen nicht rechtzeitig aktiviert werden können bzw. versagen. Hier könnte eine Lösung darin bestehen, daß der Sicherheitsrat massive Menschenrechtsverletzungen als Friedensbedrohung nach Art. 39 der Satzung der Vereinten Nationen qualifiziert und Maßnahmen auf der Grundlage des Kapitels VII in die Wege leitet. Seit dem Ende des Ost-West-Konflikts ist diesbezüglich eine größere Handlungsbereitschaft festzustellen. Der Sicherheitsrat hat in der Vergangenheit schon mehrfach auf schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen mit Sanktionen reagiert; unmittelbarer Anlaß dazu waren in der Regel aber nicht die Menschenrechtsverletzungen selbst, sondern die dadurch bewirkten Konsequenzen für den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit²⁵⁶. Letztlich ist aber eine Bereitschaft des Sicherheitsrates festzustellen, allein

Beschluß des Bundeskabinetts vom 19. Dezember 1991; Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 145 vom 21.12.1991.

²⁵⁵ Eine Ausnahme betrifft die Anwendung des humanitären Völkerrechts.

²⁵⁶ Vgl. schon die Resolution des Sicherheitsrates 418/1977, mit welcher ein Waffenembargo gegen Südafrika verhängt wurde; weiters die Resolution 688/1991, mit welcher

aus innerstaatlichen Situationen, die von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen bzw. von schwerwiegenden Verletzungen des internen Selbstbestimmungsrechts gekennzeichnet sind, eine Friedensbedrohung abzuleiten²⁵⁷.

Trotz dieser Entwicklungen ist der Sicherheitsrat aber noch weit davon entfernt, eine geregelte "Polizeifunktion" zu übernehmen und "Weltinnenpolitik" zu betreiben. Die Konstruktionsdefizite des Sicherheitsrates behindern nach wie vor seine Handlungsfähigkeit und die Hoffnung eines um seine Existenz bedrohten Volkes auf die Intervention dieses UN-Organs kann sich im konkreten Fall nur allzu leicht als vergeblich erweisen. Für diesen Fall wurde vielfach die Ansicht vertreten, daß hier ein Notwehrrecht bestehe, das im Gegensatz zu Art. 51 SVN innerstaatlich wirke, aber dennoch völkerrechtlich abgesichert sei. In der Literatur wurden die Charakteristika herausgearbeitet, die eine solche Situation aufweisen muß, um Grundlage für eine von der Staatengemeinschaft mitzutragende Sezession darzustellen:

Die sezedierende Gruppe muß über eine gegenüber der restlichen Bevölkerung eigene Identität verfügen und ein Gebiet besiedeln, in welchem die Bevölkerung die Abtrennung überwiegend befürwortet;

- die betreffende Gruppe ist einer systematischen politischen oder wirtschaftlichen Diskriminierung ausgesetzt;
- die Zentralregierung hat alle Vorschläge zur Gewährung einer Autonomie oder von Minderheitenrechten zurückgewiesen²⁵⁸.

Menschenrechtsverletzungen des Irak gegenüber der kurdischen Bevölkerung verurteilt wurden, "the consequences of which threaten international peace and security in the area". Vgl. M. Bothe, *The Legitimacy of the Use of Force to Protect Peoples and Minorities*, in: C. Brölmann/R. Lefeber/M. Zieck, *Peoples and Minorities in International Law*, 1993, S. 289-299 (293 ff.).

²⁵⁷ Vgl. dazu die Resolution des Sicherheitsrates 841/1993, mit welcher ein Erdöl- und Waffenembargo gegen Haiti sowie die Einfrierung seiner Guthaben verfügt wurde. Vgl. auch die anlässlich der schweren Unruhen in Somalia erlassene Resolution des Sicherheitsrates 794/1992, für welche ebenfalls in erster Linie innerstaatliche Umstände ausschlaggebend gewesen sind. Vgl. H.-J. Heintze, *Restructuring Democracy in Haiti*, in: 29 *Verfassung und Recht in Übersee* 1/1996, S. 6-30 (21); D. Murswieck, *Souveränität und humanitäre Intervention - Zu einigen neueren Tendenzen im Völkerrecht*, in: 35 *Der Staat* 1/1996, S. 31-44 (36). Allgemein zu den sich seit Anfang der 90er Jahre abzeichnenden Entwicklungen in dieser Frage vgl. M. Bothe, (Fn 256), (293 ff.).

²⁵⁸ Vgl. A. Heraclides, *Secession and Third Party Intervention*, in: 45 *Journal of International Affairs*, 1992, S. 400-420; O. Schachter, *Micronationalism and Secession*, in: U. Beyerlin... (Hrsg.), *Recht zwischen Umbruch und Bewahrung: Völkerrecht, Europarecht, Staatsrecht; Festschrift für Rudolf Bernhardt*, 1995, S. 179-186 (185).

Kriterien dieser Art erscheinen vernünftig und entsprechen häufig auch den staatspolitischen Vorstellungen in modernen Demokratien. Ihre unmittelbare Ableitung aus dem positiven Völkerrecht gestaltet sich jedoch schwierig und häufig werden in solchen Ansätzen positives Völkerrecht, Rechtspolitik und naturrechtliche Vorstellungen vermengt. Dennoch wäre es verfehlt, ein Sezessionsrecht schwerwiegend diskriminierter Gruppen nur deshalb abzulehnen, da dafür ein eindeutiger Nachweis in der Staatenpraxis fehlt. Angesichts der Tatsache, daß hier ein existentieller Bereich für jedes Mitglied der Staatengemeinschaft angesprochen ist, kann das Verhalten der einzelnen Staaten nur zurückhaltend sein. Die Häufung der Sezessionsfälle bzw. -versuche in der jüngeren Vergangenheit, das zunehmende Interesse der Weltöffentlichkeit und der UN-Organen für Situationen, die in der Vergangenheit als rein innerstaatlich eingestuft wurden, die Einrichtung von zwei Kriegsverbrechertribunalen im Gefolge völkermordähnlicher Vorgänge²⁵⁹ und das wachsende Augenmerk, das das Völkerrecht in letzter Zeit demokratiepolitischen Aspekten widmet²⁶⁰, sind Beleg dafür, daß sich der oben erwähnte Katalog an Bedingungen für die Ausübung des Sezessionsrechts gut in eine breitere Entwicklung fügt. In sich ist der erwähnte Katalog schon allein deshalb schlüssig, da die Verweigerung von Autonomie- bzw. Minderheitenrechten gegenüber einer Gruppe mit Sezessionsbestrebungen notwendigerweise die Selbstbestimmungsforderung aufrecht erhalten wird. Eine Unterdrückung der Selbstbestimmungsforderung mit Gewalt wird dagegen die internationale Gemeinschaft auf den Plan rufen. Dabei ist das umfassende Sanktionspotential der Staatengemeinschaft zu berücksichtigen, das von der Verweigerung der Anerkennung bis hin zu Zwangsmaßnahmen wirtschaftlicher und militärischer Art reicht. Desweiteren sind in den Sanktionsprozeß nicht allein Staaten als Akteure involviert, sondern auch NGOs, die im menschenrechtlichen Bereich besonders aktiv sind.

Kritisch zu diesen Kriterien äußerte sich P. Thornberry, (Fn 174), S. 198, Fn 44: "Even such a cautious and careful account of criteria appears as possibility rather than probability in terms of the normative development of general international law."

²⁵⁹ Vgl. die Resolution des Sicherheitsrats 827/1993 zur Einrichtung eines Kriegsverbrechertribunals für Jugoslawien und die Resolution 955/1994 zur Einrichtung eines Kriegsverbrechertribunals für Ruanda. Gleichsam als Nebenprodukt der Bemühungen zur Erstellung eines Strafkodex für Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit wurden insbesondere seit 1992 auch die Anstrengungen verstärkt, einen Entwurf für ein Statut für einen ständigen internationalen Strafgerichtshof zu erstellen. Vgl. dazu Ch. Tomuschat, Zum Entwurf des Statuts eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs (Draft Statute for an International Criminal Court), in: Die Friedenswarte 1-2/1995, S. 99-100.

²⁶⁰ Vgl. J. Crawford, Democracy and International Law, in: LXIV BYIL 1993 (1994), S. 113-133.

Der schon im Jahr 1921 von der Berichterstatterkommission im Aaland-Fall behauptete Anspruch von Minderheiten auf Sezession im Falle extremster Diskriminierung ist also nach wie vor aufrecht. Während diese Forderung in jenem Jahr überwiegend politischer Art gewesen ist bzw. allenfalls im Naturrecht angesiedelt werden konnte, sind mittlerweile Schritte zu ihrer Positivierung gesetzt worden, wenn auch der diesbezügliche Prozeß noch nicht abgeschlossen ist und ein allen Situationen gerecht werdender Katalog an Anwendungsvoraussetzungen wohl nie erarbeitet werden kann.

eb) Die Vorgänge in Osttimor

In Osttimor werden von indonesischer Seite seit über 20 Jahren schwerste Menschenrechtsverletzungen begangen. Die seit 1975 stattgefundenen Massaker an der Zivilbevölkerung und die systematische Verletzung der Menschenrechte sind trotz der über lange Zeit nahezu vollständigen Abriegelung der Insel von der Außenwelt gut dokumentiert, wenn auch eine Vielzahl an Details noch offenzulegen ist. Am Versuch, durch eine größtmögliche Publizität die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit wachzuhalten, wirken verschiedenste Gremien der Vereinten Nationen, nichtregierungsamtliche Institutionen wie Amnesty International²⁶¹, aber auch zahlreiche Vereine und Einzelpersonen mit, denen das Osttimor-Problem zu einem zentralen Anliegen geworden ist. Der Einfluß auch jener Akteure, die nicht auf regierungsamtlicher Ebene operieren, darf nicht unterschätzt werden²⁶². Insbesondere Organisationen wie Amnesty International verfügen über ein hohes Ansehen und über einen beachtlichen Einfluß auf die Meinungsbildung in den westlichen Demokratien. Deutlich läßt sich dies am Beispiel Australiens zeigen, wo die Regierung in ihren kontinuierlichen Bemühungen um eine engere wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Indonesien dem öffentlichen Druck Rechnung tragen muß, der durch die unablässig eintreffenden Meldungen über Menschenrechtsverletzungen in Osttimor entsteht²⁶³.

Die Zahl der Menschenleben, die die indonesische Invasion bzw. die nachfolgenden Repressionsmaßnahmen überwiegend in der Zivilbevölkerung von Osttimor gekostet haben, läßt sich anhand eines Vergleichs von statistischen Daten ermitteln²⁶⁴. Zum Zeitpunkt der Invasion von Osttimor betrug die Zahl der Einwohner ca. 700.000. Drei Jahre später war die Bevölkerung auf 498.433

²⁶¹ Vgl. dazu die periodischen Berichte von Amnesty International.

²⁶² Zu den nichtregierungsamtlichen Organisationen vgl. G. Benvenuti, *The Nature and Features of International Non-Governmental Organizations*, in: *ItYIL* 1978/79, S. 84-102; V. Epping, in: K. Ipsen, *Völkerrecht*, 1990, S. 73 f.

²⁶³ Vgl. *Chronique des faits internationaux: Indonésie - Question du Timor Oriental*, in: 100 *RGDIP* 1/1996, S. 225-226 (226).

²⁶⁴ Vgl. A. Barbedo de Magalhaes, (Fn 4), S. 33.

Personen gesunken. Im Jahr 1980 betrug sie nur mehr 425.000 Personen. In den ersten fünf Jahren nach der Invasion starben also über 200.000 Osttimoresen, das ist mehr als ein Drittel der dortigen Bevölkerung²⁶⁵. Als Ursachen dafür werden die im Zuge der Invasion verübten Gewalthandlungen, die in der Folge vorgenommene planmäßige Vernichtung der Opposition, die Ermordung von Gefangenen in den Konzentrationslagern und die Aushungerung der gesamten Bevölkerung genannt²⁶⁶. Berichtet wird auch von planmäßigen Zwangssterilisationen. Gleichzeitig versucht Jakarta, die Zuwanderung von den überbevölkerten indonesischen Hauptinseln zu fördern. Die Zahl der neuzugezogenen überwiegend islamischen Siedler beträgt mittlerweile über 100.000. In den bereits mehrfach entflammten ethnischen und religiösen Konflikten versucht die indonesische Regierung nach außen hin die Rolle eines unbeteiligten Dritten einzunehmen und ruft zu gegenseitiger Toleranz und wechselseitigem Verständnis auf²⁶⁷. Die Ursache für diese Konflikte wird nicht in der indonesischen Umsiedlungspolitik gesehen, sondern in gezielten Provokationen des Widerstandes von Osttimor.

Die Menschenrechtssituation auf Osttimor ist nach wie vor äußerst problematisch. Berichtet wird über anhaltende Folterungen²⁶⁸. Der Sonderberichterstatter über extralegale, summarische bzw. willkürliche Erschießungen äußerte in seinem Bericht an die Menschenrechtskommission seine tiefe Sorge über die anhaltenden Unruhen und die Gewaltakte auf Osttimor und bedauerte das Ausbleiben jeglicher Reaktion von Seiten Indonesiens auf seine Empfehlungen anlässlich seines Besuchs in Indonesien und Osttimor im Jahre 1994²⁶⁹. Laut Amnesty International werden Berichte über extralegale Hinrichtungen nur unzureichend untersucht und die Verantwortlichen nur selten vor Gericht gestellt²⁷⁰. Die Arbeitsgruppe für Fälle willkürlicher Inhaftierungen ist in ihrem Bemühen erfolglos geblieben, eine Einladung nach Indonesien und nach Osttimor zu erhalten²⁷¹. Die UN-Arbeitsgruppe für Fälle erzwungenen bzw.

²⁶⁵ .ibid.

²⁶⁶ .ibid.

²⁶⁷ In diesem Zusammenhang wurde am 26. Oktober 1995 auch ein "Forum für Kommunikation und Konsultation zwischen den religiösen Führern von Osttimor" eingesetzt.

²⁶⁸ Vgl. den Bericht des Sonderberichterstatters für Folterfragen an die Menschenrechtskommission; E/CN.4/1996/35/Add.1 sowie den Länderbericht zu Indonesien/Osttimor in: Amnesty International Report 1995, S. 240-246 (243 f.; zitiert nach der deutschsprachigen Ausgabe).

²⁶⁹ Vgl. E/CN.4/1996/4, Par. 245, 249, 252-254 und 257 sowie E/CN.4/1996/56, S. 4.

²⁷⁰ Vgl. amnesty international, Länderbericht Indonesien/Osttimor, (Fn 268), S. 244.

²⁷¹ Vgl. E/CN.4/1996/40, Par. 24-30 sowie E/CN.4/1996/56, S. 4.

unfreiwilligen Verschwindens von Personen²⁷² hat bisher keine Antwort auf die Frage nach dem Verbleib von ca. 200 Personen erhalten, die in Zusammenhang mit dem Santa Cruz-Massaker des Jahres 1991 verschwunden sind²⁷³. Amnesty International appelliert unentwegt an die indonesische Regierung, die in den verschiedensten Bereichen begangenen Menschenrechtsverletzungen einzustellen. Allein im Berichtsjahr 1994 hat Amnesty International 16 (!) Dokumentationen zu Indonesien und Osttimor erstellt²⁷⁴. Reaktionen von indonesischer Seite blieben in der Sache weitgehend aus. Die ständig wachsende Kritik wird dagegen als Einmischung in interne Angelegenheit und als politisch motivierte Provokation abzutun versucht. Im Dezember 1995 konnte der UN-Hochkommissar für Menschenrechte erstmals Indonesien und Osttimor besuchen. Diesem Besuch ist vor allem ein bedeutender symbolischer Gehalt beizumessen.

In dem Schreiben des ständigen Vertreters Indonesiens beim Büro der Vereinten Nationen in Genf vom 22. Januar 1996 mit dem Titel "Notes on the Implementation of the Chairman's statement of the fifty-first session of the Commission on Human Rights concerning the human rights situation in the Province of East Timor, Indonesia"²⁷⁵ wird zwar eine Beschwichtigung versucht; indirekt ist es aber auch Beleg für den Umfang der Menschenrechtsproblematik. So geht daraus hervor, daß es einen anhaltenden Widerstand der Bevölkerung von Osttimor gibt, daß es zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen den Osttimoresen und den neuzugewanderten moslemischen Siedlern gekommen ist, daß ein breites Spektrum an UN-Institutionen, die sich mit menschenrechtlichen Fragen beschäftigen, mit dem Osttimorproblem befaßt ist und daß fortlaufend Beschwerden, u.a. auch im Rahmen des 1503-Verfahrens für schwere Menschenrechtsverletzungen²⁷⁶ erfolgen. Insgesamt ist die Menschenrechtssituation in Osttimor nach wie vor als gravierend zu bezeichnen²⁷⁷.

²⁷² Working Group on Enforced or Involuntary Disappearances.

²⁷³ Vgl. E/CN.4/1996/38, Par. 253-254 sowie E/CN.4/1996/56, S. 4.

²⁷⁴ Vgl. Amnesty International, (Fn 268), S. 245. Zu diesen Publikationen zählen:

- Indonesia and East Timor: Fact and Fiction

- East Timor: Who is to Blame?

- "Operation Cleansing" - Human Rights and APEC.

Außerdem startete Amnesty International im Jahr 1994 eine weltweite Kampagne, um auf die prekäre Menschenrechtssituation in Indonesien und auf Osttimor hinzuweisen. Zum Auftakt dieser Kampagne wurde ein umfassender Bericht mit dem Titel "Indonesien und Osttimor - Kein Paradies für Menschenrechte" veröffentlicht; *ibid.*, S. 246.

²⁷⁵ Vgl. E/CN.4/1996/56, S. 5 ff.

²⁷⁶ Vgl. die Resolution 1503 (XLVIII) des Wirtschafts- und Sozialrates aus 1970.

²⁷⁷ Die Problematik ist derart ausgeprägt, daß mittlerweile schon eine Solidarisierung von Seiten der restlichen indonesischen Bevölkerung festzustellen ist und der Osttimor-Fall zum Anlaß genommen wird, die Menschenrechtssituation in Indonesien grundsätzlich

Ein erster zögernder - und bislang völlig unzureichender - Versuch, dieser Situation Abhilfe zu verschaffen, kann in der Einrichtung einer nationalen Menschenrechtskommission im Jahr 1993 gesehen werden²⁷⁸. Diese Kommission hat zwar eine grundsätzliche Förderungsfunktion im Bereich der Menschenrechte. Ihre konkreten Vorgaben und Arbeitsbedingungen lassen aber Zweifel an der Tragweite dieser Neuerung aufkommen. So hat diese Kommission den Menschenrechtsgedanken u.a. in Einklang mit einer nationalistischen Staatsphilosophie fortzuentwickeln und übt weitgehend allein konsultative Funktionen aus²⁷⁹. Zwar hat diese Kommission in einzelnen Fällen bereits beachtlichen Mut gezeigt²⁸⁰; ihre konkreten Möglichkeiten sind aber noch weit von jenen einer sich auf einen Grundrechtskatalog stützenden ordentlichen Gerichtsbarkeit in einem demokratischen Staat entfernt.

ec) Kann die Bevölkerung von Osttimor auch einen Sezessionsanspruch geltend machen?

Aufgrund der schweren Menschenrechtsverletzungen, durch welche sowohl das kulturelle als auch schlicht und einfach das physische Überleben der Bevölkerung von Osttimor auf das äußerste gefährdet wird, hat die Lage in Osttimor wohl jenen Ausnahmecharakter erreicht, den die Berichterstatter zur Aaland-Frage im Auge hatten, als sie die Voraussetzungen für einen Sezessionsanspruch prüften²⁸¹. Der oben erwähnte Katalog an Diskriminierungstatbeständen, der in der Literatur beispielhaft für Extremsituationen angeführt wird, die eine Sezession legitimieren²⁸², findet unentwegt konkrete Äußerungen im Alltag von Osttimor. Wenn also ein völkerrechtliches Sezessionsrecht unter diesem Titel akzeptiert wird, so wäre Osttimor einer der ersten Kandidaten für einen solchen Anspruch. Nach den in der jüngeren Literatur ausgearbeiteten und oben angeführten Voraussetzungen für die Ausübung eines solchen Sezessionsrechtes²⁸³ sind die systematische bzw. wirtschaftliche Diskriminierung und die fehlende Bereitschaft der Zentralregierung, Minderheiten- bzw. Autonomierechte zu gewähren, zweifelsfrei gegeben.

anzudiskutieren. Vgl. K. Ludwig, Neue Hoffnung für Ost-Timor? - Demokratie in Indonesien könnte Freiheit bringen, in: 186 Pogrom, Dezember 1995/Januar 1996, S. 44-45, S. 45.

²⁷⁸ Vgl. dazu im Detail J. Kokott, Indonesian National Commission on Human Rights: Two Years of Activities, in: 16 Human Rights Law Journal 10-12/1995, S. 420-421.

²⁷⁹ *ibid.*

²⁸⁰ Vgl. J. Kokott, (Fn 279), S. 421; amnesty international, (Fn 268), S. 241.

²⁸¹ Vgl. Report presented to the Council of the League by the Commission of Rapporteurs (1921), League of Nations, Doc B.7.21/68/106 (1921), S. 28.

²⁸² Vgl. die Aufzählung bei K. Doehring, (Fn 157).

²⁸³ Vgl. O. Schachter, (Fn 134).

Zu prüfen wäre allenfalls noch, ob das Volk von Osttimor eine eigene und sich von der restlichen Bevölkerung unterscheidende Identität aufweist. Auch dieser Punkt kann bejaht werden. Die nunmehr über zwei Jahrzehnte währende kollektive Erfahrung der existentiellen Bedrohung und Unterdrückung durch ein als fremd empfundenenes Volk, hat die Osttimoresen geeint. Damit ist hier ein in der Geschichte nach vergleichbarem Muster bereits unzählige Mal vorgefallener "nation-building"-Prozeß abgelaufen, der jetzt als abgeschlossen angesehen werden kann²⁸⁴.

f) Abschließende Bemerkungen zur Frage des Selbstbestimmungsrechts des Volkes von Osttimor

Mit dieser Arbeit wurde versucht zu zeigen, daß der Anspruch des Volkes von Osttimor auf zwei Titel begründet werden kann: aus der Vergangenheit Osttimors als Kolonie Portugals und aus der massiven Diskriminierung einer sich als Volk verstehenden Gemeinschaft, die sich nach objektiven Merkmalen vom restlichen Staatsvolk unterscheidet und über zwei Jahrzehnte hin einen festen Willen zur staatlichen Unabhängigkeit zum Ausdruck gebracht hat. Wenngleich die Verankerung des zuletzt genannten Titels im Völkerrecht nicht unumstritten ist, gibt es doch gewichtige Stimmen und Belege, die für die Existenz eines solchen Anspruchs plädieren, für welchen das Volk von Osttimor einer der ersten Prärendeten wäre.

Wie oben gezeigt, kann Osttimor seinen Selbstbestimmungsanspruch eindeutig aus seiner Vergangenheit als Kolonie Portugals herleiten. Gerade für den kolonialen Bereich ist die Rechtsqualität des Selbstbestimmungsanspruchs unbestritten und dem *ius cogens* zuzurechnen. Weiters ist von einer erga omnes Verpflichtung auszugehen, diesen Selbstbestimmungsanspruch zu achten. Wenn auch der genaue Gehalt sowohl des *ius cogens* als auch der erga omnes-Verpflichtungen noch offen ist, so ist doch von einer höheren Bestandskraft dieses Rechts auch gegenüber all jenen Ereignissen auszugehen, die im Völkerrecht Rechtsansprüchen entgegenwirken können. In der sich abzeichnenden Hierarchisierung im völkerrechtlichen Normensystem gebieten Normen, denen eine der genannten Qualifikationen zukommt, auch eine größere Achtung. Die Reichweite dieser Regel ist allerdings noch offen und der IGH war im Osttimor-Fall nicht bereit, neue Maßstäbe zu setzen und die Rechtsfigur der erga omnes-Verpflichtungen mit autonomem Leben auszustatten. Dennoch hat der IGH den Selbstbestimmungsanspruch des Volkes von Osttimor - wenn auch sehr vorsichtig

²⁸⁴ Vgl. P. Carey/G. Bentley, *East Timor at the Crossroads: The forging of a Nation*, 1995.

und unter Verweis auf das Vorbringen der Parteien - bekräftigt²⁸⁵. Welche konkreten Auswirkungen dieses Urteil hat, wird die Zukunft zeigen. Es ist aber davon auszugehen, daß diese Bekräftigung des Selbstbestimmungsanspruchs allein schon aufgrund der Autorität, die ein Urteil des IGH genießt, nicht unerheblich sein wird. Rosalyn Higgins hat darauf hingewiesen, daß "Selbstbestimmungsrecht" und "erga omnes-Verpflichtung" typische Modewörter des Völkerrechts sind, deren exakter juristischer Gehalt genau geprüft werden müsse. Es ist sicher, daß beiden Konzepten nicht derjenige Gehalt zukommen kann, wie er in einer institutionell voll ausgereiften internationalen Gemeinschaft zu erwarten wäre. Richter Oda hat in seinem Sondervotum angedeutet, daß die Frage des Selbstbestimmungsrechtes des Volkes von Osttimor in einem auf einer anderen Grundlage beruhenden Verfahren vor dem IGH bzw. in den übrigen Foren der Vereinten Nationen durchaus noch aufgeworfen werden könne²⁸⁶. Insgesamt hat der IGH in seinem Urteil vom 30. Juni 1995 zwar keinen konkreten Beitrag erbracht, um dem Selbstbestimmungsrecht des Volkes von Osttimor zum Durchbruch zu verhelfen, doch dürfte allein die Bestätigung des Anspruchs auf Selbstbestimmung langfristig der Causa des osttimoresischen Volkes dienlich sein. Osttimor verbleibt damit zwar - ähnlich wie beispielsweise Tibet, der Südsudan oder Kurdistan - unter den Gebieten, denen in eklatanter Art und Weise der Anspruch auf Selbstbestimmung verweigert wird. Das Offenhalten der Osttimor-Frage zehrt jedoch auf Dauer an der außenpolitischen Reputation Indonesiens, und damit an einem der von den Staaten in der Regel am sorgsamsten gehegten Güter. Wenn das Verhalten der Staaten auf der Grundlage einer außenpolitischen Kosten-Nutzen-Analyse interpretiert werden kann, wird Indonesien langfristig die Überlegung anstellen müssen, ob es durch Konzessionen gegenüber Osttimor nicht mehr gewinnen kann als es durch das Eingeständnis der Völkerrechtsverletzung und die mögliche Preisgabe eines Gebietes verliert. In diesen Entscheidungsprozeß fließt eine Vielzahl von Überlegungen ein. Gegen ein Nachgeben spricht der mögliche Gesichtverlust der jetzigen indonesischen Führung und auch die Gefahr, daß im Vielvölkerstaat Indonesien ein Präzedenzfall gesetzt wird, der zu seinem Auseinanderbrechen führen könnte. Zeigt sich Indonesien in dieser Frage jedoch weiterhin hart, so ist weltweit mit einer weiteren Zunahme der Proteste zu rechnen. Gerade das Ende des Ost-West-Konfliktes hat dazu geführt, daß Menschenrechtsverletzungen, aber auch Fragen der Selbstbestimmung unvoreingenommener hinsichtlich der

²⁸⁵ Vgl. dazu den letzten Absatz des Urteils (Par. 37), in welchem der IGH ausführt: "The Court recalls in any event that it has taken note in the present Judgment (paragraph 31) that, for the two Parties, the Territory of East Timor remains a non-self-governing territory and its people has the right to self-determination."

²⁸⁶ Vgl. das Sondervotum des Richters Shigeru Oda, ICJ Reports 1995, (Fn 1), S. 32, Par. 18.

Blockzugehörigkeit auf internationaler Ebene diskutiert werden können. Solidaritätsbekundungen für das osttimoresische Volk werden mittlerweile weltweit abgegeben und das selbst in den asiatisch-pazifisch Nachbarstaaten, die traditionell großen Wert auf ein gutes Verhältnis zu Indonesien legen²⁸⁷. Aber auch innerstaatlich ist eine zunehmende Solidarisierung der restlichen indonesischen Bevölkerung mit dem Kampf der Osttimoresen um Selbstbestimmung festzustellen. Die gegenüber den Osttimoresen geübte gewaltsame Verweigerung sowohl des äußeren als auch des inneren Selbstbestimmungsrechtes verdeutlicht auch für die übrige Bevölkerung das generelle Demokratiedefizit in Indonesien und wirft für jene Bevölkerungsteile, die sich der weltweiten Demokratisierungsbestrebungen bewußt sind und Indonesien dafür öffnen möchten, Zweifel an der Legitimität ihrer Führung auf. Inneres und äußeres Selbstbestimmungsrecht sind also eng miteinander verwoben. Die Verweigerung des äußeren Selbstbestimmungsrechtes, der daraus folgende anhaltende Widerstand und die damit in Zusammenhang stehenden Repressionsmaßnahmen, die einer völligen Versagung des inneren Selbstbestimmungsrechtes gleichkommen, ergeben einen *circulus vitiosus*, der langfristig die innere und äußere Stabilität Indonesiens gefährden könnte. Es liegt somit eine Vielzahl von Gründen vor, die eine Lösung des Osttimor-Problems durch eine Wiederaufnahme des 1975 gewaltsam unterbrochenen Selbstbestimmungsprozesses wünschenswert erscheinen läßt.

²⁸⁷ Vgl. K. Ludwig, Neue Hoffnung für Ost-Timor? - Demokratie in Indonesien konnte Freiheit bringen, in: 186 Pogrom, S. 44-45 (45).

10. Das Verfahren *Horta v. Commonwealth*²⁸⁸

Wie eingangs erwähnt, wurde die Frage des Selbstbestimmungsrechts des Volkes von Osttimor in einem weiteren - diesmal innerstaatlichen - Verfahren aufgeworfen. Vor dem Obersten Gerichtshof Australiens wurde die Ungültigkeit des Vertrages über die Timor-Lücke mit dem Argument behauptet, daß dieser Vertrag zwingendes Völkerrecht verletze und damit der Abschluß außerhalb des Kompetenzbereiches der Exekutive liege. Damit seien aber auch der Zustimmungsakt und die Durchführungsgesetzgebung zu diesem Vertrag ungültig. In dem 1994 ergangenen Urteil fand der Oberste Gerichtshof jedoch ebenso wie im Folgejahr der IGH einen Weg, um die heiklen Fragen, die damit aufgeworfen wurden, zu umgehen. In einer streng dualistischen Sichtweise abstrahierte der Oberste Gerichtshof von jedem Zusammenhang zwischen Völkerrechtsakt und innerstaatlicher Gesetzgebung und sah es als ausreichend an, daß die Ausführungsgesetzgebung unter den auswärtigen Kompetenzbereich zu subsumieren war. Während die Kläger den Zweck der Gesetzgebung in diesem Bereich in der Sicherung der Position Australiens in der internationalen Gemeinschaft sahen und daraus eine Pflicht zur völkerrechtskonformen Gesetzgebung ableiteten, konnte der Oberste Gerichtshof auch dieser Position nicht folgen, da er auch hierfür keine gesetzliche Grundlage fand. Das Klagebegehren konnte somit aus rein formalen Gründen abgelehnt werden, ohne daß überhaupt auf die Frage eingegangen worden wäre, ob der Vertrag über die Timor-Lücke das Selbstbestimmungsrecht des Volkes von Osttimor verletzt.

In der Literatur wurde dieses Urteil kritisiert, da es in ungenügender Weise der Frage Rechnung trage, ob der völkerrechtliche Menschenrechtsschutz Teil der nationalen Verfassungsordnung sei und über diese auch den Umfang der einzelnen Kompetenzbereiche definieren könne²⁸⁹. Wäre der Oberste Gerichtshof bereit gewesen, dieser Frage nachzugehen und die Verfassung Australiens in diesem Sinne auszulegen, so wäre er ebenso wie der IGH vor dem Problem gestanden, die Verantwortlichkeit Australiens von jener Indonesiens zu trennen. Eine Verantwortlichkeit Australiens hätte dabei am ehesten über die Annahme einer erga omnes-Natur der involvierten Rechte festgestellt werden können, wobei sich eine Gelegenheit geboten hätte, den rechtlichen Gehalt dieses Konstrukts näher zu determinieren²⁹⁰. Auch hier muß - ähnlich wie im Rahmen

²⁸⁸ Zu diesem Fall vgl. B.F. Fitzgerald, *Horta v. Commonwealth: The validity of the Timor Gab Treaty and its Domestic Implementation*, in: 44 ICLQ 1995, S. 643-649.

²⁸⁹ *ibid.*, S. 648 f.

²⁹⁰ Geht man davon aus, daß die australische Verfassung aus dem Völkerrecht einen hohen menschenrechtlichen Schutzstandard übernommen hat, so hätte der Oberste Gerichtshof Australiens nach Fitzgerald die Frage prüfen können, ob Australien durch den Abschluß des

des Verfahrens vor dem IGH - davon ausgegangen werden, daß das Gericht u.a. deshalb davor zurückgeschreckt ist, Neuland zu beschreiten, da dies unabsehbare Folgen für die Praxis gehabt hätte. Eine Entscheidung des IGH im Sinne Portugals hätte die Autorität der IGH-Gerichtsbarkeit vor eine extreme Belastungsprobe gestellt. Wären die Kläger vor dem Obersten Gerichtshof Australiens durchgedrungen, so hätte dies einen Gewaltenkonflikt heraufbeschwört²⁹¹ und eine weitreichende, "völkerrechtsfreundliche" Öffnung der australischen Verfassung bedeutet.

Vertrages über die Timor-Lücke nicht nur die Verletzung von zwingendem Rechts gefördert, sondern unmittelbar eine Verletzung der australischen Verfassung begangen habe. *ibid.*, S. 648 f.

²⁹¹ *ibid.*, S. 649.

11. Schlußbemerkungen

Der auf zwei Ebenen vorgetragene Angriff auf den Vertrag über die Timor-Lücke, mit welchem indirekt auch das Selbstbestimmungsrecht des Volkes von Osttimor gerichtlich durchgesetzt hätte werden sollen, ist also abgewehrt worden. Die beiden Verfahren waren dem Interesse des osttimoresischen Volkes insgesamt jedoch keineswegs abträglich. Sie haben der Situation dieses Volkes eine enorme Publizität verliehen und mit der Ablehnung der Begehren wurde zur gleichen Zeit verdeutlicht, daß die gesamte Problematik noch offen ist. Nicht nur Indonesien wird dadurch unter Zugzwang gesetzt. Auch befreundete Nationen, die in der Vergangenheit aufgrund strategischer und wirtschaftlicher Interessen dazu neigten, das Osttimor-Problem zu ignorieren, werden in Zukunft dieser rechtlich noch offenen Situation Rechnung tragen müssen. Das Volk von Osttimor wurde als Träger des Selbstbestimmungsrechts identifiziert, und die schweren Menschenrechtsverletzungen, die von indonesischer Seite auf Osttimor begangen worden sind, um die Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts des Volkes von Osttimor zu verhindern, sind durch unabhängige und international anerkannte Institutionen glaubhaft belegt worden. Die im Rahmen der beiden dargestellten Verfahren von den Klägern vorgebrachten rechtlichen Überlegungen, um dem Selbstbestimmungsrecht im vorliegenden Fall zum Durchbruch zu verhelfen, wurden vom IGH bzw. vom Obersten Gerichtshof zwar nicht übernommen; der Kern dieser Argumentation ist aber unwidersprochen geblieben und deutet zumindest auf Entwicklungstendenzen im Völkerrecht bzw. im Verfassungsrecht demokratischer Staaten. Diese parallelen Entwicklungen sind wechselseitig verbunden: Die angedeutete Herausbildung von Legitimitätskriterien im völkerrechtlichen Verkehr, die auch zur Aufwertung von Fragen des Selbstbestimmungsrechts führen muß, wird verstärkt durch ein Verfassungsverständnis, das einen Schutzstandard im Menschenrechtsbereich, wie er in den beiden UN- Menschenrechtspakten zum Ausdruck kommt, als integrierenden Teil der nationalen Verfassungsordnung sieht. Damit werden Regierungen als staatliche Handlungsorgane im völkerrechtlichen Verkehr gezwungen, demokratischen Prinzipien auf der völkerrechtlichen Ebene zum Durchbruch zu verhelfen. In der Osttimor-Problematik zeigt sich eine derartige Entwicklung im zunehmend kritischeren Verhalten einiger Nachbarstaaten Indonesiens, die damit auch politische und wirtschaftliche Nachteile in Kauf nehmen²⁹².

²⁹² So haben die Philippinen im Februar 1995 erstmals einer Verurteilung Indonesiens in der UN-Menschenrechtskommission zugestimmt. Vgl. K. Ludwig, Neue Hoffnung für Ost-Timor?, (Fn 278), S. 45.

Die beiden hier behandelten Verfahren sind also als Etappen in einem facettenreichen Prozeß zu sehen, in dessen Rahmen einiges darauf hindeutet, daß unterschiedlichste völkerrechtliche Wirkprinzipien langfristig dem Selbstbestimmungsrecht des Volkes von Osttimor zum Durchbruch verhelfen werden.

Bibliographie

- Akehurst, M., *A Modern Introduction to International Law*, 1987.
- Ambruster, H., Selbstbestimmungsrecht, in: Strupp, K./Schlochauer, H.-J., (Hrsg.), *Wörterbuch des Völkerrechts*, 1962.
- Annacker, C., The Legal Régime of Erga Omnes Obligations in International Law, in: *46 Austrian Journal of Public International Law* 1994, S. 131-166.
- Annacker, C., Die Durchsetzung von erga omnes Verpflichtungen vor dem Internationalen Gerichtshof, 1994.
- Beigbeder, Y., International Monitoring of Plebiscites, Referenda and National Elections: Self-Determination and Transition to Democracy, 1994.
- Berber, F., *Lehrbuch des Völkerrechts*, 1960.
- Beyerlin, U., Humanitarian Intervention, in: *Encyclopedia of Public International Law* 3/1982, S. 211-215.
- Bindschedler, R., Die Anerkennung im Völkerrecht, in: *BDGV* 4, 1961, 1-38.
- Brölmann, C./Lefebvre, R. Zieck, M., *Peoples and minorities in international law*, 1993.
- Brownlie, I., *Principles of Public International Law*, 1990.
- Buchheit, L.C., *Secession - The Legitimacy of Self-Determination*, 1978.
- Budiardjo, C./Soei Liong, L., *The War Against East Timor*, 1984.
- Cassese, A., (Hrsg.), *UN Law/Fundamental Rights*, 1979.
- Cassese, A., The Self-determination of peoples, in: Henkin, L., (Hrsg.), *The International Bill of Rights*, 1981, S. 92-113.
- Cassese, A., Self-Determination of Peoples and the Recent Break-Up of USSR and Yugoslavia, in: Macdonald, R.S.J., (Hrsg.), *Essays in Honour of Wang Tieya*, 1994.
- Cassese, A., Self-determination of peoples - A reappraisal, 1995.
- Cassese, A., The International Court of Justice and the right of peoples to self-determination, in: Lowe, V. Fitzmaurice, M., *Fifty years of the International Court of Justice, Essays in honour of Sir Robert Jennings*, 1996, S. 351-361.
- Charney, J.I., *Universal International Law*, 87 *AJIL* 1993, S. 529-551.
- Chen, L.C., Self-Determination as a Human Right, in: *Toward World Order and Human Dignity*, in: FS M.S. Mc Dougal, 1976, S. 198-261.
- Chinkin, C.M., *Third Parties in International Law*, 1993.

- Chinkin, C.M.*, East Timor Moves into the World Court, in: 4 EJIL 1993, S. 206-222.
- Clark, R.S.*, The "Decolonization" of East Timor and the United Nations Norms on Self-Determination and Aggression, in: 7 The Yale Journal of World Public Order, 1980, S. 2-44.
- Clark, R.S.*, Does the Genocide Convention go Far Enough? Some Thoughts on the Nature of Criminal Genocide in the Context of Indonesia's Invasion of East Timor, in: 8 Ohio Northern University Law Review, 1981, S. 321-328.
- Cobban, A.*, The Nation State and Nations Self-Determination, 1969.
- Crawford, J.*, The Creation of States, 1979.
- Crawford, J.*, (Hrsg.), The Rights of Peoples, 1988.
- Dahm, G. Delbrück, J. Wolfrum, R.*, Völkerrecht I/1, 1989.
- Decker, G.*, Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen, 1955.
- de Quadros, F.*, Decolonization: Portuguese Territories, in: I Encyclopedia of Public International Law, 1992, S. 990-993.
- de Hoog, A.J.J.*, The Relationship between Jus Cogens, Obligations Erga Omnes and International Crimes: Peremptory Norms in Perspective, in: 42 AJPII 1991 S. 183-214.
- Delbrück, J.*, International Economic Sanctions and Third States, in: 30 Archiv des Völkerrechts 1992, S. 86-100.
- Delbrück, J.*, The future of international law enforcement: new scenarios - new law?, 1993.
- Delbrück, J.*, Allocation of Enforcement Authority in the International System, 1995.
- Delbrück, J.*, The Impact of the Allocation of International Law Enforcement Authority on the International Legal Order, in: ders., Allocation of Law Enforcement Authority in the International System, S. 135-158.
- de Visscher, C.*, Théories et Réalités en Droit International Public, 1960.
- Dinstein, Y.*, The erga omnes Applicability of Human Rights, in: 30 Archiv des Völkerrechts 1992, S. 16-21.
- Doehring, K.*, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, in: Simma, B., Die Charta der Vereinten Nationen - Kommentar, 1991, S. 15-32.
- Doehring, K.*, Self-Determination, in: Simma, B., The Charter of the United Nations - A Commentary, 1995, S. 56-72.

- Donnelly, J., Third Generations Rights, in: Brölmann, C./Lefeber, R./Zieck, M., Peoples and minorities in international law, 1993, S. 119-166.
- Eide, A./Krause, C., Economic, Social and Cultural Rights, 1995.
- Elliot, P.D., The East Timor Dispute, in: 27 ICLQ 1978, S. 238-249.
- Epping, V., Völkerrechtssubjekte, in: Ipsen, K., Völkerrecht, 1990, S. 52-93.
- Fastenrath, U., Kapitel XI. Erklärung über Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung, in: Simma, B. (Hrsg.), Charta der Vereinten Nationen - Kommentar, 1991, S. 878-887.
- Fastenrath, U., Lücken im Völkerrecht, 1991.
- Fitzgerald, B.F., Horta v. Commonwealth: The validity of the Timor Gap Treaty and its domestic implementation, in: 44 ICLQ 1995, S. 643-649.
- Fitzmaurice, G., The Law and Procedure of the International Court of Justice, 1986, Bd. 2.
- Fitzmaurice, G., The Law and Procedure of the International Court of Justice, 1951-54: General Principles and Sources of Law, in: BYIL 1953, S. 1-70.
- Focarelli, C., Le contromisure pacifiche collettive e la nozione di obblighi erga omnes, in: Rivista di diritto internazionale 1/1993, S. 52-72.
- Fox, G.H., The Right to Political Participation in International Law, in: 17 Yale Journal of International Law, 1992, S. 539-609.
- Fox, G.H., Self-Determination in the Post-Cold War Era: A New Internal Focus?, in: 16 Michigan Journal of International Law 3/1995, S. 733-781.
- Franck, T.M./Hoffman, P., The Right of Self-Determination in Very Small Places, in: 8 New York University Journal of International Law and Politics, 1976, S. 331-386.
- Franck, T.M., The Power of Legitimacy among Nations, 1992.
- Franck, T.M., The Emerging Right to Democratic Governance, in: 86 American Journal of International Law, 1/1992, S. 46-91.
- Frowein, J., *Jus Cogens*, in: Encyclopedia of Public International Law 7/1984, S. 327-330 (328).
- Frowein, J., *Non-Recognition*, in: Encyclopedia of Public International Law, 10/1987, S. 314-316.
- Frowein, J., *Recognition*, in: Encyclopedia of Public International Law, 10/1987, S. 340-348.

- Frowein, J.*, Die Verpflichtungen erga omnes und ihre Durchsetzung im Völkerrecht, in: *Völkerrecht als Rechtsordnung, Internationale Gerichtsbarkeit, Menschenrechte, Festschrift für H. Mosler*, 1983, S. 242-262.
- Frowein, J.*, Reactions by not directly affected States to breaches of Public International Law, in: 248 RdC IV/1994 (1995), S. 345-437.
- Gaja, J.*, Obligations Erga Omnes, International Crimes and Jus Cogens: A Tentative Analysis of Three Related Concepts, in: *Weiler, J./Cassese, A. Spinedi, M.*, (Hrsg.), *International Crimes of States*, 1989, S. 151-160.
- Giuliano, M. Scovazzi, T. Treves, T.*, *Diritto internazionale - Parte Generale*, 1991.
- Gloria, C.*, Der Staat im Völkerrecht, S. 225-345, in: *K. Ipsen, Völkerrecht*, 1990.
- Gros Espiell, H.*, (Special Rapporteur), Implementation of United Nations Resolutions to the Right of Peoples under Colonial and Alien Domination to Self-Determination, Study for the Sub-Commission on Protection of Discrimination and Protection of Minorities of the Commission on Human Rights, UN Doc. E/CN.4/Sub.2/390 v. 23.06.1977.
- Gros Espiell, H.*, Self-Determination and Jus Cogens, in: *Cassese, A.*, (Hrsg.), *UN Law/Fundamental Rights*, 1979, S. 167 ff.
- Gross, L.*, *The Future of the International Court of Justice*, 1976.
- Gusy, C.*, Selbstbestimmung im Wandel - Von der Selbstbestimmung durch den Staat zur Selbstbestimmung im Staat, in: 30 *Archiv des Völkerrecht* 4/1992, S. 385-410.
- Hailbronner, K. Klein, E.*, Kommentar zu Art. 10 der Satzung der Vereinten Nationen, in: *Simma, B.*, (Hrsg.), *Charta der Vereinten Nationen - Kommentar*, 1991, S. 193 ff.
- Heidelmeyer, W.*, *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker*, 1973.
- Heintze, H.-J.*, *Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenrechte im Völkerrecht*, 1993.
- Henkin, L.*, *How Nations Behave*, 1979.
- Higgins, R.*, Aspects of the Case Concerning the Barcelona Traction Light and Power Co. Ltd, in: 11 *Virginia Journal of International Law*, 1970/71, S. 327-343.
- Hilpold, P.*, Die Anerkennung der Neustaaten auf dem Balkan - Konstitutive Theorie, deklaratorische Theorie und anerkennungsrelevante Implikationen

- von Minderheitenschutzerfordernissen, in: 31 Archiv des Völkerrechts 1993, S. 387-408.
- Hiorth, F., Timor: Past and Present, 1985.
- Honig, F., Das aus Rom entführte Münzgold, in: 15 ZaöRV 1953/54, S. 728 f.
- Honig, F., Das aus Rom entführte Münzgold, in: 16 ZaöRV 1955/56, S. 637-642.
- Jennings, R., The Approach to Self-Government, 1956.
- Jennings, R. Watts, A., Oppenheim's International Law, 1992.
- Ipsen, K., Völkerrecht, 1990.
- Jolliffe, J., East Timor, Nationalism and Colonialism, 1978.
- Kiss, A., The Peoples' Right to Self-Determination, in: 7 Human Rights Law Journal, 1986, S. 165-175.
- Kunz, J.L., Protest, in: Schlochauer, H.-J., Wörterbuch des Völkerrechts, 1961, S. 810-812.
- Lauterpacht, H., Recognition in International Law, 1948.
- Lawrence, P., East Timor, in: II Encyclopedia of Public International Law, 1995, S. 3-4.
- Kirgis, F.L., Editorial Comment: The Degrees of Self-Determination in the United Nations Era, in: 88 American Journal of International Law 1994, S. 304-310.
- Klein, F., Sanktion, in: Wörterbuch des Völkerrechts III, 1962, S. 158-162.
- Klein, E., South West Africa/Namibia (Advisory Opinions and Judgements), in: Encyclopedia of Public International Law 2/1981, S. 260-270.
- Klein, E., Beihilfe zum Völkerrechtsdelikt, in: v. Münch, I., (Hrsg.), Staatsrecht - Völkerrecht - Europarecht, FS für Hans-Jürgen Schlochauer, 1984, S. 425-438.
- Klein, E., Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die deutsche Frage, 1990.
- Kokott, J., Indonesian National Commission on Human Rights: Two Years of Activities, in: 16 Human Rights Law Journal, 10-12/1995, S. 420-421.
- Kooijmans, P.H., Human Rights - Universal Panacea? - Some Reflections on the So-Called Human Rights of the Third Generations, in: 37 NILR 1990, S. 315-329.
- Koskenniemi, M., National Self-Determination Today: Problems of Legal Theory and Practice, in: 43 ICLQ 1994, S. 241-269.

- Laing, E.A.*, The Norm of Self-Determination, 1941-1991, in: 22 California Western International Law Journal, 2/1991-1992, S. 209-308.
- Ludwig, K.*, Nach zwanzig Jahren Krieg - Neue Perspektiven für Osttimor?, in: Pogrom 182, April/Mai 1995, S. 42-43.
- MacGibbon, I.C.*, Some Observation on the Part of Protest in International Law, in: BYIL 1953, S. 293-319.
- Mack, C.E.*, Der völkerrechtliche Konflikt zwischen dem Prinzip der freien Selbstbestimmung der Völker und dem Prinzip der territorialen Integrität (Souveränität) der Staaten im Rahmen des Entkolonialisierungsprozesses, 1993.
- Maffei, M.C.*, The Case of East Timor before the International Court of Justice - Some Tentative Comments, in: 4 EJIL 1993, S. 223-238.
- Marek, C.*, Criminalizing State Responsibility, in: Revue belge de Droit International Public, 1978-1979, S. 460-485.
- McCorquodale, R.*, Self-Determination: A Human Rights Approach, in: 43 ICLQ 4/1994, S. 857-885.
- Melandri, A.*, Timor Est, un genocidio dimenticato, in: 1 pogrom 1/1994, S. 15-18.
- Mosler, H.*, The International Society as a Legal Community, 1980.
- Mosler, H.*, International Legal Community, in: EPIL 7/1984, S. 309 ff.
- Mosler, H.*, Kommentar zu Art. 92 der Charta der Vereinten Nationen, in: *Simma, B.*, (Hrsg.), Charta der Vereinten Nationen - Kommentar, 1991, S. 927-957.
- Murswieck, D.*, Offensives und defensives Selbstbestimmungsrecht, in: 23 Der Staat 4/1984, S. 523-548.
- Murswieck, D.*, Souveränität und humanitäre Intervention - Zu einigen neueren Tendenzen im Völkerrecht, in: 35 Der Staat 1/1996, S. 31-44.
- Murswieck, D.*, Die Problematik eines Rechts auf Sezession - neu betrachtet, in: 31 Archiv des Völkerrecht 4/1993, S. 307-332.
- Nanda, V.P.*, Self-Determination Under International Law: Validity of Claims to Secede, in: 13 Case Western Reserve Journal of International Law 1981, S. 257-280.
- Oellers-Frahm, K.*, Rechtsfragen - IGH: Portugal gegen Australien, in Sachen Osttimor, in: 44 Vereinte Nationen 2/1996, S. 67-69 (69).
- Oeter, S.*, Selbstbestimmungsrecht im Wandel, in: 52 ZaöRV 1992, S. 741-780.

- Ofuatey-Kodjoe, E.*, The Principle of Self-determination in International Law, 1977.
- Partsch, K.J.*, Von der Souveränität zur Solidarität: Wandelt sich das Völkerrecht?, in: 18 EuGRZ 21-22/1991, S. 469-475.
- Partsch, K.J.*, Selbstbestimmung, in: *R. Wolfrum*, Handbuch Vereinte Nationen, 1991, S. 745-752.
- Partsch, K.J.*, Self-Determination, in: *R. Wolfrum*, United Nations: Law, Policies and Practice, 1995, S. 1171-1179.
- Peters, A.*, Das Gebietsreferendum im Völkerrecht, 1995.
- Picone, P.*, Obblighi reciproci ed erga omnes degli Stati nel campo della protezione internazionale dell'ambiente marino dall'inquinamento, in: *Starace, V.*, (Hrsg.), Diritto internazionale e protezione dell'ambiente marino, Studi e documenti sul diritto internazionale del mare, (12), 1983.
- Pomerance, M.*, Self-Determination in Law and Practice - The New Doctrine in the United Nations, 1982.
- Rabl, K.* (Hrsg.), Studien und Gespräche über Selbstbestimmung und Selbstbestimmungsrecht, 2 Bd., 1964/65.
- Rabl, K.*, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, 1973.
- Raschhofer, H.*, Das Selbstbestimmungsrecht, Sein Ursprung und seine Bedeutung, 1960.
- Randelzhofer, A.*, Kommentar zu Art. 2, Absatz 4 der Satzung der Vereinten Nationen, in: *Simma, B.*, The Charter of the United Nations - A Commentary, 1995, S. 106-128.
- Rigardo, O.*, Ost-Timor: Eine Reise in das vergessene Land, in: 186 Pogrom, Dezember 1995/Januar 1996, S. 46-47.
- Rosas, A.*, The Right of Self-Determination, in: *Eide, A./Krause, C.*, Economic, Social and Cultural Rights, 19995, S. 79-86.
- Rosenne, S.*, The International Court of Justice, 1957.
- Rosenne, S.*, The Law and Practice of the International Court, 1985.
- Rosenne, S.*, The World Court - What is it and how it works, 1989.
- Rousseau, C.*, Chronique des faits internationaux, in: 80 RGDIP 1976, S. 958-959.
- Salo, J.*, Self-Determination: An Overview of History and Present State with Emphasis on the CSCE Process, in: 2 Finnish Yearbook of International Law, 2/1991-1992, S. 209-308.

- Schachter, O.*, International Law in Theory and Practice, 1991.
- Seidl-Hohenveldern, I.*, Actio Popularis im Völkerrecht?, in: *Comunicazioni e Studi, Studi in Onore di Gaetano Morelli*, 1975, S. 803-824.
- Seidl-Hohenveldern, I.*, Völkerrecht, 1984.
- Seidl-Hohenveldern, I.*, Völkerrecht, 1994.
- Silagi, M.*, Ein Sezessionsmißverständnis und das Bundesverfassungsgericht, in: *32 Recht in Ost und West*, 1988, S. 151-157.
- Simma, B.*, Das Reziprozitätselement im Zustandekommen völkerrechtlicher Verträge, 1972.
- Simma, B.*, Reciprocity, in: *Encyclopedia of Public International Law*, 7/1984, S. 400-404.
- Simma, B.*, in: *Bernhardt, R./Delbrück, J./v. Münch, J./Rudolf, W.* (Hrsg.), Fünftes deutsch-polnisches Juristen-Kolloquium, Bd. 2.
- Simma, B.*, Does the UN Charter Provide an Adequate Legal Basis for Individual or Collective Responses to Violations of Obligations erga omnes?, in: *Delbrück, J.*, The future of international law enforcement: new scenarios - new law?, 1993, S. 125-146.
- Simma, B.*, (Hrsg.), Charta der Vereinten Nationen - Kommentar, 1991.
- Simma, B.*, (Hrsg.), The Charter of the United Nations - A Commentary, 1995.
- Stein, T.*, Decentralized International Law Enforcement: The Changing Role of the State as Law Enforcement Agent, in: *Delbrück, J.*, (Hrsg.), Allocation of Enforcement Authority in the International System, 1995, S. 107-126.
- Steiner, H.J.*, Political Participation as a Human Right, in: *1 Harvard Human Rights Yearbook*, 1988, S. 77-134.
- Thornberry, P.*, The principle of self-determination, in: *V. Lowe C. Warbrick*, (Hrsg.), The United Nations and the Principles of International Law, Essays in memory of Michael Akehurst, 1994, S. 175-203.
- Thürer, D.*, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker; mit einem Exkurs zur Jurafrage, 1976.
- Thürer, D.*, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker - Ein Überblick, in: *22 Archiv des Völkerrechts*, 1984, S. 113-137.
- Thürer, D.*, Self-determination, in: *Encyclopedia of Public International Law*, 8/1985, S. 470-476.
- Tomuschat, C.*, Obligations Arising for States without or against Their Will, in: *241 RdC IV/1993*, S. 195-374.

- Tomuschat, C.*, Die internationale Gemeinschaft, in: *Tomuschat, C.*, Europäische Integration und nationaler Rechtskulturen, 1995, S. 1-19.
- Umzurike, U.O.*, Self-determination in International Law, 1972.
- Verdross, A.*, Völkerrecht 1964.
- Verdross, A. Simma, B.*, Universelles Völkerrecht, 1984.
- Verzijl, J.H.W.*, International Law in a Historical Perspective, 1968-1976, Bd. I.
- v. Heinegg, H. W.*, Die völkerrechtlichen Verträge als Hauptrechtsquelle des Völkerrechts, in: *K. Ipsen*, Völkerrecht, S. 94-187.
- Weil, P.*, Towards Relative Normativity in International Law?, in: *AJIL* 1983, S. 413-442.
- Weiler, J. Cassese, A. Spinedi, M.*, (Hrsg.), International Crimes of State, 1989.
- Wolfrum, R.*, Handbuch Vereinte Nationen, 1991.
- Wolfrum, R. Philipp, C.*, United Nations: Law, Policies and Practice, 1995.
- Wühler, N.*, Monetary Gold Case, in: *Encyclopedia of Public International Law*, 2/1981, S. 195-196.
- Zimmermann, A.*, Die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes zur Entscheidung über Ansprüche gegen am Verfahren nicht beteiligte Staaten - Anmerkungen aus Anlaß der Entscheidung des IGH im Streitfall zwischen Portugal und Australien betreffend Ost-Timor, in: *55 ZaöRV* 4/1995, S. 1051-1076.

Anhang:

Das IGH-Urteil zum Osttimor-Fall

vom 30. Juni 1995

INTERNATIONAL COURT OF JUSTICE

REPORTS OF JUDGMENTS,
ADVISORY OPINIONS AND ORDERS

CASE CONCERNING EAST TIMOR

(PORTUGAL v. AUSTRALIA)

JUDGMENT OF 30 JUNE 1995

1995

COUR INTERNATIONALE DE JUSTICE

RECUEIL DES ARRÊTS,
AVIS CONSULTATIFS ET ORDONNANCES

AFFAIRE RELATIVE AU TIMOR ORIENTAL

(PORTUGAL c. AUSTRALIE)

ARRÊT DU 30 JUIN 1995

INTERNATIONAL COURT OF JUSTICE

YEAR 1995

1995
30 June
General List
No. 84

30 June 1995

CASE CONCERNING EAST TIMOR

(PORTUGAL v. AUSTRALIA)

*Treaty of 1989 between Australia and Indonesia concerning the "Timor Gap".
Objection that there exists in reality no dispute between the Parties — Dis-
agreement between the Parties on the law and on the facts — Existence of a
legal dispute.*

*Objection that the Application would require the Court to determine the
rights and obligations of a third State in the absence of the consent of that State
— Case concerning Monetary Gold Removed from Rome in 1943 — Question
whether the Respondent's objective conduct is separable from the conduct of a
third State.*

*Right of peoples to self-determination as right erga omnes and essential prin-
ciple of contemporary international law — Difference between erga omnes char-
acter of a norm and rule of consent to jurisdiction.*

*Question whether resolutions of the General Assembly and of the Security
Council constitute "givens" on the content of which the Court would not have to
decide de novo.*

*For the two Parties, the Territory of East Timor remains a non-self-govern-
ing territory and its people has the right to self-determination.*

*Rights and obligations of a third State constituting the very subject-matter of
the decision requested — The Court cannot exercise the jurisdiction conferred
upon it by the declarations made by the Parties under Article 36, paragraph 2,
of its Statute to adjudicate on the dispute referred to it by the Application.*

JUDGMENT

*Present: President BEDJAOUI; Vice-President SCHWEBEL; Judges ODA, Sir
Robert JENNINGS, GUILLAUME, SHAHABUDDEEN, AGUILAR-MAWDSLEY,
WEERAMANTRY, RANJEVA, HERCZEGH, SHI, FLEISCHHAUER, KOROMA,
VERESHCHETIN; Judges ad hoc Sir Ninian STEPHEN, SKUBISZEWSKI;
Registrar VALENCIA-OSPINA.*

In the case concerning East Timor,
between

the Portuguese Republic,
 represented by

H.E. Mr. António Cascais, Ambassador of the Portuguese Republic to the
 Netherlands,

as Agent;

Mr. José Manuel Servulo Correia, Professor in the Faculty of Law of the
 University of Lisbon and Member of the Portuguese Bar,

Mr. Miguel Galvão Teles, Member of the Portuguese Bar,

as Co-Agents, Counsel and Advocates;

Mr. Pierre-Marie Dupuy, Professor at the University Panthéon-Assas (Paris II)
 and Director of the Institut des hautes études internationales of Paris,

Mrs. Rosalyn Higgins, Q.C., Professor of International Law in the Univer-
 sity of London,

as Counsel and Advocates;

Mr. Rui Quartin Santos, Minister Plenipotentiary, Ministry of Foreign
 Affairs, Lisbon,

Mr. Francisco Ribeiro Telles, First Embassy Secretary, Ministry of Foreign
 Affairs, Lisbon,

as Advisers;

Mr. Richard Meese, Advocate, Partner in Frere Cholmeley, Paris,

Mr. Paulo Canelas de Castro, Assistant in the Faculty of Law of the Uni-
 versity of Coïmbra,

Mrs. Luisa Duarte, Assistant in the Faculty of Law of the University of
 Lisbon,

Mr. Paulo Otero, Assistant in the Faculty of Law of the University of Lisbon,

Mr. Iain Scobbie, Lecturer in Law in the Faculty of Law of the University of
 Dundee, Scotland,

Miss Sasha Stepan, Squire, Sanders & Dempsey, Counsellors at Law,
 Prague,

as Counsel;

Mr. Fernando Figueirinhas, First Secretary, Portuguese Embassy in the
 Netherlands,

as Secretary,

and

the Commonwealth of Australia,

represented by

Mr. Gavan Griffith, Q.C., Solicitor-General of Australia,
 as Agent and Counsel;

H.E. Mr. Michael Tate, Ambassador of Australia to the Netherlands, former
 Minister of Justice,

Mr. Henry Burmester, Principal International Law Counsel, Office of Inter-
 national Law, Attorney-General's Department,

as Co-Agents and Counsel;

Mr. Derek W. Bowett, Q.C., Whewell Professor emeritus, University of Cambridge,
 Mr. James Crawford, Whewell Professor of International Law, University of Cambridge,
 Mr. Alain Pellet, Professor of International Law, University of Paris X-Nanterre and Institute of Political Studies, Paris,
 Mr. Christopher Staker, Counsel assisting the Solicitor-General of Australia, as Counsel;
 Mr. Christopher Lamb, Legal Adviser, Australian Department of Foreign Affairs and Trade,
 Ms Cate Steains, Second Secretary, Australian Embassy in the Netherlands,
 Mr. Jean-Marc Thouvenin, Head Lecturer, University of Maine and Institute of Political Studies, Paris,
 as Advisers,

THE COURT,

composed as above,
 after deliberation,

delivers the following Judgment:

1. On 22 February 1991, the Ambassador to the Netherlands of the Portuguese Republic (hereinafter referred to as "Portugal") filed in the Registry of the Court an Application instituting proceedings against the Commonwealth of Australia (hereinafter referred to as "Australia") concerning "certain activities of Australia with respect to East Timor". According to the Application Australia had, by its conduct, "failed to observe . . . the obligation to respect the duties and powers of [Portugal as] the administering Power [of East Timor] . . . and . . . the right of the people of East Timor to self-determination and the related rights". In consequence, according to the Application, Australia had "incurred international responsibility vis-à-vis both the people of East Timor and Portugal". As the basis for the jurisdiction of the Court, the Application refers to the declarations by which the two States have accepted the compulsory jurisdiction of the Court under Article 36, paragraph 2, of its Statute.

2. In accordance with Article 40, paragraph 2, of the Statute, the Application was communicated forthwith to the Australian Government by the Registrar; and, in accordance with paragraph 3 of the same Article, all the other States entitled to appear before the Court were notified by the Registrar of the Application.

3. By an Order dated 3 May 1991, the President of the Court fixed 18 November 1991 as the time-limit for filing the Memorial of Portugal and 1 June 1992 as the time-limit for filing the Counter-Memorial of Australia, and those pleadings were duly filed within the time-limits so fixed.

4. In its Counter-Memorial, Australia raised questions concerning the jurisdiction of the Court and the admissibility of the Application. In the course of a meeting held by the President of the Court on 1 June 1992 with the Agents of the Parties, pursuant to Article 31 of the Rules of Court, the Agents agreed that these questions were inextricably linked to the merits and that they should therefore be heard and determined within the same proceedings.

5. By an Order dated 19 June 1992, the Court, taking into account the agreement of the Parties in this respect, authorized the filing of a Reply by Portugal and of a Rejoinder by Australia, and fixed 1 December 1992 and 1 June 1993 respectively as the time-limits for the filing of those pleadings. The Reply was duly filed within the time-limit so fixed. By an Order of 19 May 1993, the President of the Court, at the request of Australia, extended to 1 July 1993 the time-limit for the filing of the Rejoinder. This pleading was filed on 5 July 1993. Pursuant to Article 44, paragraph 3, of its Rules, having given the other Party an opportunity to state its views, the Court considered this filing as valid.

6. Since the Court included upon the Bench no judge of the nationality of either of the Parties, each Party proceeded to exercise the right conferred by Article 31, paragraph 3, of the Statute to choose a judge *ad hoc* to sit in the case; Portugal chose Mr. António de Arruda Ferrer-Correia and Australia Sir Ninian Martin Stephen. By a letter dated 30 June 1994, Mr. Ferrer-Correia informed the President of the Court that he was no longer able to sit, and, by a letter of 14 July 1994, the Agent of Portugal informed the Court that its Government had chosen Mr. Krzysztof Jan Skubiszewski to replace him.

7. In accordance with Article 53, paragraph 2, of its Rules, the Court, after ascertaining the views of the Parties, decided that the pleadings and annexed documents should be made accessible to the public from the date of the opening of the oral proceedings.

8. Between 30 January and 16 February 1995, public hearings were held in the course of which the Court heard oral arguments and replies by the following:

For Portugal: H.E. Mr. António Cascais,
Mr. José Manuel Servulo Correia,
Mr. Miguel Galvão Teles,
Mr. Pierre-Marie Dupuy,
Mrs. Rosalyn Higgins, Q.C.

For Australia: Mr. Gavan Griffith, Q.C.,
H.E. Mr. Michael Tate,
Mr. James Crawford,
Mr. Alain Pellet,
Mr. Henry Burmester,
Mr. Derek W. Bowett, Q.C.,
Mr. Christopher Staker.

9. During the oral proceedings, each of the Parties, referring to Article 56, paragraph 4, of the Rules of Court, presented documents not previously produced. Portugal objected to the presentation of one of these by Australia, on the ground that the document concerned was not "part of a publication readily available" within the meaning of that provision. Having ascertained Australia's views, the Court examined the question and informed the Parties that it had decided not to admit the document to the record in the case.

*

10. The Parties presented submissions in each of their written pleadings; in the course of the oral proceedings, the following final submissions were presented:

On behalf of Portugal.

at the hearing on 13 February 1995 (afternoon):

"Having regard to the facts and points of law set forth,

Portugal has the honour to

- Ask the Court to dismiss the objections raised by Australia and to adjudge and declare that it has jurisdiction to deal with the Application of Portugal and that that Application is admissible, and
- Request that *it may please the Court*:

(1) To adjudge and declare that, first, the rights of the people of East Timor to self-determination, to territorial integrity and unity and to permanent sovereignty over its wealth and natural resources and, secondly, the duties, powers and rights of Portugal as the administering Power of the Territory of East Timor are opposable to Australia, which is under an obligation not to disregard them, but to respect them.

(2) To adjudge and declare that Australia, inasmuch as in the first place it has negotiated, concluded and initiated performance of the Agreement of 11 December 1989, has taken internal legislative measures for the application thereof, and is continuing to negotiate, with the State party to that Agreement, the delimitation of the continental shelf in the area of the Timor Gap; and inasmuch as it has furthermore excluded any negotiation with the administering Power with respect to the exploration and exploitation of the continental shelf in that same area; and, finally, inasmuch as it contemplates exploring and exploiting the subsoil of the sea in the Timor Gap on the basis of a plurilateral title to which Portugal is not a party (each of these facts sufficing on its own):

(a) has infringed and is infringing the right of the people of East Timor to self-determination, to territorial integrity and unity and its permanent sovereignty over its natural wealth and resources, and is in breach of the obligation not to disregard but to respect that right, that integrity and that sovereignty;

(b) has infringed and is infringing the powers of Portugal as the administering Power of the Territory of East Timor, is impeding the fulfilment of its duties to the people of East Timor and to the international community, is infringing the right of Portugal to fulfil its responsibilities and is in breach of the obligation not to disregard but to respect those powers and duties and that right;

(c) is contravening Security Council resolutions 384 and 389 and is in breach of the obligation to accept and carry out Security Council resolutions laid down by the Charter of the United Nations, is disregarding the binding character of the resolutions of United Nations organs that relate to East Timor and, more generally, is in breach of the obligation incumbent on Member States to co-operate in good faith with the United Nations;

(3) To adjudge and declare that, inasmuch as it has excluded and is excluding any negotiation with Portugal as the administering Power of the Territory of East Timor, with respect to the exploration and exploitation of the continental shelf in the area of the Timor Gap, Australia has failed and is failing in its duty to negotiate in order to harmonize the respective rights in the event of a conflict of rights or of claims.

(4) To adjudge and declare that, by the breaches indicated in paragraphs 2 and 3 of the present submissions, Australia has incurred international responsibility and has caused damage, for which it owes reparation to the people of East Timor and to Portugal, in such form and manner as may be indicated by the Court, given the nature of the obligations breached.

(5) To adjudge and declare that Australia is bound, in relation to the people of East Timor, to Portugal and to the international community, to cease from all breaches of the rights and international norms referred to in paragraphs 1, 2 and 3 of the present submissions and in particular, until such time as the people of East Timor shall have exercised its right to self-determination, under the conditions laid down by the United Nations:

- (a) to refrain from any negotiation, signature or ratification of any agreement with a State other than the administering Power concerning the delimitation, and the exploration and exploitation, of the continental shelf, or the exercise of jurisdiction over that shelf, in the area of the Timor Gap;
- (b) to refrain from any act relating to the exploration and exploitation of the continental shelf in the area of the Timor Gap or to the exercise of jurisdiction over that shelf, on the basis of any plurilateral title to which Portugal, as the administering Power of the Territory of East Timor, is not a party”;

On behalf of Australia,

at the hearing on 16 February 1995 (afternoon):

“The Government of Australia submits that, for all the reasons given by it in the written and oral pleadings, the Court should:

- (a) adjudge and declare that the Court lacks jurisdiction to decide the Portuguese claims or that the Portuguese claims are inadmissible; or
- (b) alternatively, adjudge and declare that the actions of Australia invoked by Portugal do not give rise to any breach by Australia of rights under international law asserted by Portugal.”

* * *

11. The Territory of East Timor corresponds to the eastern part of the island of Timor; it includes the island of Atauro, 25 kilometres to the north, the islet of Jaco to the east, and the enclave of Oé-Cusse in the western part of the island of Timor. Its capital is Dili, situated on its north coast. The south coast of East Timor lies opposite the north coast of Australia, the distance between them being approximately 430 kilometres.

In the sixteenth century, East Timor became a colony of Portugal; Portugal remained there until 1975. The western part of the island came under Dutch rule and later became part of independent Indonesia.

12. In resolution 1542 (XV) of 15 December 1960 the United Nations General Assembly recalled “differences of views . . . concerning the status of certain territories under the administrations of Portugal and Spain and described by these two States as ‘overseas provinces’ of the metropolitan

State concerned"; and it also stated that it considered that the territories under the administration of Portugal, which were listed therein (including "Timor and dependencies") were non-self-governing territories within the meaning of Chapter XI of the Charter. Portugal, in the wake of its "Carnation Revolution", accepted this position in 1974.

13. Following internal disturbances in East Timor, on 27 August 1975 the Portuguese civil and military authorities withdrew from the mainland of East Timor to the island of Atauro. On 7 December 1975 the armed forces of Indonesia intervened in East Timor. On 8 December 1975 the Portuguese authorities departed from the island of Atauro, and thus left East Timor altogether. Since their departure, Indonesia has occupied the Territory, and the Parties acknowledge that the Territory has remained under the effective control of that State. Asserting that on 31 May 1976 the people of East Timor had requested Indonesia "to accept East Timor as an integral part of the Republic of Indonesia", on 17 July 1976 Indonesia enacted a law incorporating the Territory as part of its national territory.

14. Following the intervention of the armed forces of Indonesia in the Territory and the withdrawal of the Portuguese authorities, the question of East Timor became the subject of two resolutions of the Security Council and of eight resolutions of the General Assembly, namely, Security Council resolutions 384 (1975) of 22 December 1975 and 389 (1976) of 22 April 1976, and General Assembly resolutions 3485 (XXX) of 12 December 1975, 31/53 of 1 December 1976, 32/34 of 28 November 1977, 33/39 of 13 December 1978, 34/40 of 21 November 1979, 35/27 of 11 November 1980, 36/50 of 24 November 1981 and 37/30 of 23 November 1982.

15. Security Council resolution 384 (1975) of 22 December 1975 called upon "all States to respect the territorial integrity of East Timor as well as the inalienable right of its people to self-determination"; called upon "the Government of Indonesia to withdraw without delay all its forces from the Territory"; and further called upon

"the Government of Portugal as administering Power to co-operate fully with the United Nations so as to enable the people of East Timor to exercise freely their right to self-determination".

Security Council resolution 389 (1976) of 22 April 1976 adopted the same terms with regard to the right of the people of East Timor to self-determination; called upon "the Government of Indonesia to withdraw without further delay all its forces from the Territory"; and further called upon "all States and other parties concerned to co-operate fully with the United Nations to achieve a peaceful solution to the existing situation . . .".

General Assembly resolution 3485 (XXX) of 12 December 1975 referred to Portugal "as the administering Power"; called upon it "to continue to make every effort to find a solution by peaceful means"; and "strongly deplore[d] the military intervention of the armed forces of Indonesia in

Portuguese Timor". In resolution 31/53 of 1 December 1976, and again in resolution 32/34 of 28 November 1977, the General Assembly rejected

"the claim that East Timor has been incorporated into Indonesia, inasmuch as the people of the Territory have not been able to exercise freely their right to self-determination and independence".

Security Council resolution 389 (1976) of 22 April 1976 and General Assembly resolutions 31/53 of 1 December 1976, 32/34 of 28 November 1977 and 33/39 of 13 December 1978 made no reference to Portugal as the administering Power. Portugal is so described, however, in Security Council resolution 384 (1975) of 22 December 1975 and in the other resolutions of the General Assembly. Also, those resolutions which did not specifically refer to Portugal as the administering Power recalled another resolution or other resolutions which so referred to it.

16. No further resolutions on the question of East Timor have been passed by the Security Council since 1976 or by the General Assembly since 1982. However, the Assembly has maintained the item on its agenda since 1982, while deciding at each session, on the recommendation of its General Committee, to defer consideration of it until the following session. East Timor also continues to be included in the list of non-self-governing territories within the meaning of Chapter XI of the Charter; and the Special Committee on the Situation with Regard to the Implementation of the Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples remains seized of the question of East Timor. The Secretary-General of the United Nations is also engaged in a continuing effort, in consultation with all parties directly concerned, to achieve a comprehensive settlement of the problem.

17. The incorporation of East Timor as part of Indonesia was recognized by Australia *de facto* on 20 January 1978. On that date the Australian Minister for Foreign Affairs stated: "The Government has made clear publicly its opposition to the Indonesian intervention and has made this known to the Indonesian Government." He added: "[Indonesia's] control is effective and covers all major administrative centres of the territory." And further:

"This is a reality with which we must come to terms. Accordingly, the Government has decided that although it remains critical of the means by which integration was brought about it would be unrealistic to continue to refuse to recognize *de facto* that East Timor is part of Indonesia."

On 23 February 1978 the Minister said: "we recognize the fact that East Timor is part of Indonesia, but not the means by which this was brought about".

On 15 December 1978 the Australian Minister for Foreign Affairs declared that negotiations which were about to begin between Australia and Indonesia for the delimitation of the continental shelf between Australia and East Timor, "when they start, will signify *de jure* recognition by Australia of the Indonesian incorporation of East Timor"; he added: "The acceptance of this situation does not alter the opposition which the Government has consistently expressed regarding the manner of incorporation." The negotiations in question began in February 1979.

18. Prior to this, Australia and Indonesia had, in 1971-1972, established a delimitation of the continental shelf between their respective coasts; the delimitation so effected stopped short on either side of the continental shelf between the south coast of East Timor and the north coast of Australia. This undelimited part of the continental shelf was called the "Timor Gap".

The delimitation negotiations which began in February 1979 between Australia and Indonesia related to the Timor Gap; they did not come to fruition. Australia and Indonesia then turned to the possibility of establishing a provisional arrangement for the joint exploration and exploitation of the resources of an area of the continental shelf. A Treaty to this effect was eventually concluded between them on 11 December 1989, whereby a "Zone of Cooperation" was created "in an area between the Indonesian Province of East Timor and Northern Australia". Australia enacted legislation in 1990 with a view to implementing the Treaty; this law came into force in 1991.

* * *

19. In these proceedings Portugal maintains that Australia, in negotiating and concluding the 1989 Treaty, in initiating performance of the Treaty, in taking internal legislative measures for its application, and in continuing to negotiate with Indonesia, has acted unlawfully, in that it has infringed the rights of the people of East Timor to self-determination and to permanent sovereignty over its natural resources, infringed the rights of Portugal as the administering Power, and contravened Security Council resolutions 384 and 389. Australia raised objections to the jurisdiction of the Court and to the admissibility of the Application. It took the position, however, that these objections were inextricably linked to the merits and should therefore be determined within the framework of the merits. The Court heard the Parties both on the objections and on the merits. While Australia concentrated its main arguments and submissions on the objections, it also submitted that Portugal's case on the merits should be dismissed, maintaining, in particular, that its actions did not in any way disregard the rights of Portugal.

20. According to one of the objections put forward by Australia, there exists in reality no dispute between itself and Portugal. In another objection, it argued that Portugal's Application would require the Court to rule on the rights and obligations of a State which is not a party to the proceedings, namely Indonesia. According to further objections of Australia, Portugal lacks standing to bring the case, the argument being that it does not have a sufficient interest of its own to institute the proceedings, notwithstanding the references to it in some of the resolutions of the Security Council and the General Assembly as the administering Power of East Timor, and that it cannot, furthermore, claim any right to represent the people of East Timor; its claims are remote from reality, and the judgment the Court is asked to give would be without useful effect; and finally, its claims concern matters which are essentially not legal in nature which should be resolved by negotiation within the framework of ongoing procedures before the political organs of the United Nations. Portugal requested the Court to dismiss all these objections.

* *

21. The Court will now consider Australia's objection that there is in reality no dispute between itself and Portugal. Australia contends that the case as presented by Portugal is artificially limited to the question of the lawfulness of Australia's conduct, and that the true respondent is Indonesia, not Australia. Australia maintains that it is being sued in place of Indonesia. In this connection, it points out that Portugal and Australia have accepted the compulsory jurisdiction of the Court under Article 36, paragraph 2, of its Statute, but that Indonesia has not.

In support of the objection, Australia contends that it recognizes, and has always recognized, the right of the people of East Timor to self-determination, the status of East Timor as a non-self-governing territory, and the fact that Portugal has been named by the United Nations as the administering Power of East Timor; that the arguments of Portugal, as well as its submissions, demonstrate that Portugal does not challenge the capacity of Australia to conclude the 1989 Treaty and that it does not contest the validity of the Treaty; and that consequently there is in reality no dispute between itself and Portugal.

Portugal, for its part, maintains that its Application defines the real and only dispute submitted to the Court.

22. The Court recalls that, in the sense accepted in its jurisprudence and that of its predecessor, a dispute is a disagreement on a point of law or fact, a conflict of legal views or interests between parties (see *Mavromatis Palestine Concessions, Judgment No. 2, 1924, P.C.I.J., Series A, No. 2*, p. 11; *Northern Cameroons, Judgment, I.C.J. Reports 1963*, p. 27; and *Applicability of the Obligation to Arbitrate under Section 21 of the United Nations Headquarters Agreement of 26 June 1947, Advisory*

Opinion, I.C.J. Reports 1988, p. 27, para. 35). In order to establish the existence of a dispute, "It must be shown that the claim of one party is positively opposed by the other" (*South West Africa, Preliminary Objections, Judgment, I.C.J. Reports 1962*, p. 328); and further, "Whether there exists an international dispute is a matter for objective determination" (*Interpretation of Peace Treaties with Bulgaria, Hungary and Romania, First Phase, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1950*, p. 74).

For the purpose of verifying the existence of a legal dispute in the present case, it is not relevant whether the "real dispute" is between Portugal and Indonesia rather than Portugal and Australia. Portugal has, rightly or wrongly, formulated complaints of fact and law against Australia which the latter has denied. By virtue of this denial, there is a legal dispute.

On the record before the Court, it is clear that the Parties are in disagreement, both on the law and on the facts, on the question whether the conduct of Australia in negotiating, concluding and initiating performance of the 1989 Treaty was in breach of an obligation due by Australia to Portugal under international law.

Indeed, Portugal's Application limits the proceedings to these questions. There nonetheless exists a legal dispute between Portugal and Australia. This objection of Australia must therefore be dismissed.

* *

23. The Court will now consider Australia's principal objection, to the effect that Portugal's Application would require the Court to determine the rights and obligations of Indonesia. The declarations made by the Parties under Article 36, paragraph 2, of the Statute do not include any limitation which would exclude Portugal's claims from the jurisdiction thereby conferred upon the Court. Australia, however, contends that the jurisdiction so conferred would not enable the Court to act if, in order to do so, the Court were required to rule on the lawfulness of Indonesia's entry into and continuing presence in East Timor, on the validity of the 1989 Treaty between Australia and Indonesia, or on the rights and obligations of Indonesia under that Treaty, even if the Court did not have to determine its validity. Portugal agrees that if its Application required the Court to decide any of these questions, the Court could not entertain it. The Parties disagree, however, as to whether the Court is required to decide any of these questions in order to resolve the dispute referred to it.

24. Australia argues that the decision sought from the Court by Portugal would inevitably require the Court to rule on the lawfulness of the conduct of a third State, namely Indonesia, in the absence of that State's consent. In support of its argument, it cites the Judgment in the case concerning *Monetary Gold Removed from Rome in 1943*, in which the Court ruled that, in the absence of Albania's consent, it could not take any deci-

sion on the international responsibility of that State since "Albania's legal interests would not only be affected by a decision, but would form the very subject-matter of the decision" (*I.C.J. Reports 1954*, p. 32).

25. In reply, Portugal contends, first, that its Application is concerned exclusively with the objective conduct of Australia, which consists in having negotiated, concluded and initiated performance of the 1989 Treaty with Indonesia, and that this question is perfectly separable from any question relating to the lawfulness of the conduct of Indonesia. According to Portugal, such conduct of Australia in itself constitutes a breach of its obligation to treat East Timor as a non-self-governing territory and Portugal as its administering Power; and that breach could be passed upon by the Court by itself and without passing upon the rights of Indonesia. The objective conduct of Australia, considered as such, constitutes the only violation of international law of which Portugal complains.

26. The Court recalls in this respect that one of the fundamental principles of its Statute is that it cannot decide a dispute between States without the consent of those States to its jurisdiction. This principle was reaffirmed in the Judgment given by the Court in the case concerning *Monetary Gold Removed from Rome in 1943* and confirmed in several of its subsequent decisions (see *Continental Shelf (Libyan Arab Jamahiriya/Malta)*, *Application for Permission to Intervene*, Judgment, *I.C.J. Reports 1984*, p. 25, para. 40; *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America)*, *Jurisdiction and Admissibility*, Judgment, *I.C.J. Reports 1984*, p. 431, para. 88; *Frontier Dispute (Burkina Faso/Republic of Mali)*, Judgment, *I.C.J. Reports 1986*, p. 579, para. 49; *Land, Island and Maritime Frontier Dispute (El Salvador/Honduras)*, *Application to Intervene*, Judgment, *I.C.J. Reports 1990*, pp. 114-116, paras. 54-56, and p. 112, para. 73; and *Certain Phosphate Lands in Nauru (Nauru v. Australia)*, *Preliminary Objections*, Judgment, *I.C.J. Reports 1992*, pp. 259-262, paras. 50-55).

27. The Court notes that Portugal's claim that, in entering into the 1989 Treaty with Indonesia, Australia violated the obligation to respect Portugal's status as administering Power and that of East Timor as a non-self-governing territory, is based on the assertion that Portugal alone, in its capacity as administering Power, had the power to enter into the Treaty on behalf of East Timor; that Australia disregarded this exclusive power, and, in so doing, violated its obligations to respect the status of Portugal and that of East Timor.

The Court also observes that Australia, for its part, rejects Portugal's claim to the exclusive power to conclude treaties on behalf of East Timor, and the very fact that it entered into the 1989 Treaty with Indonesia shows that it considered that Indonesia had that power. Australia in substance argues that even if Portugal had retained that power, on whatever basis, after withdrawing from East Timor, the possibility existed that the power could later pass to another State under general international law.

and that it did so pass to Indonesia; Australia affirms moreover that, if the power in question did pass to Indonesia, it was acting in conformity with international law in entering into the 1989 Treaty with that State, and could not have violated any of the obligations Portugal attributes to it. Thus, for Australia, the fundamental question in the present case is ultimately whether, in 1989, the power to conclude a treaty on behalf of East Timor in relation to its continental shelf lay with Portugal or with Indonesia.

28. The Court has carefully considered the argument advanced by Portugal which seeks to separate Australia's behaviour from that of Indonesia. However, in the view of the Court, Australia's behaviour cannot be assessed without first entering into the question why it is that Indonesia could not lawfully have concluded the 1989 Treaty, while Portugal allegedly could have done so; the very subject-matter of the Court's decision would necessarily be a determination whether, having regard to the circumstances in which Indonesia entered and remained in East Timor, it could or could not have acquired the power to enter into treaties on behalf of East Timor relating to the resources of its continental shelf. The Court could not make such a determination in the absence of the consent of Indonesia.

29. However, Portugal puts forward an additional argument aiming to show that the principle formulated by the Court in the case concerning *Monetary Gold Removed from Rome in 1943* is not applicable in the present case. It maintains, in effect, that the rights which Australia allegedly breached were rights *erga omnes* and that accordingly Portugal could require it, individually, to respect them regardless of whether or not another State had conducted itself in a similarly unlawful manner.

In the Court's view, Portugal's assertion that the right of peoples to self-determination, as it evolved from the Charter and from United Nations practice, has an *erga omnes* character, is irreproachable. The principle of self-determination of peoples has been recognized by the United Nations Charter and in the jurisprudence of the Court (see *Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970)*, *Advisory Opinion*, *I.C.J. Reports 1971*, pp. 31-32, paras. 52-53; *Western Sahara, Advisory Opinion*, *I.C.J. Reports 1975*, pp. 31-33, paras. 54-59); it is one of the essential principles of contemporary international law. However, the Court considers that the *erga omnes* character of a norm and the rule of consent to jurisdiction are two different things. Whatever the nature of the obligations invoked, the Court could not rule on the lawfulness of the conduct of a State when its judgment would imply an evaluation of the lawfulness of the conduct of another State which is not a party to the case. Where this is so, the Court cannot act, even if the right in question is a right *erga omnes*.

30. Portugal presents a final argument to challenge the applicability to the present case of the Court's jurisprudence in the case concerning *Monetary Gold Removed from Rome in 1943*. It argues that the principal matters on which its claims are based, namely the status of East Timor as a non-self-governing territory and its own capacity as the administering Power of the Territory, have already been decided by the General Assembly and the Security Council, acting within their proper spheres of competence; that in order to decide on Portugal's claims, the Court might well need to interpret those decisions but would not have to decide *de novo* on their content and must accordingly take them as "givens"; and that consequently the Court is not required in this case to pronounce on the question of the use of force by Indonesia in East Timor or upon the lawfulness of its presence in the Territory.

Australia objects that the United Nations resolutions regarding East Timor do not say what Portugal claims they say; that the last resolution of the Security Council on East Timor goes back to 1976 and the last resolution of the General Assembly to 1982, and that Portugal takes no account of the passage of time and the developments that have taken place since then; and that the Security Council resolutions are not resolutions which are binding under Chapter VII of the Charter or otherwise and, moreover, that they are not framed in mandatory terms.

31. The Court notes that the argument of Portugal under consideration rests on the premise that the United Nations resolutions, and in particular those of the Security Council, can be read as imposing an obligation on States not to recognize any authority on the part of Indonesia over the Territory and, where the latter is concerned, to deal only with Portugal. The Court is not persuaded, however, that the relevant resolutions went so far.

For the two Parties, the Territory of East Timor remains a non-self-governing territory and its people has the right to self-determination. Moreover, the General Assembly, which reserves to itself the right to determine the territories which have to be regarded as non-self-governing for the purposes of the application of Chapter XI of the Charter, has treated East Timor as such a territory. The competent subsidiary organs of the General Assembly have continued to treat East Timor as such to this day. Furthermore, the Security Council, in its resolutions 384 (1975) and 389 (1976) has expressly called for respect for "the territorial integrity of East Timor as well as the inalienable right of its people to self-determination in accordance with General Assembly resolution 1514 (XV)".

Nor is it at issue between the Parties that the General Assembly has expressly referred to Portugal as the "administering Power" of East Timor in a number of the resolutions it adopted on the subject of East Timor between 1975 and 1982, and that the Security Council has done so in its resolution 384 (1975). The Parties do not agree, however, on the

legal implications that flow from the reference to Portugal as the administering Power in those texts.

32. The Court finds that it cannot be inferred from the sole fact that the above-mentioned resolutions of the General Assembly and the Security Council refer to Portugal as the administering Power of East Timor that they intended to establish an obligation on third States to treat exclusively with Portugal as regards the continental shelf of East Timor. The Court notes, furthermore, that several States have concluded with Indonesia treaties capable of application to East Timor but which do not include any reservation in regard to that Territory. Finally, the Court observes that, by a letter of 15 December 1989, the Permanent Representative of Portugal to the United Nations transmitted to the Secretary-General the text of a note of protest addressed by the Portuguese Embassy in Canberra to the Australian Department of Foreign Affairs and Trade on the occasion of the conclusion of the Treaty on 11 December 1989; that the letter of the Permanent Representative was circulated, at his request, as an official document of the forty-fifth session of the General Assembly, under the item entitled "Question of East Timor", and of the Security Council; and that no responsive action was taken either by the General Assembly or the Security Council.

Without prejudice to the question whether the resolutions under discussion could be binding in nature, the Court considers as a result that they cannot be regarded as "givens" which constitute a sufficient basis for determining the dispute between the Parties.

33. It follows from this that the Court would necessarily have to rule upon the lawfulness of Indonesia's conduct as a prerequisite for deciding on Portugal's contention that Australia violated its obligation to respect Portugal's status as administering Power, East Timor's status as a non-self-governing territory and the right of the people of the Territory to self-determination and to permanent sovereignty over its wealth and natural resources.

*

34. The Court emphasizes that it is not necessarily prevented from adjudicating when the judgment it is asked to give might affect the legal interests of a State which is not a party to the case. Thus, in the case concerning *Certain Phosphate Lands in Nauru (Nauru v. Australia)*, it stated, *inter alia*, as follows:

"In the present case, the interests of New Zealand and the United Kingdom do not constitute the very subject-matter of the judgment to be rendered on the merits of Nauru's Application . . . In the present case, the determination of the responsibility of New Zealand or the United Kingdom is not a prerequisite for the determination of the responsibility of Australia, the only object of Nauru's claim . . . In the present case, a finding by the Court regarding the existence or the content of the responsibility attributed to Australia by Nauru

might well have implications for the legal situation of the two other States concerned, but no finding in respect of that legal situation will be needed as a basis for the Court's decision on Nauru's claims against Australia. Accordingly, the Court cannot decline to exercise its jurisdiction." (*I.C.J. Reports 1992*, pp. 261-262, para. 55.)

However, in this case, the effects of the judgment requested by Portugal would amount to a determination that Indonesia's entry into and continued presence in East Timor are unlawful and that, as a consequence, it does not have the treaty-making power in matters relating to the continental shelf resources of East Timor. Indonesia's rights and obligations would thus constitute the very subject-matter of such a judgment made in the absence of that State's consent. Such a judgment would run directly counter to the "well-established principle of international law embodied in the Court's Statute, namely, that the Court can only exercise jurisdiction over a State with its consent" (*Monetary Gold Removed from Rome in 1943, Judgment, I.C.J. Reports 1954*, p. 32).

*

35. The Court concludes that it cannot, in this case, exercise the jurisdiction it has by virtue of the declarations made by the Parties under Article 36, paragraph 2, of its Statute because, in order to decide the claims of Portugal, it would have to rule, as a prerequisite, on the lawfulness of Indonesia's conduct in the absence of that State's consent. This conclusion applies to all the claims of Portugal, for all of them raise a common question: whether the power to make treaties concerning the continental shelf resources of East Timor belongs to Portugal or Indonesia, and, therefore, whether Indonesia's entry into and continued presence in the Territory are lawful. In these circumstances, the Court does not deem it necessary to examine the other arguments derived by Australia from the non-participation of Indonesia in the case, namely the Court's lack of jurisdiction to decide on the validity of the 1989 Treaty and the effects on Indonesia's rights under that treaty which would result from a judgment in favour of Portugal.

* *

36. Having dismissed the first of the two objections of Australia which it has examined, but upheld its second, the Court finds that it is not required to consider Australia's other objections and that it cannot rule on Portugal's claims on the merits, whatever the importance of the questions raised by those claims and of the rules of international law which they bring into play.

37. The Court recalls in any event that it has taken note in the present Judgment (paragraph 31) that, for the two Parties, the Territory of East

Timor remains a non-self-governing territory and its people has the right to self-determination.

* * *

38. For these reasons,

THE COURT,

By fourteen votes to two,

Finds that it cannot in the present case exercise the jurisdiction conferred upon it by the declarations made by the Parties under Article 36, paragraph 2, of its Statute to adjudicate upon the dispute referred to it by the Application of the Portuguese Republic.

IN FAVOUR: *President* Bedjaoui; *Vice-President* Schwebel; *Judges* Oda, Sir Robert Jennings, Guillaume, Shahabuddeen, Aguilar-Mawdsley, Ranjeva, Herczegh, Shi, Fleischhauer, Koroma, Vereshchetin; *Judge ad hoc* Sir Ninian Stephen;

AGAINST: *Judge* Weeramantry; *Judge ad hoc* Skubiszewski.

Done in English and in French, the English text being authoritative, at the Peace Palace, The Hague, this thirtieth day of June, one thousand nine hundred and ninety-five, in three copies, one of which will be placed in the archives of the Court and the others transmitted to the Government of the Portuguese Republic and the Government of the Commonwealth of Australia, respectively.

(Signed) Mohammed BEDJAOU,
President.

(Signed) Eduardo VALENCIA-OSPINA,
Registrar.

Judges ODA, SHAHABUDEEN, RANJEVA and VERESHCHETIN append separate opinions to the Judgment of the Court.

Judge WEERAMANTRY and Judge *ad hoc* SKUBISZEWSKI append dissenting opinions to the Judgment of the Court.

(Initialled) M.B.

(Initialled) E.V.O.